

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Umweltausschuss	26.09.2013	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat	23.10.2013	öffentlich - Beschluss	

Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Synopse zur Neufassung der Satzung für die Abfallwirtschaft

Beschlussvorschlag:

Für UA am 26.09.2013:

Die Vorlage des Amts für Abfallwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Fürth zu beschließen.

Für StR am 23.10.2013:

Die Vorlage des Amts für Abfallwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Fürth mit Inkrafttreten zum 01.01.2014 und hebt damit die alte Satzung vom 13.06.1999 auf.

Sachverhalt:

Aufgrund des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 01.06.2012 war eine Überarbeitung der bestehenden Abfallwirtschaftssatzung vom 13.06.1999 notwendig. Beispielsweise wird im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz betont, dass die Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung und -vermeidung in folgender Reihenfolge stehen:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und
5. Beseitigung.

Dies wurde in die Abfallwirtschaftssatzung in § 8 übernommen. Außerdem wird in § 10 noch genauer als bisher auf die Abfalltrennung von Wertstoffen (z.B. Altkleider, Metalle, Kunststoffe und Elektrogeräte) eingegangen.

In diesem Zusammenhang wurde die bestehende Satzung auch hinsichtlich Aktualität, einheitlicher Begriffswahl, Verständlichkeit, Präzision und korrekter Rechtschreibung überarbeitet.

Daraus ergaben sich so viele Änderungen, dass eine Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung empfohlen wird. Mit Beschluss der Neufassung tritt die alte Satzung außer Kraft.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☒ nein	☐ ja
		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Abfallwirtschaft**

Fürth, 12.09.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Abfallwirtschaft

Synopse zur Neufassung der Satzung für die Abfallwirtschaft

Die Änderungsvorschläge sind mittels Unterstreichungen kenntlich gemacht

Geltende Satzung	Neufassung der Satzung
Satzung über die städtische Abfallwirtschaft - Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) - vom 13. April 1999 (Stadtzeitung Nr. 08 vom 21. April 1999) i.d.F. der Änderungssatzungen vom 23 November 1999 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 01. Dezember 1999) 12. März 2004 (Stadtzeitung Nr. 06 vom 24. März 2004) 10. Januar 2005 (Stadtzeitung Nr. 01 vom 19. Januar 2005) 12. Dezember 2005 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 21.12.2005) Inhaltsverzeichnis: § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 3 Begriffsbestimmungen § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse	Satzung über die städtische Abfallwirtschaft - Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) - vom 01.01.2014 Inhaltsverzeichnis: § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 3 Begriffsbestimmungen § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse § 5 Anschluß- und Benutzungsrecht/-zwang § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang § 6 Ausnahmen vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) § 9 Anzeige- und Antragspflicht

3/140

O:
3

§ 5 Anschluß- und Benutzungsrecht/-zwang § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang § 6 Ausnahmen vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) § 9 Anzeige- und Antragspflicht § 9 Anzeige- und Antragspflicht (3) Der Anschlussverpflichtete ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist; er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich schriftlich beantragen. (4) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den in Abs. 1-3 vorgenannten Meldungen verpflichtet. §10 Abfalltrennung §10 Abfalltrennung § 11 Abfallbehälter § 11 Abfallbehälter § 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter § 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter § 13 Abfuhr § 13 Abfuhr	§ 9 Anzeige- und Antragspflicht (3) Der Anschlussverpflichtete ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist; er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich schriftlich beantragen. (4) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den in Abs. 1-3 vorgenannten Meldungen verpflichtet. §10 Abfalltrennung §10 Abfalltrennung § 11 Abfallbehälter § 11 Abfallbehälter § 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter § 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter § 13 Abfuhr § 13 Abfuhr § 14 Betretungsrecht § 14 Betretungsrecht §15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht §15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht § 16 Sperrmüll § 16 Sperrmüll § 17 Problemabfälle § 17 gefährliche Abfälle § 18 Erdaushub und Bauschutt § 18 Erdaushub und Bauschutt § 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen
---	---

§ 14 Betretungsrecht § 14 Betretungsrecht §15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht §15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht § 16 Sperrmüll § 16 Sperrmüll § 17 Problemabfälle § 17 gefährliche Abfälle § 18 Erdaushub und Bauschutt § 18 Erdaushub und Bauschutt § 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen § 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen § 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen § 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen § 21 Betriebsstörungen § 21 Betriebsstörungen § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen § 23 Gebühren § 23 Gebühren § 24 Ordnungswidrigkeiten § 24 Ordnungswidrigkeiten § 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel § 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel § 26 Inkrafttreten § 26 Inkrafttreten Die Stadt Fürth erläßt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art 7. Abs.1 des	§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen § 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen § 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen § 21 Betriebsstörungen § 21 Betriebsstörungen § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen § 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen § 23 Gebühren § 23 Gebühren § 24 Ordnungswidrigkeiten § 24 Ordnungswidrigkeiten § 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel § 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel § 26 Inkrafttreten § 26 Inkrafttreten Die Stadt Fürth <u>erlässt</u> aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art 7. Abs.1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>24.03.2010</u> (GVBl. S. <u>134</u>) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom <u>24.07.2012</u> (GVBl. S. <u>366</u>) folgende Satzung:
---	---

Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.2003 (GVBl. S. 325) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die städtische Abfallwirtschaft –Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)- vom 13.04.1999 (Stadtzeitung Nr. 8 vom 21.04.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.01.2005 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 19.01.2005):	
---	--

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr: - die Förderung der Abfallvermeidung, - die Verwertung von Abfällen, - die Beseitigung von Abfällen. (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns. (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).	§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und <u>zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung</u> von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr: - die Förderung der Abfallvermeidung, - die Verwertung von Abfällen, - die Beseitigung von Abfällen und <u>die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.</u> (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, <u>Handeln</u>s, Behandeln, Lagerns und Ablagerns. (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Fürth betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.	§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung (1) Die Stadt Fürth betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.
§ 3 Begriffsbestimmungen (1) Abfälle zur Beseitigung: Abfälle die nicht verwertet werden können. (2) Abfälle zur Verwertung: Abfälle die verwertet werden können.	§ 3 Begriffsbestimmungen (1) Abfälle zur Beseitigung: Abfälle die nicht verwertet werden können. (2) Abfälle zur Verwertung: Abfälle die verwertet werden können.

(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. (4) Sperrmüll: in privaten Haushalten anfallende Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren. (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle. (6) Bioabfälle: im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ und derivativ-organische Abfallanteile, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen, kleine Mengen an Gartenabfällen und tierische Erzeugnisse -wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten und Knochen- in haushaltsüblichen Mengen). Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:	(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. (4) Sperrmüll: in privaten <u>Haushaltungen</u> anfallende Abfälle <u>wie Möbel und Gebrauchsgegenstände</u>, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren. (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle. (6) Bioabfälle: im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare <u>pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle</u>. Hierzu gehören insbesondere <u>Nahrungs- und</u> Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen und tierische Erzeugnisse -wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten und Knochen- in haushaltsüblichen Mengen). Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind: flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperteile und tierische
---	---

flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörper Teile und tierische Erzeugnisse, die in Gaststätten, Kantinen, Großküchen, Metzgereien etc. anfallen. (7) Gartenabfälle: pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können. (8) Altholz: Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel) sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz (z.B. Türen und Zargen). (9) Bauschutt und Asbestabfälle: mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (10) Erdaushub: natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial (11) Problemabfälle: sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die nach ihrer Art und Menge oder wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen zugeführt werden dürfen, sondern einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können. (12) Elektro- und Elektronikgeräte Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Ein Elektrogerät	Erzeugnisse, die in Gaststätten, Kantinen, Großküchen, Metzgereien etc. anfallen. (7) Gartenabfälle: pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können. (8) Altholz: Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel) sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz (z.B. Türen und Zargen) <u>(9) Inertabfälle</u> <u>mineralische Abfälle, die</u> <u>1. die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen und biologischen Veränderungen unterliegen,</u> <u>2. die sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren,</u> <u>3. die sich nicht biologisch abbauen und</u> <u>4. die anderen Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen können.</u> <u>(10) Baustellenabfälle:</u> <u>nicht mineralische Stoffe wie sie bei Neu, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen</u> <u>(11)</u> Bauschutt und Asbestabfälle: mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten <u>(12)</u> Erdaushub:
--	--

Gelöscht:).

besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen.”	natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial <u>(13) gefährliche Abfälle</u> aus privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die nach ihrer Art und Menge oder wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen zugeführt werden dürfen, sondern einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können. <u>(14) Elektro- und Elektronikgeräte</u> Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen.
---	--

§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfaßt die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Fürth angefallen sind. §15 Abs. 1 Satz 2 und §13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeit zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.
- (2) Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen auch die Anlieferung von Abfällen gestatten, wenn sie nicht im Stadtgebiet Fürth angefallen sind.
- (3) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 2. Autowracks,
 3. Eis und Schnee,
 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und Gärtnereien,
 5. gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefaßte Stoffe,
 6. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie

§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Fürth angefallen sind. Dies beinhaltet auch die Vorbereitung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung. §20 Abs. 1 Satz 2 und §17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Handeln, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.
- (2) Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen auch die Anlieferung von Abfällen gestatten, wenn sie nicht im Stadtgebiet Fürth angefallen sind.
- (3) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 2. Autowracks,
 3. Eis und Schnee,
 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und Gärtnereien,
 5. gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefasste Stoffe,
 6. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie

a) Körperteile und Organabfälle, b) Versuchstiere, sowie Streu- und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, c) Abfälle die nach § 10 a Bundesseuchengesetz (BSeuchG) behandelt werden müssen, 7. Abfälle für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG, 8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind. (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe. (5) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt	a) Körperteile und Organabfälle, b) Versuchstiere, sowie Streu- und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist, c) Abfälle, die nach <u>dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung</u> behandelt werden müssen, 7. <u>Munition, Sprengstoffe und Feuerwerkskörper,</u> <u>8.</u> Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach <u>§ 25 KrWG</u> eingeführt sind, entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen <u>und die Stadt nicht an der Rücknahme mitwirkt,</u> <u>9.</u> Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, <u>soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen worden sind.</u> (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 <u>KrWG</u> genannten Stoffe. (5) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. (6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den
---	---

wird. (6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des BayAbfAlG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.	Vorschriften des <u>KrWG</u> sowie des BayAbfAlG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
--	--

§ 5 Anschluß- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken, und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und -nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußrecht und -zwang).

Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.

- (2) Alle nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer (z. B. Mieter, Pächter) von Abfällen sind berechtigt (Benutzungsrecht) und verpflichtet (Benutzungspflicht), die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen, soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 12 Abs. 2 unzumutbar ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger/-besitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage eines beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- (4) Jeder nach Abs. 1 Anschlußberechtigte oder jeder sonstige Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger ist verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe des § 11 getrennt zu halten und zu überlassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken, und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und -nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).

Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.

- (2) Alle nach § 17 Abs. 1 KrWG überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer (z. B. Mieter, Pächter) von Abfällen sind berechtigt (Benutzungsrecht) und verpflichtet (Benutzungspflicht), die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen, soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. ~~3~~ von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 11 Abs. 2 unzumutbar ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger/-besitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage eines beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- (4) Jeder nach Abs. 1 Anschlussberechtigte oder jeder sonstige Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger ist verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe des § 10 getrennt zu halten und zu überlassen.

Gelöscht: 2

§ 6 Ausnahmen vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungszwang an die Biotonne besteht nicht für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten, soweit diese zu einer Verwertung in der Lage sind.

Die Stadt Fürth wird regelmäßige Kontrollen durchführen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Abfallerzeuger/-besitzer nicht ordnungsgemäß verwerten, so haben diese nach Aufforderung der Stadt Fürth nachzuweisen, dass sie zu einer Verwertung in der Lage sind. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird ein Anschluß- und Benutzungszwang ausgesprochen werden.

- (4) Ein Anschluß- und Benutzungszwang besteht nicht für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen beeinträchtigt werden.
- (5) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht nicht für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit diese zu einer Verwertung auf dem von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstück in der Lage sind.

Die Stadt Fürth wird regelmäßige Kontrollen durchführen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Abfallerzeuger/-besitzer nicht ordnungsgemäß verwerten, so haben diese nach Aufforderung der Stadt Fürth nachzuweisen, dass sie zu einer Verwertung in der Lage sind. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird ein Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen werden.

- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen beeinträchtigt werden.

Abfälle 1. nach § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind 2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, 3. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen. Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle.	(5) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle 1. nach § 4 Abs. <u>3</u> von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind. 2. <u>in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach §26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach §26 Abs. 3 oder 6 KrWG erteilt worden ist.</u> 3. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden <u>und eine Genehmigung gemäß §18 KrWG vorliegt.</u> 4. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, <u>und eine Genehmigung gemäß §18 KrWG vorliegt.</u> Die Nummern <u>3</u> und <u>4</u> gelten nicht für <u>gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und gefährliche</u> Abfälle.
--	---

§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bringsystem) abzugeben. Dies gilt insbesondere für Papier/Pappe/Kartonagen, Bioabfälle, Gartenabfälle, Kühlgeräte, Altholz und Problemabfälle.
- (3) Es ist Dritten nicht gestattet, bereit gestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer, bei Sperrmüll oder Kühlschränken, wenn sie auf dem Gehweg bereit gestellt sind oder bei Sammelstellen/Recyclinghöfen (Bringsystem) zweckentsprechend ein- bzw. abgegeben sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage gebracht worden sind.

Im übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie

§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bringsystem) abzugeben.
- (3) Es ist Dritten nicht gestattet, bereit gestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer, bei Sperrmüll wenn sie auf dem Gehweg bereit gestellt sind oder bei Sammelstellen/Recyclinghöfen (Bringsystem) zweckentsprechend ein- bzw. abgegeben sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage gebracht worden sind.

Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

- (5) Abfälle, für die nach § 4 eine städtische Verwertungs- und Beseitigungspflicht besteht, gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten

satzungsgemäß bereitgestellt sind. (5) Abfälle, für die nach § 4 eine städtische Verwertungs- und Beseitigungspflicht besteht, gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.	über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind. <u>(6) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.</u>
--	---

§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) (1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist; nicht vermiedene Abfälle sind nach Möglichkeit zu verwerten. (2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen. (3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erlaubt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. (4) Die Stadt berät Bürger und Gewerbebetriebe wie sie Abfälle vermeiden und verwerten können.	§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) (1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist; <u>Maßnahmen zur Vermeidung und Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:</u> <u>1. Vermeidung.</u> <u>2. Vorbereitung zur Wiederverwendung.</u> <u>3. Recycling.</u> <u>4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung und</u> <u>5. Beseitigung</u> (2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen. (3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erlaubt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern. (4) Die Stadt berät Bürger und Gewerbebetriebe wie sie Abfälle vermeiden und verwerten können.
§ 9 Anzeige- und Antragspflicht (1) Der nach § 5 Anschlußverpflichtete hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes und den Behälterstandplatz spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.	§ 9 Anzeige- und Antragspflicht (1) Der nach § 5 <u>Anschlussverpflichtete</u> hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes und den Behälterstandplatz spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Eintretende

Eintretende Veränderungen sind der Stadt unverzüglich, ebenfalls schriftlich, anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen unter Angabe des Grundes zwei Wochen vorher schriftlich abgemeldet werden. (2) Wechselt der Anschlußverpflichtete, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlußverpflichtete verpflichtet, die Stadt unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen. (3) Der Anschlußverpflichtete ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden sind; er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter auf. Der Anschlußpflichtige hat die zusätzlichen Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen. (4) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den in Abs. 1-3 vorgenannten Meldungen verpflichtet.	Veränderungen sind der Stadt unverzüglich, ebenfalls schriftlich, anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen unter Angabe des Grundes zwei Wochen vorher schriftlich abgemeldet werden. (2) Wechselt der <u>Anschlussverpflichtete</u>, so sind sowohl der bisherige als auch der neue <u>Anschlussverpflichtete</u> verpflichtet, die Stadt unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen. (3) Der <u>Anschlussverpflichtete</u> ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden <u>ist</u>; er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich <u>schriftlich</u> beantragen. Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter auf. Der <u>Anschlusspflichtige</u> hat die zusätzlichen Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen. (4) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den in Abs. 1-3 vorgenannten Meldungen verpflichtet.
--	---

§10 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen, bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B. Kompostplatz, Schadstoffmobil, Recyclinghöfe) abzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4, 5 und 10 KrW-/AbfG erforderlich ist.
- (1) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
1. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen -grüne Abfallbehälter- eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in den von der Stadt bereitgestellten Papiertüten zu sammeln und in die Biotonnen zu geben.
 2. Gartenabfälle bis 5 cm Durchmesser können, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, in die Biotonne und die Grün- und Gartenabfallsäcke gegeben, oder direkt dem städtischen Kompostplatz zugeführt werden.
 3. Sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt), Wurzelstöcke, Äste und Stämme mit mehr als 5 cm Durchmesser, müssen getrennt erfaßt und dem städtischen Kompostplatz zugeführt werden.
 4. Nicht verunreinigtes Papier/Pappe/Kartonagen aus Privathaushalten müssen den öffentlichen Wertstoffbehältern, dem Recyclinghof oder besonderen Altpapierbehältern auf dem Grundstück zugeführt werden.
 5. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verpackungsverordnung (VerpackV), insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restabfallbehälter -

§10 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen, bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B. Kompostplatz, Schadstoffmobil, Recyclinghöfe) abzugeben.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
1. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter -grüne Abfallbehälter- eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in den von der Stadt bereitgestellten Papiertüten zu sammeln und in den Bioabfallbehälter zu geben.
 2. Gartenabfälle bis 5 cm Durchmesser sind, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter und die Grün- und Gartenabfallsäcke zu geben, oder direkt dem städtischen Kompostplatz zu zuführen.
 3. Sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt), Wurzelstöcke, Äste und Stämme mit mehr als 5 cm Durchmesser, müssen getrennt erfaßt und dem städtischen Kompostplatz zugeführt werden.
 4. Nicht verunreinigtes Papier/Pappe/Kartonagen aus Privathaushaltungen müssen dem blauen Altpapierbehälter auf dem Grundstück zugeführt werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen oder sperrige Kartonagen an, können diese am Recyclinghof abgegeben werden.
 5. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verpackungsverordnung (VerpackV), insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restabfallbehälter -grauer Behälter-

graue Tonne- eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmepflichtigen eingeführten Sammelsystemen (Wertstoffbehälter, gelber Sack, gelbe Tonne) zuzuführen. 6. Altholz ist getrennt zu erfassen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für das Holzverarbeitende Gewerbe. Behandeltes sowie beschichtetes Holz ist separat zu erfassen und der Verwertung zuzuführen. 7. Die nicht an die Müllabfuhr angeschlossenen Gewerbebetriebe müssen alle Abfälle zur Verwertung an der jeweiligen Anfallstelle getrennt erfassen und behandeln, § 5 Abs. 2 Satz 4 Krw-/AbfG bleibt unberührt. Diesen Betrieben ist die Benutzung öffentlicher Wertstoffbehälter verboten.	eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmepflichtigen eingeführten Sammelsystemen (Wertstoffbehälter, gelber Sack, <u>gelber Behälter, Altglascontainer</u>) zuzuführen. <u>6. Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle, die nicht der Verpackungsverordnung unterliegen, sind am Recyclinghof zu entsorgen oder – soweit vorhanden – über weitere Erfassungswege zu entsorgen.</u> <u>7. Elektro- und Elektronikgeräte sind am Recyclinghof (Wertstoffhof) abzugeben, im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr auf Abruf gesondert bereitzustellen oder - soweit vorhanden - über weitere Erfassungssysteme zu entsorgen.</u> <u>8. Altkleider, Decken und sonstige Textilien sind getrennt zu halten und in die gekennzeichneten Sammelcontainer oder gemeinnützigen Kleiderläden zu bringen.</u> <u>9.</u> Altholz ist getrennt zu erfassen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für das Holzverarbeitende Gewerbe. Behandeltes sowie beschichtetes Holz ist separat zu erfassen und der Verwertung zuzuführen. <u>10. Gefährliche Abfälle sind getrennt zu halten und dürfen generell nicht vermischt oder verdünnt werden.</u> <u>11.</u> Die nicht an die Müllabfuhr angeschlossenen Gewerbebetriebe müssen alle Abfälle zur Verwertung an der jeweiligen Anfallstelle getrennt erfassen und behandeln.
---	---

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung des Verpflichteten (§ 9 Abs. 1-3) und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr fest.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung aus Privathaushalten und gewerblichen Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen stellt die Stadt:
 1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. genormte Abfall-Großbehälter (grau) mit 1.100 Liter Füllraum

zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen des Verpflichteten nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. Dabei muss für jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke eine Behälterkapazität von mindestens 15 Liter/Einwohner pro Leerung bereitstehen.
3. Zusätzlich zu den Abfallbehältern gemäß Nr. 1 und 2 dürfen die im Auftrag der Stadt Fürth vertriebenen **Abfallsäcke** benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (3) Für die Sammlung von organischen Abfällen zur Verwertung stellt die Stadt:
 1. genormte Abfallbehälter (grün) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. Bioabfall-Papiertüten (zur Sammlung in Haushalten) zur Verfügung.
 3. Zusätzlich dürfen die im Auftrag der Stadt vertriebenen Grün-

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung des Verpflichteten (§ 9 Abs. 1-3) und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr fest.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung aus Privathaushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen stellt die Stadt:
 1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. genormte Abfall-Großbehälter (grau) mit 1.100 Liter Füllraum

zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen des Verpflichteten nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. Dabei muss für jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke eine Behälterkapazität von mindestens 15 Liter/Einwohner pro Leerung bereitstehen.
3. Zusätzlich zu den Abfallbehältern gemäß Nr. 1 und 2 dürfen die im Auftrag der Stadt Fürth vertriebenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (3) Für die Sammlung von organischen Abfällen zur Verwertung stellt die Stadt:
 1. genormte Abfallbehälter (grün) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. Bioabfall-Papiertüten (zur Sammlung in Haushaltungen) zur Verfügung.
 3. Zusätzlich dürfen die im Auftrag der Stadt vertriebenen Grün- und Gartenabfallsäcke benutzt werden. Die Säcke werden von

und Gartenabfallsäcke benutzt werden. Die Säcke werden von der Stadt im Rahmen der Bioabfallsammlung eingesammelt soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern gemäß Nr. 1 bereitgestellt sind. Eine ausschließliche Entsorgung des Bioabfalls über die Säcke ist nicht möglich. (4) Für die Sammlung von nicht verunreinigtem verwertbarem Papier/Pappe und Kartonagen stellt die Stadt den nach § 5 Abs. 1 Anschlussberechtigten: 1. Genormte Abfallbehälter (blau) mit 120 und 240 Liter Füllraum und 2. Genormte Abfall-Großbehälter (blau) mit 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen des Verpflichteten nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. (5) Fallen auf einem Grundstück nur Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, so ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein Restmüllbehälter nach § 11 Abs. 2 zu benutzen, soweit der Abfallerzeuger bzw. -besitzer im Einzelfall die Verwertung nicht nachweist. Die Größe des Restmüllbehälters wird nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung im Einzelfall nach Abstimmung mit dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer festgelegt. (6) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter. Die Reinigung obliegt dem Benutzer. (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind	der Stadt im Rahmen der Bioabfallsammlung eingesammelt soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern gemäß Nr. 1 bereitgestellt sind. Eine ausschließliche Entsorgung des Bioabfalls über die Säcke ist nicht möglich. (4) Für die Sammlung von nicht verunreinigtem verwertbarem Papier/Pappe und Kartonagen stellt die Stadt den nach § 5 Abs. 1 Anschlussberechtigten: 1. Genormte Abfallbehälter (blau) mit 120 und 240 Liter Füllraum und 2. Genormte Abfall-Großbehälter (blau) mit 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen des Verpflichteten nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. (5) Fallen auf einem Grundstück nur Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, so ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein Restmüllbehälter nach § 11 Abs. 2 zu benutzen, soweit der Abfallerzeuger bzw. -besitzer im Einzelfall die Verwertung nicht nachweist. Die Größe des Restmüllbehälters wird nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung im Einzelfall nach Abstimmung mit dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer festgelegt. (6) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter. Die Reinigung obliegt dem Benutzer. (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen <u>lässt</u>; sie sind geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die
---	--

geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere 1. das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in die Behälter, 2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern, 3. das Einfüllen von Schnee und Eis, sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeug oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können, 4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter, 5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen. 6. die Verpressung oder sonstig mechanische Verdichtung der Abfälle in Abfallbehältern. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. (8) Die auf den öffentlichen Wertstoffcontainern und an den sonstigen Annahmestellen angegebenen Benutzerzeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden. (9) Eine Bereitstellung überfüllter sowie nicht zweckentsprechend befüllter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfällen. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. Gegebenenfalls wird eine gesonderte, gebührenpflichtige	Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere 1. das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in die Behälter, 2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern, 3. das Einfüllen von Schnee und Eis, sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeug oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können, 4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter, 5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen. 6. die Verpressung oder <u>eine sonstige</u> mechanische Verdichtung der Abfälle in Abfallbehältern. Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. (8) Die auf den öffentlichen Wertstoffcontainern und an den sonstigen Annahmestellen angegebenen Benutzerzeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden. (9) Eine Bereitstellung überfüllter sowie nicht zweckentsprechend befüllter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen <u>Abfälle</u>. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. Gegebenenfalls wird eine gesonderte, gebührenpflichtige Leerung durchgeführt.
--	--

Leerung durchgeführt.	
-----------------------	--

26/140

§ 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der Verpflichteten fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereit stehen müssen. Der Behälterstandplatz ist in der Bauvorlage auszuweisen. Der Verpflichtete muss den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf seinem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz ist so anzulegen, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

Der Verpflichtete hat dafür zu sorgen, dass die Behälter allen Bewohnern des Grundstücks sowie dem Abfuhrpersonal zugänglich sind und genutzt werden können.

Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Es sind die dem Grundstück zugeordneten Behälter zu benutzen.

Die Eigentümer mehrerer anschlusspflichtiger Grundstücke können sich durch schriftliche Vereinbarung, die der Stadt vorzulegen ist, zur gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern auf einem bestimmten Grundstück zusammenschließen (Nachbarschaftstonne). Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich beieinander liegen. Standplatzverlegungen oder sonstige Änderungen sind zustimmungspflichtig.

- (2) Standplätze und Transportwege für die Behälter müssen wie folgt angelegt werden:
1. Der Standplatz muss frei zugänglich und ebenerdig angelegt sein. Er muss über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.

§ 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der Verpflichteten fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereit stehen müssen. Der Behälterstandplatz ist in der Bauvorlage auszuweisen. Der Verpflichtete muss den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf seinem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz ist so anzulegen, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

Der Verpflichtete hat dafür zu sorgen, dass die Behälter allen Bewohnern des Grundstücks sowie dem Abfuhrpersonal zugänglich sind und genutzt werden können.

Er ist dafür verantwortlich, dass die Abfallbehälter auf dem Müllbehälterstandplatz des Grundstücks stehen.

Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Es sind die dem Grundstück zugeordneten Behälter zu benutzen.

Die Eigentümer mehrerer anschlusspflichtiger Grundstücke können sich durch schriftliche Vereinbarung, die der Stadt vorzulegen ist, zur gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern auf einem bestimmten Grundstück zusammenschließen (Nachbarschaftsbehälter). Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich beieinander liegen. Standplatzverlegungen oder sonstige Änderungen sind zustimmungspflichtig.

- (2) Standplätze und Transportwege für die Behälter müssen wie folgt angelegt werden:
1. Der Standplatz muss frei zugänglich und ebenerdig angelegt sein. Er muss über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.

2. Der Transportweg vom Standplatz zu den Sammelfahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 1 : 10 ausgebildet werden. 3. Der Transportweg muss eben und ausreichend breit sein (1,20 m für Behälter bis 240 l; 1,50 m für Abfall-Großbehälter). Türen am Transportweg müssen durch Feststellvorrichtungen abgesichert sein. 4. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem Material befestigt sein, das ausreichend beständig und leicht zu reinigen ist. 5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. 6. Standplätze die direkt vom Sammelfahrzeug bedient werden, müssen eine geeignete Zufahrt (Breite, Höhe, Befestigung, Wendemöglichkeit, Beleuchtung, Sicherung) haben, damit das Fahrzeug nicht rückwärts fahren muss. 7. Behälterschranken müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen max. 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen. 8. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind. 9. An Standplätzen öffentlicher Wertstoffcontainer dürfen keine Abfälle neben dem Container gelagert werden. (3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des Absatz 2 entsprechen, muss der Verpflichtete die Behälter am Tage der Abfuhr jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Eine entsprechende Erklärung ist gegenüber der Stadt abzugeben. Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.	2. Der Transportweg vom Standplatz zu den Sammelfahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 1 : 10 ausgebildet werden. 3. Der Transportweg muss eben und ausreichend breit sein (1,20 m für Behälter bis 240 l; 1,50 m für Abfall-Großbehälter). Türen am Transportweg müssen durch Feststellvorrichtungen abgesichert sein. 4. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem Material befestigt sein, das ausreichend beständig und leicht zu reinigen ist. 5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. 6. Standplätze die direkt vom Sammelfahrzeug bedient werden, müssen eine geeignete Zufahrt (Breite, Höhe, Befestigung, Wendemöglichkeit, Beleuchtung, Sicherung) haben, damit das Fahrzeug nicht <u>rückwärtsfahren</u> muss. 7. Behälterschranken müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen max. 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen. 8. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind. 9. An Standplätzen öffentlicher Wertstoffcontainer dürfen keine Abfälle neben dem Container gelagert werden. (3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des Absatz 2 entsprechen, muss der Verpflichtete die Behälter am Tage der Abfuhr jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Eine entsprechende Erklärung ist gegenüber der Stadt abzugeben. Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.
--	--

Eine Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum angeordnet werden, wenn die sonst übliche Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

Eine Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum angeordnet werden, wenn die sonst übliche Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

§ 13 Abfuhr (1) Hausabfall- und Bioabfallbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Häufigere Abfuhr können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden. Papierabfallbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert. Im Geschosswohnungsbau kann die Stadt Fürth eine 14-tägige Entleerung durchführen. Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgegeben. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden. (2) Die städtischen Hausabfall- und Bioabfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht (Vollservice). Die städtischen Papierabfallbehälter müssen am Tag der Abfuhr vom Anschluss-verpflichteten an den Straßenrand gestellt und nach der Entleerung zurücktransportiert werden. Der Anschlussverpflichtete hat dafür zu sorgen, dass die Papierabfallbehälter am Abholtag ab 6.30 Uhr für die städtische Müllabfuhr oder deren Beauftragte ungehindert zugänglich ist; ist dies nicht der Fall wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihren Pflichten zur Einsammlung befreit. (3) Abfallsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.	§ 13 Abfuhr (1) <u>Restabfall</u>- und Bioabfallbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Häufigere Abfuhr können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden. Papierabfallbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert. Im Geschosswohnungsbau kann die Stadt Fürth eine 14-tägige Entleerung durchführen. Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgegeben. Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden. (2) Die städtischen <u>Restabfall</u>- und Bioabfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht (Vollservice). Die städtischen Papierabfallbehälter müssen am Tag der Abfuhr vom Anschluss-verpflichteten an den Straßenrand gestellt und nach der Entleerung zurücktransportiert werden. Der Anschlussverpflichtete hat dafür zu sorgen, dass die Papierabfallbehälter am Abholtag ab 6.30 Uhr für die städtische Müllabfuhr oder deren Beauftragte ungehindert zugänglich ist; ist dies nicht der Fall wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihren Pflichten zur Einsammlung befreit. (3) Abfallsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.
§ 14 Betretungsrecht (1) Die nach §5 Abs. 1 Anschlußberechtigten/ -pflichtigen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten von Grundstücken zum	§ 14 Betretungsrecht (1) Die nach §5 Abs. <u>1 Anschlussberechtigten</u>/ -pflichtigen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten von Grundstücken zum Zwecke des

Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§14 Abs. 1 KrW-/AbfG). (2) Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. (3) Die Anordnungen der von der Stadt beauftragten Mitarbeiter sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.	Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. <u>Die Bediensteten sowie Beauftragten der Stadt dürfen Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume ohne Einverständnis des Inhabers zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten (§19 Abs 1 KrWG)</u> (2) Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen <u>ein</u>, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. (3) Die Anordnungen der von der Stadt beauftragten Mitarbeiter sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des <u>Anschlusspflichtigen</u> durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
--	--

§15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht (1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. (2) Ist zu besorgen, dass Abfälle die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit dem Träger der Entsorgungseinrichtungen abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt der Abfallerzeuger. (3) Abfallerzeuger, die ein Abfallwirtschaftskonzept (§ 19 KrW-/AbfG) und eine Abfallbilanz (§ 20 KrW-/AbfG) erstellen müssen, sind zur Vorlage an die Stadt verpflichtet. Verpflichtete nach Satz 1 müssen der Stadt einen verantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner in abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nennen, es sei denn, sie haben einen Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 54 KrW-/AbfG) zu bestellen. (4) Die Berichtspflicht nach Abs. 3 ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu erfüllen.	§15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht (1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können. (2) Ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit dem Träger der Entsorgungseinrichtungen abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt der Abfallerzeuger.
§ 16 Sperrmüll (1) Die Stadt entsorgt gesondert den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll.	§ 16 Sperrmüll (1) Die Stadt entsorgt gesondert den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll.

Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, Haus-, Gewerbe-, Problemabfälle, Badewannen, Öltanks, Waschbecken sowie Bauschutt. Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller und/oder Betreiber bestehen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

- (2) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge wird abgeholt, wenn der Verpflichtete (Gebührensschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städt. Abfallwirtschaft) oder jeder Haushalt, dies unter Angabe des Grundstückes, sowie der Art und Menge des Abfalls schriftlich beantragt. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Jeder Verpflichtete bzw. Haushalt ist berechtigt Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge zweimal pro Jahr abholen zu lassen.
- (3) Im Rahmen der Sperrmüllsammmlung werden auch Kühlgeräte, Altmetall, Elektronikschrott sowie Altholz, sofern es sich um Einrichtungsgegenstände handelt, eingesammelt. Die Bereitstellung soll getrennt vom übrigen Sperrmüll erfolgen, damit die Möglichkeit zur Verwertung genutzt werden kann.
- (4) An den festgesetzten Abholtagen sind die gemeldeten Abfälle bis 06:30 Uhr auf Privatgrund (z. B. Hof, Garten, Garage) des Antragstellers bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Sammelfahrzeugen darf dabei 15 m nicht überschreiten. Falls dies nicht möglich ist, sind die Abfälle auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Unberechtigte Entnahme und das Durchsuchen von Sperrmüll sind verboten. Nach Abholung des Sperrmülls haben der Abfallerzeuger oder der Verpflichtete

Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, Haus-, Gewerbe- und Baustellenabfälle, gefährliche Abfälle, Nachspeicheröfen, Öltanks sowie Bauschutt. Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller und/oder Betreiber bestehen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

- (2) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge wird abgeholt, wenn der Verpflichtete (Gebührensschuldner im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städt. Abfallwirtschaft) oder jede Haushalt, dies unter Angabe des Grundstückes, sowie der Art und Menge des Abfalls schriftlich beantragt. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Jeder Verpflichtete bzw. jede Haushalt ist berechtigt Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge zweimal pro Jahr abholen zu lassen.
- (3) Im Rahmen der Sperrmüllsammmlung werden auch Kühlgeräte, Altmatalle, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Altholz, sofern es sich um Einrichtungsgegenstände handelt, eingesammelt. Die Bereitstellung soll getrennt vom übrigen Sperrmüll erfolgen, damit die Möglichkeit zur Verwertung genutzt werden kann.
- (4) Der Antragsteller oder ein vom ihm Beauftragter muss bei der Abholung anwesend sein. An den festgesetzten Abholtagen sind die gemeldeten Abfälle bis 06:30 Uhr auf Privatgrund (z. B. Hof, Garten, Garage) des Antragstellers bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Sammelfahrzeugen darf dabei 15 m nicht überschreiten. Falls dies nicht möglich ist, sind die Abfälle auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Unberechtigte Entnahme und das Durchsuchen von Sperrmüll sind verboten. Nach Abholung des

Gehsteig und Straße zu säubern. (5) Sperrmüll und Kühl- Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblichen Mengen, können während der Öffnungszeiten auch kostenlos an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden. (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über Restabfallbehälter verfügt.	Sperrmülls haben der Abfallerzeuger oder der Verpflichtete Gehsteig und Straße zu säubern. <u>Abfälle, die im Rahmen der Sperrmüllabholung nicht mitgenommen wurden, sind vom Abfallerzeuger bzw. Verpflichteten zu entsorgen.</u> (5) Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblichen Mengen, können während der Öffnungszeiten auch kostenlos an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden. 6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über Restabfallbehälter verfügt.
--	---

Gelöscht: ¶
¶
(

§ 17 Problemabfälle (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden Problemabfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und den städtischen Sammelstellen oder anderen geeigneten Entsorgungseinrichtungen zugeführt werden. Die Stadt gibt die Standorte der mobilen (Schadstoffmobil) und festen Problemabfallsammelstellen öffentlich bekannt. (2) An den Standorten der Problemabfallsammelstellen dürfen Problemabfälle weder vor dem Eintreffen/Öffnen noch nach dessen Wegfahrt/Schließung abgestellt werden. Sollten aus betriebstechnischen Gründen der Zeit- und Tourenplan des Schadstoffmobils nicht eingehalten werden können, so hat der Besitzer von Problemabfällen diese wieder zurückzunehmen. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.	§ 17 gefährliche Abfälle (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden <u>gefährlichen Abfälle</u> müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und den städtischen Sammelstellen oder anderen geeigneten Entsorgungseinrichtungen zugeführt werden. Die Stadt gibt die Standorte der mobilen <u>Schadstoffsammlung</u> (Schadstoffmobil) und <u>der</u> festen <u>Sammelstellen für gefährliche Abfälle</u> öffentlich bekannt. (2) An den <u>Sammelstellen für gefährliche Abfälle</u> dürfen <u>gefährliche Abfälle</u> weder vor dem Eintreffen/Öffnen noch nach dessen Wegfahrt/Schließung abgestellt werden. Sollten aus betriebstechnischen Gründen der Zeit- und Tourenplan des Schadstoffmobils nicht eingehalten werden können, so hat der Besitzer von <u>gefährlichen Abfällen</u> diese wieder zurückzunehmen. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können <u>und die Betriebe über einen Restabfallbehälter verfügen</u>.
§ 18 Erdaushub und Bauschutt (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich, soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt. (2) Bei Baumaßnahmen (Neu- und Umbau, Abbruch) müssen auf der Baustelle Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, asbesthaltige Abfälle, Abfälle zur Verwertung, brennbare Baustellenabfälle und besonders überwachtungsbedürftige Abfälle getrennt gehalten werden, § 5 Abs. 2 Satz 4 und §10 Abs. 2 bleiben unberührt. Es sind mindestens folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu	§ 18 Erdaushub und Bauschutt (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich, soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt. (2) Bei Baumaßnahmen (Neu- und Umbau, Abbruch) müssen auf der Baustelle Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, asbesthaltige Abfälle, Abfälle zur Verwertung, brennbare Baustellenabfälle und <u>gefährliche</u> Abfälle getrennt gehalten werden, § 5 Abs. 2 Satz 4 und §10 Abs. 2 bleiben unberührt. Es sind mindestens folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten: Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine), Holz, Metalle, Glas, Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoffe.

verwerten: Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine), Holz, Metalle, Glas, Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoffe. Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt kann von der Stadt im Einzelfall gefordert werden, wenn eine umfassende Verwertung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden. (3) Umbau- und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können. (4) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.	Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten. Zur Erfüllung der Pflichten nach Satz 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden. (3) Umbau- und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können. (4) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.
--	--

§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie sich auch geeigneter Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen bzw. -einrichtungen zur Verfügung.
- (3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten betrieben werden.

§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie sich auch geeigneter Dritter bedienen.
- (2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen bzw. -einrichtungen mit den jeweiligen Zweckbestimmungen zur Verfügung:
 1. Die Inertdeponie (Erddeponie) Burgfarrnbach zur Annahme von Erdaushub und Bauschutt
 2. Die Kompostierungsanlage Burgfarrnbach zur Annahme von Gartenabfällen
 3. Die Recyclinghöfe zur Annahme von Abfällen zur Verwertung, Sperrmüll und Abfälle zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen
 4. Die stationäre und mobile Schadstoffsammlung für die Annahme von gefährlichen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen
 5. Die Sperrmüllabfuhr nach § 16
 6. Die Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen in den zulässigen Abfallbehältern
- (3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten betrieben werden.

Gelöscht: .

§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die nach § 5 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Abfällen zur Beseitigung zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.
- (2) Die Entsorgungspflichtigen der Abfälle übernehmen auch die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der

§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die nach § 5 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Abfälle zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.
- (2) Die Entsorgungspflichtigen der Abfälle übernehmen auch die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Verwertung/Verbrennung/Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe

Verwertung/Verschmelzung/Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben. (3) Bei Benutzung der Anlagen sind die Weisungen des Betriebspersonals zu befolgen. Die Betriebsanweisungen der Anlagen sind zu beachten. (4) Das Betriebspersonal weist Abfälle zurück, wenn: 1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle in Fürth angefallen sind, 2. sie mit Abfällen zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind oder 3. bei Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise, gegebenenfalls Begleitscheine gemäß Nachweisverordnung-NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die chemisch-physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen, 4. Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden.	enthalten; sie haften für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben. (3) Bei Benutzung der Anlagen sind die Weisungen des Betriebspersonals zu befolgen. Die Betriebsanweisungen der Anlagen sind zu beachten. (4) Das Betriebspersonal weist Abfälle zurück, wenn: 1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle in Fürth angefallen sind, 2. sie mit Abfällen zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, 3. <u>die Abfälle sonstige Stoffe enthalten, deren Entsorgung in der Anlage ausgeschlossen ist,</u> 4. bei Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise, gegebenenfalls Begleitscheine gemäß Nachweisverordnung-NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die chemisch- physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen, 5. Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden.
---	---

§ 21 Betriebsstörungen (1) Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z.B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Entsorgungspflichtige hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung. (2) Wenn die Kapazität dieser Anlagen/Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle anzunehmen/zu entsorgen, werden für die Anlieferungen Sonderregelungen getroffen.	§ 21 Betriebsstörungen (1) Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z.B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt. Der Entsorgungspflichtige hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung. (2) Wenn die Kapazität dieser Anlagen/Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle anzunehmen/zu entsorgen, werden für die Anlieferungen Sonderregelungen getroffen
§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt, 1. den Inhalt von Abfallbehältern beim Abfallerzeuger, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transportes und bei der Anlieferung zu kontrollieren, 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur - Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer	§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden. (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt, 1. den Inhalt von Abfallbehältern beim Abfallerzeuger, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transportes und bei der Anlieferung zu kontrollieren, 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur - Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf

Menge und Schädlichkeit, sowie auf - Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen und 3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.	- Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen und 3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.
--	--

Formatiert: Abstand Vor: 0 pt

§ 23 Gebühren Für die Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung erhoben.	§ 23 Gebühren Für die Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
§ 24 Ordnungswidrigkeiten (1) Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer 1. entgegen § 4 Abs.1 Abfälle anliefert, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, 2. Abfälle, die nach § 4 Abs.2 von der Entsorgung durch die Stadt Fürth ausgeschlossen sind, der städtischen Abfallentsorgung zuführt, 3. entgegen § 5 Grundstücke oder Anlagen nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt, 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt, 5. der in § 9 geregelten Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt, 6. entgegen den Verpflichtungen nach § 10 Abfälle nicht getrennt hält und nicht der Verwertung zuführt, 7. entgegen §10 Abs. 3 die öffentlichen Wertstoffbehälter benutzt, 8. Abfälle entgegen § 11 Abs. 2 und 3 in nicht zulässigen Behältern bereitstellt oder ablagert 9. entgegen § 11 Abs. 5 einen Abfallbehälter nicht benutzt 10. gegen die in § 11 Abs. 7 genannten Pflichten über die Behandlung und das Befüllen der Behälter verstößt, 11. Abfälle zur Verwertung außerhalb der in § 11 Abs. 8	§ 24 Ordnungswidrigkeiten (1) Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer 1. entgegen § 4 Abs.1 Abfälle anliefert, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, 2. Abfälle, die nach § 4 Abs.2 von der Entsorgung durch die Stadt Fürth ausgeschlossen sind, der städtischen Abfallentsorgung zuführt, 3. entgegen § 5 Grundstücke oder Anlagen nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt, 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt, <u>5. entgegen § 8 Abs. 2 kein Abfallkonzept oder keinen Abfallbericht vorlegt.</u> <u>6.</u> der in § 9 geregelten Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt, <u>7.</u> entgegen den Verpflichtungen nach § 10 Abfälle nicht getrennt hält und nicht der Verwertung zuführt, <u>8.</u> Abfälle entgegen § 11 Abs. 2 und 3 in nicht zulässigen Behältern bereitstellt oder ablagert <u>9.</u> entgegen § 11 Abs. 5 einen Abfallbehälter nicht benutzt <u>10.</u> gegen die in § 11 Abs. 7 genannten Pflichten über die Behandlung und das Befüllen der Behälter verstößt,

bestimmten Zeit entsorgt, 12. Standplätze für die Behälter entgegen § 12 Abs. 2.5 nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder an Standplätzen öffentlicher Wertstoffbehälter entgegen § 12 Abs. 2.9 Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert, 13. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, 14. entgegen § 16 Abs. 1 von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle zu Abfuhr bereitstellt und nicht zurücknimmt, 15. den Vorschriften in § 16 Abs. 4 über die Bereitstellung des Sperrmülls zuwiderhandelt, 16. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt oder 17. den Vorschriften des § 20 über die Anlieferung der Abfälle und die Benutzung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis jeweils 500 € geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglich. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 326 Abs. 1 StGB, nach dem KrW-/AbfG und BayAbfAlG in Betracht kommen.	<u>11.</u> Abfälle zur Verwertung außerhalb der in § 11 Abs. 8 bestimmten Zeit entsorgt, <u>12. entgegen § 12 Abs. 1 die Abfallbehälter nicht auf dem eigenen Grundstück aufstellt,</u> <u>13.</u> Standplätze für die Behälter entgegen § 12 Abs. 2 <u>Nr. 5</u> nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder an Standplätzen öffentlicher Wertstoffbehälter entgegen § 12 Abs. 2 <u>Nr. 9</u> Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert, <u>14.</u> entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, <u>15.</u> entgegen § 16 Abs. 1 von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle zu Abfuhr bereitstellt und nicht zurücknimmt, <u>16.</u> den Vorschriften in § 16 Abs. 4 über die Bereitstellung des Sperrmülls zuwiderhandelt, <u>17.</u> den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt oder <u>18.</u> den Vorschriften des § 20 über die Anlieferung der Abfälle und die Benutzung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen zuwiderhandelt. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis jeweils 500 € geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglich. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 326 Abs. 1 StGB, nach dem <u>KrWG</u> und BayAbfAlG in Betracht kommen.
--	---

§ 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.	§ 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.
§ 26 Inkrafttreten (1) Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.	§ 26 Inkrafttreten (1) Die <u>se</u> Satzung tritt am <u>01.01.2014</u> in Kraft. (2) <u>Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die alte Abfallwirtschaftssatzung vom 13.06.1999 außer Kraft.</u>

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Umweltausschuss	Termin 26.09.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
--	-----------------------------	--	-----------------

Konzept zur Sammlung von Alttextilien

Aktenzeichen / Geschäftszeichen
III-70

Anlagen:
Übersichtsplan der Alttextiliencontainer

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss beschließt das Konzept zur Sammlung von Alttextilien im Stadtgebiet Fürth.

Der Vertrag mit dem Wertstoffzentrum Veitsbronn soll um die Leistung der Haussammlungen und dem Betrieb eines Kleiderladens erweitert werden. Der Betriebskostenzuschuss wird um 100 €/Monat auf 3.400 €/Monat erhöht. Der Vertrag wird mit einer Laufzeit bis zum 31.10.2017 mit Option auf eine einmalige Verlängerung abgeschlossen.

Der Umweltausschuss stimmt der Beauftragung eines Dritten zur Alttextiliensammlung für 1,5 Jahre zu. Er befürwortet die Sammlung anschließend dem Amt für Abfallwirtschaft zu übertragen. Dem Stadtrat wird empfohlen, die dafür benötigten Haushaltsmittel, sowie eine neue Müllladerstelle aus dem Budget der Müllabfuhr, zu genehmigen.

Sachverhalt:

Im Jahr 2002 wurde die Altkleidercontainerstandplatzvergabe, die bis dahin nur gemeinnützigen Unternehmen zur Verfügung gestellt wurde, neu geregelt. Seitdem werden in einer meistbietenden Versteigerung über einen bestimmten Zeitraum 60 Standplätze flächendeckend im gesamten Stadtgebiet vergeben. Parallel werden durch gemeinnützige Sammler seit Jahren eine Containersammlung (10 Standorte BRK) und eine haushaltsnahe Straßensammlung (Gebrauchtwarenhof Bislohe) durchgeführt. Darüber hinaus können Altkleider direkt im Kleiderladen des Gebrauchtwarenhofes abgegeben werden. Die Systeme ergänzen sich optimal, da durch die Straßensammlung ein hoher Service durch die Abholung vor Ort gewährleistet ist und durch die ständige Containersammlung Bürger jederzeit ihre nicht mehr benötigten Kleidungsstücke einer Verwertung zuführen können. Hochwertige Waren können einer unmittelbaren Weiterverwendung vor Ort durch den Gebrauchtwarenhof zugeführt werden. Hauptzweck

der abfallwirtschaftlichen Einrichtung war und ist die Rückgewinnung wertvoller Rohstoffe, unabhängig von Marktpreisen und Erlösen.

Für den aktuellen Zeitraum 2011-2013 hat die Firma EFIBA Handelsgesellschaft mbH, Bassum den Zuschlag für die Containeraufstellung erhalten, da sie unter den 7 Bietern den höchsten Preis geboten hatte und alle geforderten Unterlagen/Referenzen, welche die Leistungsfähigkeit bestätigen, vollständig eingereicht hatte. Es wurde ein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Sondernutzung von öffentlichen Flächen für die Aufstellung von Altkleidercontainern abgeschlossen.

Nach dem neuen KrwG (Kreislaufwirtschaftsgesetz), dass zum 01.06.2012 in Kraft trat, müssen gewerbliche Sammler ihre Tätigkeiten bei der Stadt anzeigen. Bisher wurden jegliche Anzeigen gewerblicher Altkleidersammler vom Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz mit der Begründung untersagt, die Sammlungen würden das durchgeführte Vergabeverfahren der Abfallwirtschaft unterlaufen und der Firma EFIBA Handelsgesellschaft mbH sowie den gemeinnützigen Sammlern würden erhebliche Mengen Altkleider verloren gehen. Zudem stünden den gewerblichen Sammlungen öffentliche Interessen gemäß §17 Abs.2 S.1 Nr.4, Abs.3 KrWG entgegen. Gegen diese Untersagungsverfügungen der Stadt Fürth haben vier Alttextiliensammler erfolgreich vor dem VG Ansbach geklagt. Nach Auffassung des VG Ansbach, stelle der Vertragsinhalt allein die straßenrechtliche Überlassung der Stellplätze gegen Entgeltzahlung dar und sei somit kein Fall des §17 Abs.3 Satz 3 Nr.1 KrWG. Nachdem der Firma EFIBA auch keine abfallrechtlichen Pflichten von der Stadt Fürth übertragen worden seien stelle sie keinen Dritten gemäß §22 KrWG dar.

Um eine geordnete Alttextiliensammlung im Sinne der Stadt Fürth durchführen zu können, muss daher ein neues Konzept zur Sammlung erstellt und beschlossen werden.

Konzept zur Sammlung von Alttextilien im Stadtgebiet Fürth

Die im Stadtgebiet Fürth anfallenden Alttextilien sollen entsprechend der 5-stufigen Abfallhierarchie (Vermeiden, Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes getrennt erfasst und verwertet werden. Dabei wird der Abfallvermeidung durch Wiederverwendung (Second-Hand) oberste Priorität eingeräumt. Mit dem Recycling der Textilien wird ein Unternehmen beauftragt, dass eine hochwertige Verwertung sicherstellt. Die bisherige Verwertungsquote von über 90% ist beizubehalten. Sollte aufgrund der Qualität der Textilien keine Wiederverwendung möglich sein, ist eine stoffliche Verwertung auf dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. Vom Sortier- und Verwertungsbetrieb wird ein Zertifikat als Ensorgungsfachbetrieb bzw. EU-vergleichbare Nachweise gefordert. Damit wird sichergestellt, dass Transport, Sortierung und Verwertung der Alttextilien ordnungsgemäß erfolgen und die Entsorgung der Reststoffe schadlos durchgeführt wird.

Es wird ein jährlicher Verwertungsnachweis gefordert aus dem die sortierten Hauptfraktionen und der Verbleib der Restabfälle ersichtlich sind.

Die hochwertige Erfassung, Sammlung und Verwertung von Alttextilien im Stadtgebiet Fürth soll durch die folgenden bekannten Systeme erzielt werden:

1. Haushaltsnahe Erfassung von Alttextilien durch das Wertstoffzentrum Veitsbronn

Das Wertstoffzentrum Veitsbronn führt ca. 8mal im Jahr flächendeckende Haussammlungen im Stadtgebiet durch. Neben Alttextilien werden auch wiederverwendbare Kleinteile wie Geschirr, Bücher und Spielzeug eingesammelt. Die Bürger werden mit Handzetteln über den Sammeltermin informiert. Die eingesammelten Altkleider werden über den Kleiderladen des Gebrauchtwarenhofes Bislohe der direkten Wiederverwendung zugeführt. Auch andere verwendbaren Kleinteile finden über den Gebrauchtwarenhof eine Wiederverwertungsmöglichkeit.

In den vergangenen Jahren wurden ca. 130 t pro Jahr eingesammelt.

2. Kleiderladen des Gebrauchtwarenhofes

Alttextilien können auch direkt im Kleiderladen im Gebrauchtwarenhof in Bislohe abgegeben werden. Die Altkleider werden dort direkt an Kunden abgegeben. Hierbei handelt es sich um eine direkte ortsnahe Wiederverwendung der Textilien. In den vergangenen Jahren wurden dort ca. 390 t/a Alttextilien angenommen.

3. Alttextiliensammlung durch gemeinnützige Sammlungen

Das BRK sammelt seit Jahren an 10 Containerstandplätze Alttextilien im Stadtgebiet Fürth ein. Im Jahr 2013 wurden 5 weitere Standplätze beantragt. Darüber hinaus werden vom gemeinnützigen Verein Aktion Hoffnung an 4 Standorten Textilien in Containern gesammelt.

4. Containersammlung der Stadt Fürth

Um eine flächendeckende Sammlung von Alttextilien zu erreichen, wird gleichmäßig und der Bevölkerungsdichte entsprechend über das Stadtgebiet verteilt 1 Container/1000 Einwohner aufgestellt. In den vergangenen Jahren konnten so 450 -500 t Alttextilien pro Jahr erfasst und weiterverwendet werden.

Die Aufstellung der Container, Unterhalt- und Reinigungsleistung sowie die Entleerung wird in eine Zuständigkeit vergeben. Dazu weist die Stadt neben den gemeinnützigen Stellplätzen 80 Standorte (überwiegend neben den Altglascontainern) zur Aufstellung von Altkleidercontainern aus. In der beiliegenden Grafik sind die aktuellen Standorte (rot EFIBA, gelb BRK) gekennzeichnet. Die blauen Standorte sollen in Abstimmung mit TfA und SpA neu eingerichtet werden.

Die Sammlung der Altkleider über Container kann in Eigenregie vom Amt für Abfallwirtschaft oder von einem beauftragten Dritten gemäß §22 KrWG durchgeführt werden.

Die Beauftragung eines Dritten würde mittels Ausschreibung erfolgen. Auf ihn würden die Pflichten der Sammlung und ordnungsgemäßen Verwertung wie oben dargestellt übertragen.

Die Übernahme der Alttextiliensammlung in Eigenregie wäre organisatorisch ebenfalls möglich. Die Containersammlung könnte durch einen städtischen Mitarbeiter samt Kastenwagen erfolgen. Dafür wäre die Beschaffung der Sammelcontainer (ca. 40.000 €) und eine weitere Müllladerstelle notwendig.

Weitere Vorgehensweise

- Bei einer Beauftragung eines Dritten könnten momentan Einnahmen in Höhe von ca. 70.000 €/a erzielt werden. Bei den derzeitigen Alttextilienerlösen von ca. 400 €/t wäre bei einer Sammlung in Eigenregie ebenfalls ein Gewinn in Höhe von ca. 70.000 €/a möglich.
Da der Vertrag mit der Fa. EFIBA zum 31.12.2013 ausläuft, ist die Vorbereitungszeit zur Übernahme der Alttextiliensammlung in Eigenregie sehr kurz. Es wird daher empfohlen für 1,5 Jahre (bis 30.06.2015) einen Dritten mit der Sammlung und Verwertung der Alttextilien über Containersammlung zu beauftragen. Um eine rechtssichere Vergabe zu erhalten, soll ein Unternehmen mit der Ausschreibung beauftragt werden.
- Nach Beendigung des Vertrages wird die Abfallwirtschaft zum 01.07.2015 die Alttextiliensammlung über Container in Eigenregie ausführen. Hierfür wären im Haushaltsjahr 2014 Mittel in Höhe von 40.000 € für die Beschaffung der Container sowie die Schaffung einer neuen Müllladerstelle erforderlich. Die Aufgabe der Kleidersammlung wird auf einen Mülllader übertragen, der aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen die Arbeiten eines klassischen Müllladers

nicht mehr ausüben kann. Die Verwertung der Alttextilien wird über eine Ausschreibung an ein Unternehmen vergeben, welches die Anforderungen an eine hochwertige Weiterverarbeitung gewährleistet.

Die Übernahme der Sammlung durch die eigenen Mitarbeiter bringt kurze Wege bei der Reinigung von verschmutzten Standorten und der Leerung von überfüllten Containern. Zudem wird ein Aufgabengebiet geschaffen, das auch von schwerbehinderten Mitarbeitern ausgeübt werden kann, da gerade im Bereich der Müllabfuhr einige Mitarbeiter beschäftigt sind, für die nur wenig andere Aufgaben im Bereich der Stadtverwaltung vorhanden sind.

Der städt. Haushalt wird nicht mit Kosten belastet, da die Einnahmen die Ausgaben übersteigen. Insgesamt wird die Maßnahme über den Gebührenhaushalt der Müllabfuhr abgewickelt.

- Die Stadt Fürth hat seit Jahren mit dem Wertstoffzentrum Veitsbronn einen Vertrag zum Betrieb des Gebrauchtwarenhofes in Bislohe. Das Angebot wird von den Bürgern sehr gut angenommen. Die Zusammenarbeit mit dem Gebrauchtwarenhof läuft gut. Die Haussammlungen sowie der Betrieb des Kleiderladens waren bisher nicht explizit im Vertrag aufgenommen. Diese Leistungen sollen mit in das Angebot des Gebrauchtwarenhofes aufgenommen werden.

Die Leistungen zum Betrieb des Gebrauchtwarenhofes, zur Abholung und direkten Annahme von intakten Möbeln, Haushaltsgeräten und Gebrauchtwaren, werden seit 2007 pauschal mit 3.300 €/Monat vergütet. Es wird vorgeschlagen den Betrag um 100 €/Monat zu erhöhen. Der Vertrag sollte für 4 Jahre mit der Option auf Verlängerung abgeschlossen werden. Die Abrechnung erfolgt über den Haushalt der Abfallwirtschaft.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen				jährliche Folgekosten			
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☒ ja	1200 €	
Veranschlagung im Haushalt							
☐ nein	☒ ja	Hst. 7200.5724	Budget-Nr.	im	☒ Vwhh	☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:							

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
 III. Beschluss zurück an **Amt für Abfallwirtschaft**

Fürth, 17.09.2013

 Unterschrift der Referentin bzw.
 des Referenten

Amt für Abfallwirtschaft



Ö 4

49/140

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Umweltausschuss	Termin 26.09.2013	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
--	-----------------------------	--	-----------------

Benchmark über die abfallwirtschaftlichen Gesamtkosten

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Unter Federführung des Dienstleisters forumZ wird jährlich ein Benchmark¹ über die abfallwirtschaftlichen Gesamtkosten der teilnehmenden Kommunen durchgeführt. Die Ergebnisse der Stadt Fürth aus dem Jahr 2011 werden im Folgenden dargestellt. Insgesamt haben sich 23 Landkreise, 11 Städte und einer Gemeinde daran beteiligt. Sie befinden sich überwiegend in Bayern.

1. Abfallmenge

Mit einer gesamten Abfallmenge von 519,32 Tonnen pro Einwohner und Jahr (t/E a) liegt die Stadt Fürth im besseren Mittelfeld. Es fällt auf, dass die Abfallmenge in den Städten höher ist als in den Landkreisen.

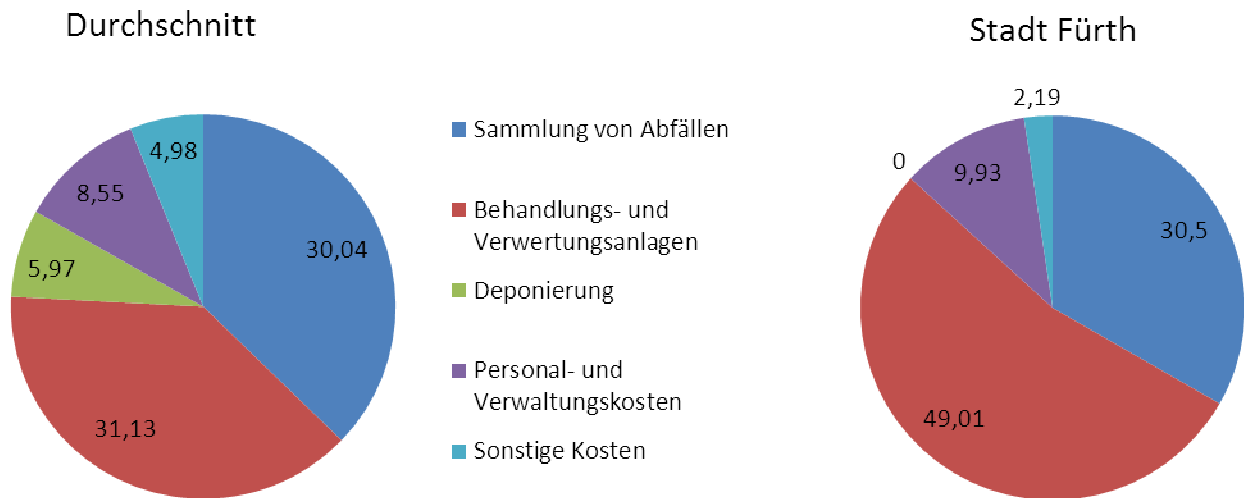
2. Ungedeckter Finanzbedarf

Der ungedeckte Finanzbedarf stellt die Differenz aus Gesamtkosten und Gesamterlösen dar und entspricht der notwendigen Müllgebührenhöhe, die zur Kostendeckung der abfallwirtschaftlichen Aufgaben notwendig ist. Im Durchschnitt beträgt dieser 60 EUR/E a. Mit 71,75 EUR/ E a ist er in Fürth deutlich höher und im Vergleich zum Jahr 2010 um 1,75 EUR/E a gestiegen.

¹Unter einem Benchmark ist in diesem Zusammenhang der Vergleich von Dienstleistungen und Prozessen in der eigenen Kommune mit denen in fremden Kommunen bezüglich Kosten und Qualität zu verstehen.

3. Abfallwirtschaftliche Gesamtkosten

Die abfallwirtschaftlichen Gesamtkosten pro Einwohner und Jahr betragen für die Stadt Fürth 91,64 EUR und übersteigen den Durchschnitt von 80,65 EUR /E a damit um 18%. Die Gesamtkosten werden in die Kategorien Sammlung von Abfällen, Behandlung und Verwertung, Deponierung, Personal & Verwaltung und sonstiges unterteilt. Die jeweiligen Anteile an den Kosten sind in der folgenden Darstellung ersichtlich:



3.1 Sammlung von Abfällen

Es handelt sich hier um die Kosten für die Holsysteme der Abfallwirtschaft wie z.B. die Kosten für die Müllabfuhr. Die Stadt Fürth liegt mit 30,50 EUR/E a im Durchschnitt und kann sich gegenüber anderen Städten sogar positiv absetzen, da der Durchschnitt der Städte bei 38 EUR /E a liegt. Dabei bietet Fürth mit der flächendeckenden Bio- und Papiertonne sowie dem Full-Service für die Rest- und Biotonne ein hohes Servicegrad.

3.2 Behandlung und Verwertung von Abfällen

Darunter fallen die Kosten für die Beseitigung (Restmüll) und Verwertung (Biomüll, Papier, weitere Wertstoffe) von Abfall. Die Kosten sind hier vergleichsweise hoch.

Die Beseitigung von Restmüll ist für die Fürther Bürger um ca. 36 % teurer als im Durchschnitt und nimmt den größten Kostenblock ein. Hier besteht eine Zweckvereinbarung mit der Müllverbrennungsanlage in Nürnberg. Die hier anfallenden Verbrennungsgebühren liegen erheblich über den Gebühren anderer Verbrennungsanlagen.

Die Verwertung von Abfall ist in Fürth ebenfalls kostenintensiv. Besonders der Betrieb der eigenen Verwertungsanlagen liegt weit über dem Durchschnitt (15,89 EUR/ E a zu 4,59 EUR/Ea). Darunter fallen die Kosten für den Kompostplatz und die Recyclinghöfe in Atzenhof und Fürth-Ost. Die hohen Kosten begründen sich hier mit dem hohen Servicegrad. So ist der Kompostplatz ganzjährig geöffnet und an den Recyclinghöfen ist die Abgabe von Restmüll in Kleinmengen für den Privatbürger kostenfrei. Weiterhin bietet die Abfallwirtschaft eine stationäre Schadstoffannahmestelle am Recyclinghof Atzenhof. Diese ist aufgrund der erforderlichen technischen Ausstattung und dem hohen Personalbedarf sehr kostenintensiv. In Fürth gibt es pro 60.000 Einwohner einen Recyclinghof, was eine sehr gute Quote bedeutet. Zum Vergleich bieten die Städte Erlangen, Augsburg und Regensburg lediglich einen Recyclinghof für 107.000 bis 138.000 Einwohner.

3.3 Personal- und Verwaltungskosten

Diese Kosten liegen über dem Durchschnitt und sind im Vergleich zu 2010 über ca. 35 % gestiegen. Die Ursache liegt in der veränderten Umlageform der Verwaltungskosten, die auf das Projekt „Syntegration“ zurückzuführen sind.

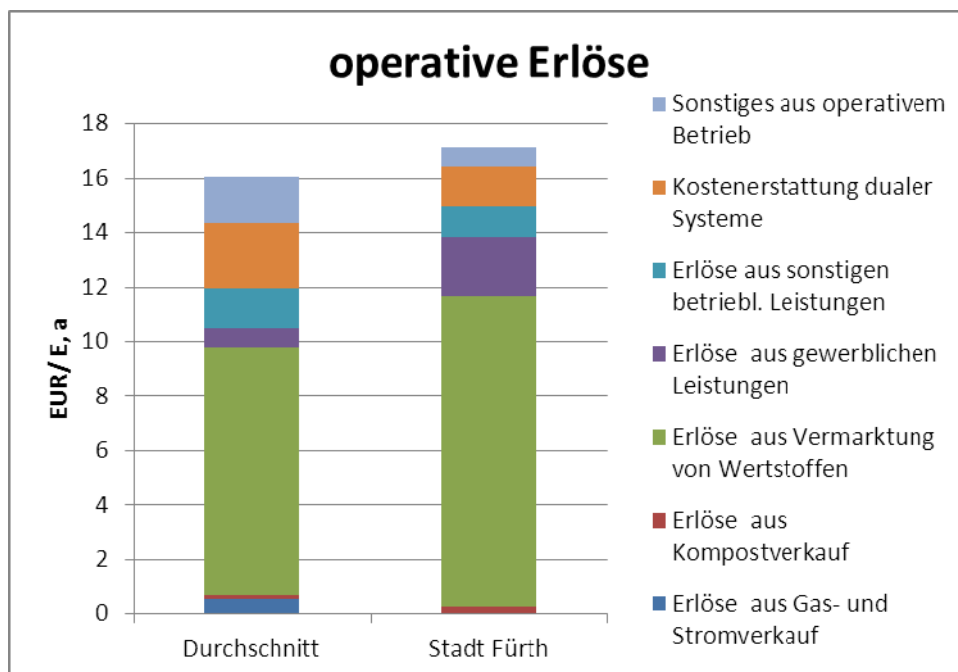
4. Abfallwirtschaftliche Erlöse

Die Erlöse werden in die Bereiche „Erlöse aus operativem Betrieb“ und „Erlöse aus direkten Annahmgebühren“ unterteilt und im Folgenden näher erläutert.

4.1 Erlöse aus operativem Betrieb

Die operativen Erlöse werden in sieben Kategorien unterteilt. Unter „Sonstiges aus operativem Betrieb“ fallen zum Beispiel die Einnahmen für Sonderleerungen und Werbeeinnahmen. Die „Kostenerstattung dualer Systeme“ umfasst unter anderem die Entgelte für die Standortnutzung der Glasiglus. Die Entgelte für den Anteil der Mitbenutzung der Papiertonne durch die dualen Systeme sind unter „Erlöse aus sonstigen betrieblichen Leistungen“ zu finden. Zu den „Erlösen aus gewerblichen Leistungen“ zählen die Tätigkeiten der Müllabfuhr für Gewerbebetriebe. „Erlöse aus Vermarktung von Wertstoffen“ werden derzeit für den Verkauf von Altmetall und Altpaper erzielt.

Die Stadt Fürth erzielt etwas höhere Erlöse pro Einwohner und Jahr als der Durchschnitt. Hier treten die Erlöse aus der „Vermarktung von Wertstoffen und die Erlöse“ für gewerbliche Leistungen besonders positiv hervor. Unter die Vermarktung von Wertstoffen fällt zum Beispiel die Papiervermarktung, die von den in 2011 hohen Preisen am Absatzmarkt profitiert hat. Aktuell liegen die Preise auf einem deutlichen niedrigeren Niveau.



Vergleich der operativen Erlöse der Stadt Fürth mit dem Durchschnittswert

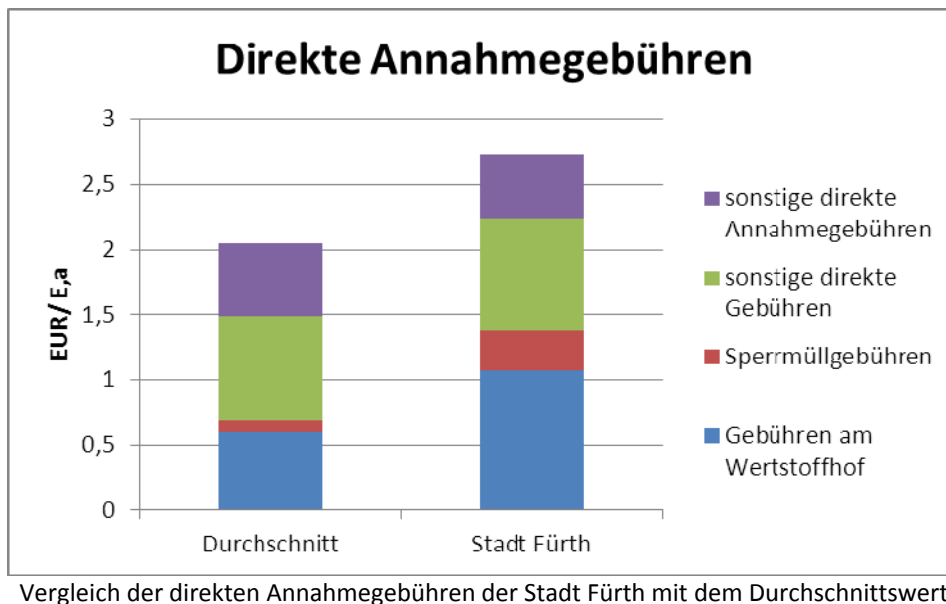
4.2 Erlöse aus direkten Annahmegebühren

Hier gibt es vier Kategorien. Unter „Sonstige direkte Gebühren“ fallen der Verkauf von Müllsäcken und die Gebühren für die Anlieferungen am Kompostplatz. Die „Sonstigen direkten Annahmegebühren“ beinhalten die Gebühren für den Abfall, der durch die Märkte und Veranstaltungen in der Stadt Fürth entsteht.

Insgesamt sind die direkten Annahmegebühren höher als der Durchschnitt. Die Erlöse durch die Sperrmüllgebühren und die Gebühren an den Wertstoffhöfen treten besonders hervor. In zahlreichen Kommunen ist die Sperrmüllabholung für die Bürger kostenlos.

Ein Großteil der Gebühren am Recyclinghof Atzenhof wurde bislang vom Tiefbauamt und Grünflächenamt der Stadt Fürth für die Anlieferung von Abfall zur Beseitigung entrichtet. Seit 2013 transportieren die Ämter Ihren Restabfall direkt zur Müllverbrennungsanlage nach Nürnberg, so dass der Recyclinghof Atzenhof ab 2013 geringere Erlöse aber auch Kosten erzielen wird. Dies dient der Kapazitätsentlastung am Recyclinghof Atzenhof.

Gleichzeitig stehen die Recyclinghöfe auch den Kleingewerbebetrieben zur Verfügung, die für die Abgabe von Abfall Gebühren zu entrichten haben. Diese tragen somit auch zur Refinanzierung der Betriebskosten der Recyclinghöfe bei. Ebenfalls werden die kostenpflichtigen Angebote vom Bürger angenommen.



5. Fazit

Die Stadt Fürth steht mit dem Durchschnitt der anderen Kommunen auf ähnlichem Niveau. Durch das umfangreiche Angebot sind sowohl die Kosten als auch die Erlöse bei der Stadt Fürth vergleichsweise hoch. Die hohen Kosten resultieren unter anderem aus einem hohen Servicegrad für den Bürger, der Zweckvereinbarung für die Beseitigung von Restmüll sowie überproportional gestiegenen Verwaltungskosten.

Die hohen Erlöse ergeben sich vor allem aus einer erfolgreichen Vermarktung von Wertstoffen und den Gebühren, die die Ämter der Stadt Fürth, die Kleingewerbebetriebe und die Bürger für den hohen Service, den die Abfallwirtschaft bietet, zahlen.

6. Handlungsempfehlung

Aus dem Vergleich mit anderen Kommunen konnten Anregungen für die weitere Arbeit in der Abfallwirtschaft gewonnen werden bzw. es bestätigten sich bereits bekannte Sachstände. Im Folgenden werden Handlungsempfehlungen zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit der Abfallwirtschaft der Stadt Fürth dargestellt. Dabei ist darauf zu achten, dass generell nicht der Service reduziert werden soll, sondern dass unter Berücksichtigung eines bestimmten Servicegrads möglichst geringe Kosten entstehen.

- 1) Die Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg läuft 2019 aus. In 2016 wird überprüft, ob die Vereinbarung zu verlängern ist oder ob die Leistung ausgeschrieben werden soll.
- 2) Es ist zu überdenken, ob für die Abgabe von Restabfall am Recyclinghof Gebühren (auch Kleinmengen) zu verlangen sind. Dies ist bereits in anderen Kommunen wie z.B. der Stadt Nürnberg, dem Landkreis Fürth und der Stadt Erlangen üblich. Dadurch würden sich die Einnahmen an den Recyclinghöfen erhöhen. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Abgabemenge an Restabfall an den Recyclinghöfen abnehmen würde.
Die Müllabfuhr konnte in den letzten Jahren Rücklagen erwirtschaften. Daher empfiehlt das Amt für Abfallwirtschaft vorerst keine Gebühren zu erheben. Im Rahmen der in 2014 anstehenden Gebührenkalkulation werden die Rücklagen durch Gebührensenkungen reduziert. Anschließend könnte im Zuge der darauf folgenden Gebührenkalkulation eine Gebührenerhebung für Kleinmengen von Restabfall am Recyclinghof wieder aufgegriffen werden.
- 3) Der Betrieb von zwei Recyclinghöfen verursacht hohe Kosten. Es ist gleichzeitig zu bedenken, dass die Recyclinghöfe einen guten Service für die Bürger bieten und die Müllabfuhr in Stoßzeiten entlasten. Im Frühjahr wird von den Bürgern beispielsweise eine erhöhte Anzahl von Sperrmüllterminen benötigt. Hier bieten die Recyclinghöfe den Bürgern eine kurzfristige Alternative zur Abgabe von Sperrmüll, Renovierungsabfällen und Altpapiermengen. Die beiden Recyclinghöfe ergänzen sich zudem in den Öffnungszeiten.

Der Recyclinghof in Atzenhof nimmt bereits um 07:30 Uhr Abfall entgegen und der Recyclinghof in Fürth Ost schließt dafür teilweise später.
Aufgrund der hohen, stetig steigenden Anliefermengen sind die Recyclinghöfe zudem an ihrer Kapazitätsgrenze angelangt, so dass an Samstagen teilweise längere Wartezeiten hinzunehmen sind.
Eine detaillierte Überprüfung zu dem Betrieb der Recyclinghöfe ist für 2014 geplant.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☒ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
im ☐ Vwhh ☐ Vmhh			
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Amt für Abfallwirtschaft**

Fürth, 17.09.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Abfallwirtschaft

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Umweltausschuss	Termin 26.09.2013	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
--	-----------------------------	--	-----------------

Luftgütemessungen des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) in der Stadt Fürth 2012/2013

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Bericht des LfU vom 26.08.2013 (mit weiteren Anlagen)	

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

1. Allgemeine Situation:

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) führte von Februar 2012 bis Januar 2013 in Fürth Luftgütemessungen mit Hilfe einer mobilen Messstation (Luftmessfahrzeug) an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet durch, um lokale Unterschiede zu erfassen.

Als Vergleichsstationen dienten die Messstationen Fürth – Theresienstraße – und Nürnberg – Von-der-Tann-Straße (bzw. für die Komponente Feinstaub PM_{2,5} Nürnberg – Muggenhof) des Lufthygienischen Landesüberwachungssystems Bayern (LÜB).

An folgende Stationen wurden vom Messfahrzeug Daten gesammelt:

Bezeichnung	Straße	Bemerkung
Fü 1	Hochstraße/Fritz-Mailaender Weg	Verkehr
Fü 2	Würzburger Straße/Kapellenplatz	Verkehr

	(Stadtteil Burgfarrnbach)	
Fü 3	Schwabacher Straße	Verkehr
Fü 4	Dresdner Straße (Stadtteil Ronhof)	Wohngebiet, Stadtrand
Fü 5	Gebhardtstraße	Verkehr
Fü 6	Erlanger Straße	Verkehr
Fü 7	Königstraße	Stadtzentrum, Verkehr
Fü 8	Helmplatz	Stadtzentrum, Stellplatz über Nacht

Gemessen wurden die Komponenten:

- Kohlenmonoxid, CO
- Schwefeldioxid, SO₂
- Stickstoffmonoxid, NO
- Stickstoffdioxid, NO₂
- Feinstaub, PM₁₀ und PM_{2,5}
- Ozon, O₃

Die Messungen erfolgten systembedingt diskontinuierlich (werktags von 08:00 – 18:00 Uhr bzw. Fü 8 ausschließlich nachts) und sind deshalb nur bedingt mit den kontinuierlichen (24-Stunden) Messungen der stationären LÜB-Stationen vergleichbar.

Grundlage für die Erstellung der Verläufe und Protokolle sind jedoch immer die ermittelten Halbstundenmittelwerte.

2. Bei der Auswertung der Daten wurden jeweils die Mittelwerte gebildet und der höchste Halbstundenmittelwert im entsprechenden Zeitraum festgehalten. Um Ausreißer nach oben nicht über zu bewerten, wurde zusätzlich der Wert ermittelt, unter dem 98 % aller Einzelwerte liegen (98-Perzentil).

3. Betrachtung der einzelnen Komponenten:

- **Kohlenmonoxid:** Bei Kohlenmonoxid werden an allen Messpunkten zumeist niedrige Konzentrationen gemessen und diese liegen sehr deutlich unter dem Grenzwert der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV).
- **Schwefeldioxid:** Bei Schwefeldioxid werden an allen Messpunkten zumeist sehr niedrige Konzentrationen gemessen und diese liegen sehr deutlich unter dem Grenzwert der 39. BImSchV.
- **Feinstaub PM₁₀ und PM_{2,5}:** Insgesamt zeigt sich, dass der Grenzwert der 39. BImSchV von 50 µg/m³ beim Tagesmittel an der LÜB-Station Fürth im gesamten Messzeitraum 12mal überschritten wird. An der LÜB-Station in Nürnberg wurde der o.g. Grenzwert insgesamt 20mal überschritten (zulässig sind 35 Überschreitungen pro Kalenderjahr).

Häufigere Grenzwertüberschreitungen während des Winters sind aufgrund der oft ungünstigen meteorologischen Bedingungen (Inversionswetterlage) nicht ungewöhnlich. Auch Bautätigkeit im Umfeld des Messwagens (z.B. Fü 5 – Gebhardtstraße) führte zu Grenzwertüberschreitungen. Allerdings dürfen die ermittelten Halbstundenmittelwerte

nicht mit den gesetzlich zu betrachtenden Tagesmittelwerten gleichgesetzt werden, so dass ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist.

Der Anteil des Feinstaub-PM_{2,5} am Feinstaub-PM₁₀ liegt im Mittel der 8 Messpunkte bei 67 %.

- **Stickstoffmonoxid:** Für Stickstoffmonoxid ist in der 39. BImSchV kein Grenzwert festgelegt.

Der höchste Halbstundenmittelwert wurde am Messpunkt FÜ 6 (Erlanger Straße) mit 312 µg/m³ gemessen. Der höchste Wert im gleichen Zeitraum an der LÜB-Station Fürth betrug 233 µg/m³, an der LÜB-Station Nürnberg – Von-der-Tann-Straße – 643 µg/m³.

Der über den Messzeitraum gemittelte Stickstoffmonoxidwert der LÜB-Station Fürth liegt bei 16 µg/m³, an der LÜB – Nürnberg – Von-der-Tann-Straße – bei 58 µg/m³.

Der deutliche Unterschied bei den Mittelwerten ist auf unterschiedliche Abstände zu den lokalen Verkehrsquellen und unterschiedlichem Verkehrsaufkommen zurückzuführen.

- **Stickstoffdioxid:** Bei Messstandorten mit erhöhtem Verkehrsaufkommen zeigen sich höhere Konzentrationen.

Der 1-h-Mittelwert von 200 µg/m³ und der Alarmwert von 400 µg/m³ (3-h-Mittel) wurden nicht erreicht bzw. überschritten.

Der über den gesamten Messzeitraum gemittelte Stickstoffdioxidwert der LÜB-Station Fürth liegt bei 31 µg/m³ und der LÜB-Station Nürnberg – Von-der-Tann-Straße – bei 47 µg/m³. Somit wird der Jahresmittelwert der 39. BImSchV (40 µg/m³) an dieser Station überschritten.

In Fürth sind an 3 – 4 Stationen (FÜ 1, 3, 6 evtl. 7) Überschreitungen wahrscheinlich. Ein unmittelbarer Vergleich des hier berechneten Mittelwertes mit dem gültigen Grenzwert ist allerdings ohne weiteres nicht möglich – zumal eine schlechte Korrelation (= breite Streuung) der Messwerte vorliegt.

- **Ozon:** Es wurde an allen Messpunkten vergleichbar niedrige Konzentrationen ermittelt. Von den insgesamt 2414 ermittelten Halbstunden-Mittelwerten überschritten 17 den Wert von 120 µg/m³ (Zielwert 39. BImSchV als 8-h-Mittelwert). Ein unmittelbarer Vergleich eines Halbstundenmittelwertes mit einem 8-h-Mittelwert ist jedoch nicht möglich.

4. Zusammenfassung:

Die lufthygienische Situation in Fürth wird durch die LÜB-Station Fürth hinreichend repräsentiert. Die Grenzwerte der 39. BImSchV werden für die relevanten Parameter weitestgehend eingehalten. In Abhängigkeit von Abstand, Verkehrsaufkommen und Hintergrundbelastung kann es jedoch auch zu höheren Einzelwerten, insbesondere bei den Komponenten Feinstaub und Stickstoffdioxid, im Stadtgebiet kommen. Die Stadt Fürth wird daher auch weiterhin Anstrengungen unternehmen, die im Luftreinhalte- und Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen konsequent umzusetzen und die Planung bei Bedarf fortzuschreiben.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
		☐ nein	☐ ja
Veranschlagung im Haushalt		€	
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 18.09.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und
Verbraucherschutz
Herr Jürgen Tölk

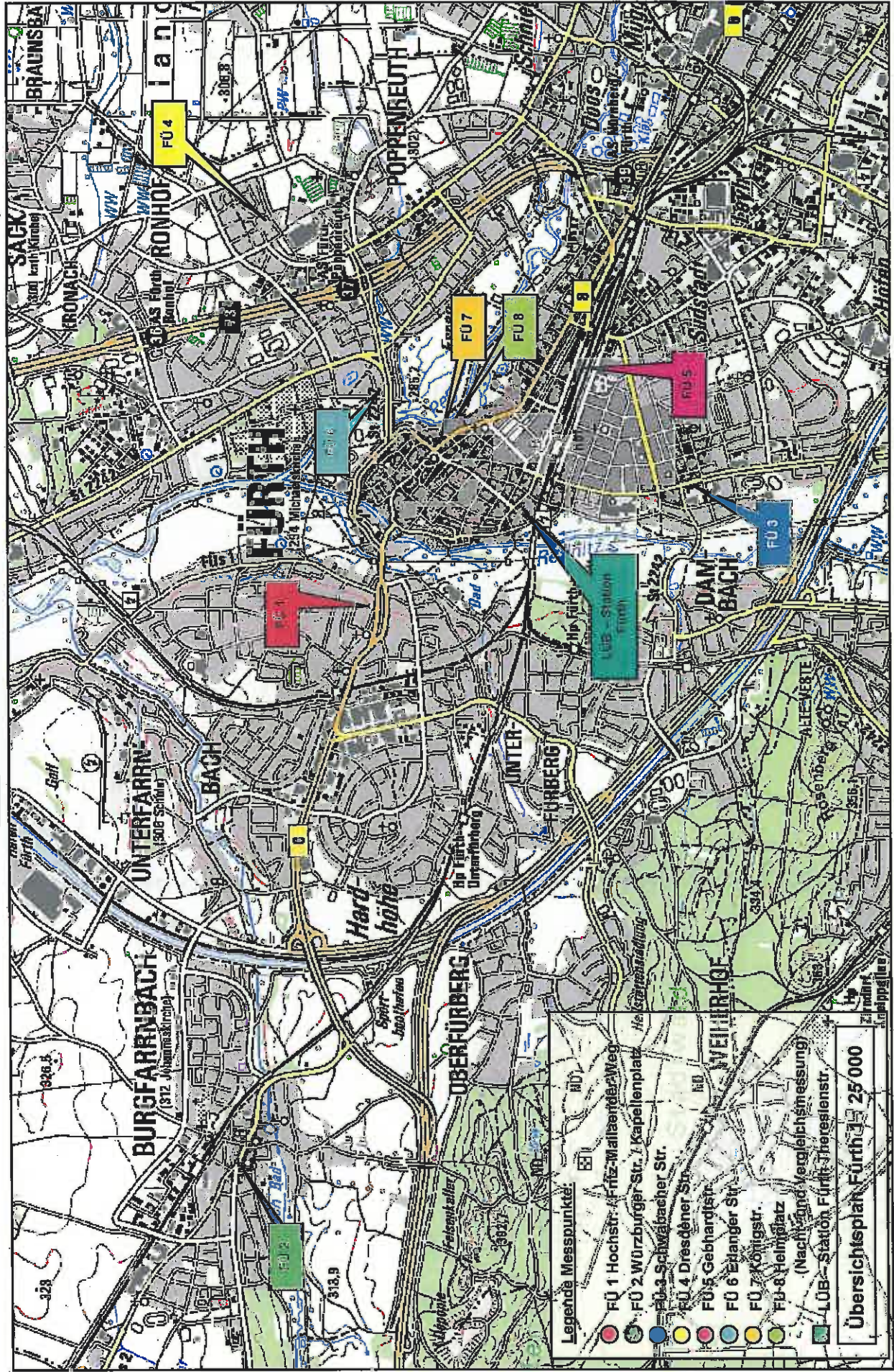
Telefon:
(0911) 974-1490

**Luftgütemessungen
in der Stadt Fürth 2012/2013**

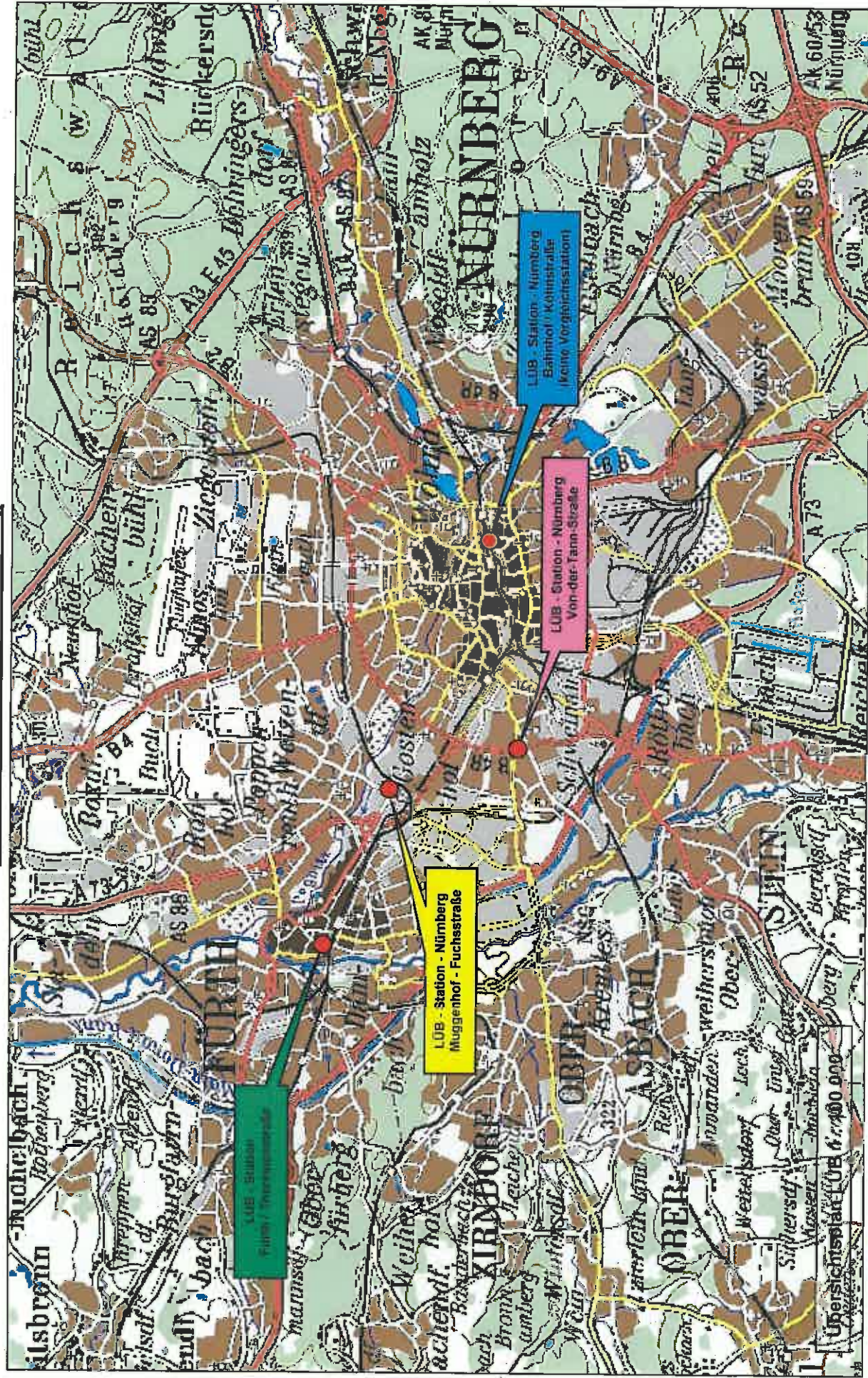
Übersicht Messpunkte und LÜB-Stationen

(25 Seiten: 2 Übersichten und 11 Einzelbeschreibungen)

**Übersichtskarte Luftgütemessungen
in der Stadt Fürth 2012/2013**



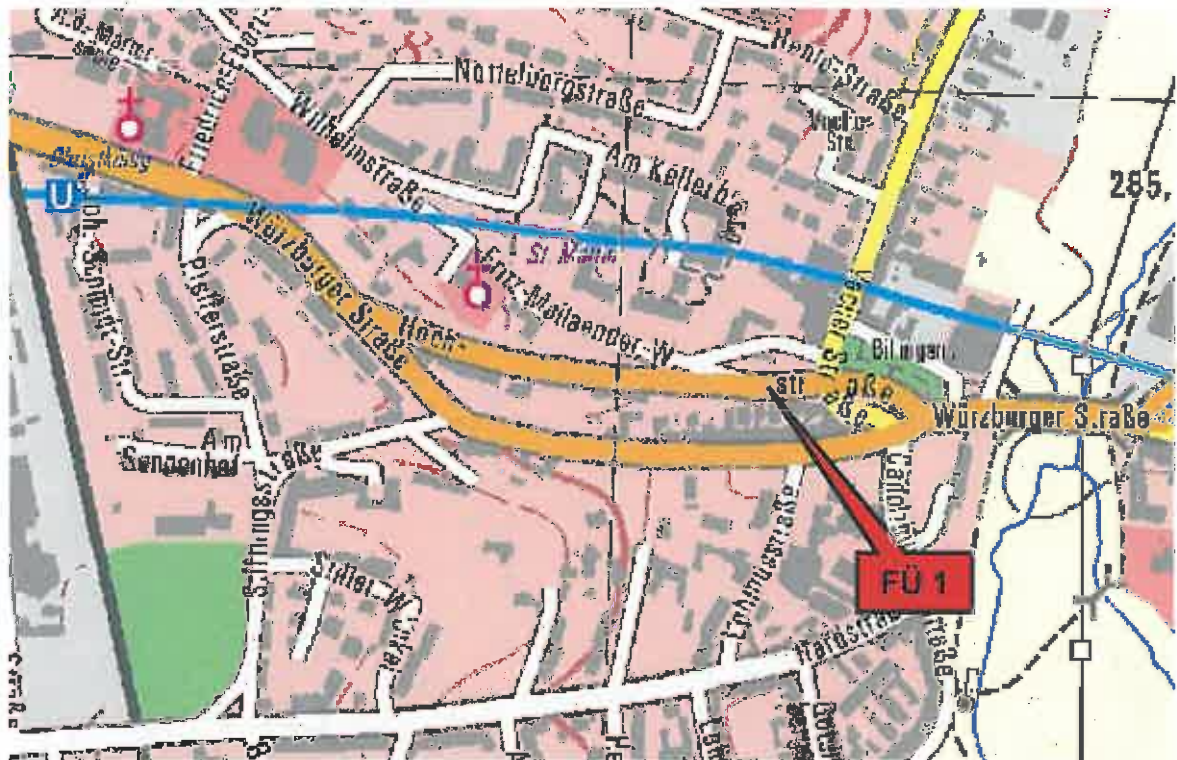
Übersichtskarte LÜB - Stationen Fürth und Nürnberg



Messpunkt: FÜ 1 Hochstraße / Fritz-Mailaender-Weg**Adresse:**

Hochstraße, Einmündung Fritz-Mailaender-Weg

90766 Fürth



Maßstab 1 : 6000

LFU Geoinfo

Bild 1: Topographische Karte der Stadt Fürth „Hochstraße“

Maßstab 1 : 1000

LFU Geoinfo

Bild 2: Luftbild „Hochstraße“

**Mittelwerte
FÜ 1:**MW
PM₁₀ 20 µg/m³MW
NO₂ 48 µg/m³**Abzuschätzender
Jahresmittelwert am
Messpunkt:**MW
PM₁₀ 20 µg/m³MW
NO₂ 44 µg/m³

**Bild 3: Foto Messpunkt FÜ 1 „Hochstraße“
Blickrichtung Ost**

Lage nach Gauß-Krüger / 4. Meridianstr. (Bessel)

Rechtswert: 4425842

Hochwert: 5483148

Höhenwert: 294 m

Charakteristik: Verkehr**Verkehrsstärke und Anteil schwerer Nutzfahrzeuge (Stand: 2004)**

Durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke (DTV): 18000 Kfz/24h

Anteil schwerer Nutzfahrzeuge (SV): 1530 Kfz/24h

Lokale Standortkriterien:

Am Messpunkt werden die Kriterien der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV eingehalten (nicht für Ozon).

Begründung:

Da es sich beim Messpunkt FÜ 1 um einen verkehrsbezogenen Messpunkt handelt, sind die Anforderungen für Ozon nach 39. BImSchV, Anlage 8 (zu § 18) Teil B nicht einzuhalten, in der ein Abstand von 10m zur nächstgelegenen Straße gefordert wird und somit wiederum die Kriterien für verkehrsbezogene Messungen mit <10m Abstand nicht erfüllt würden. Die Messungen waren verkehrsbezogen konzipiert und Ozon wurde nur als Beiparameter zur Plausibilitätsprüfung erfasst.

Messpunkt: FÜ 2 Würzburger Straße

Adresse:

Würzburger Straße, Kapellenplatz, Stadtteil Burgfarnbach
90768 Fürth

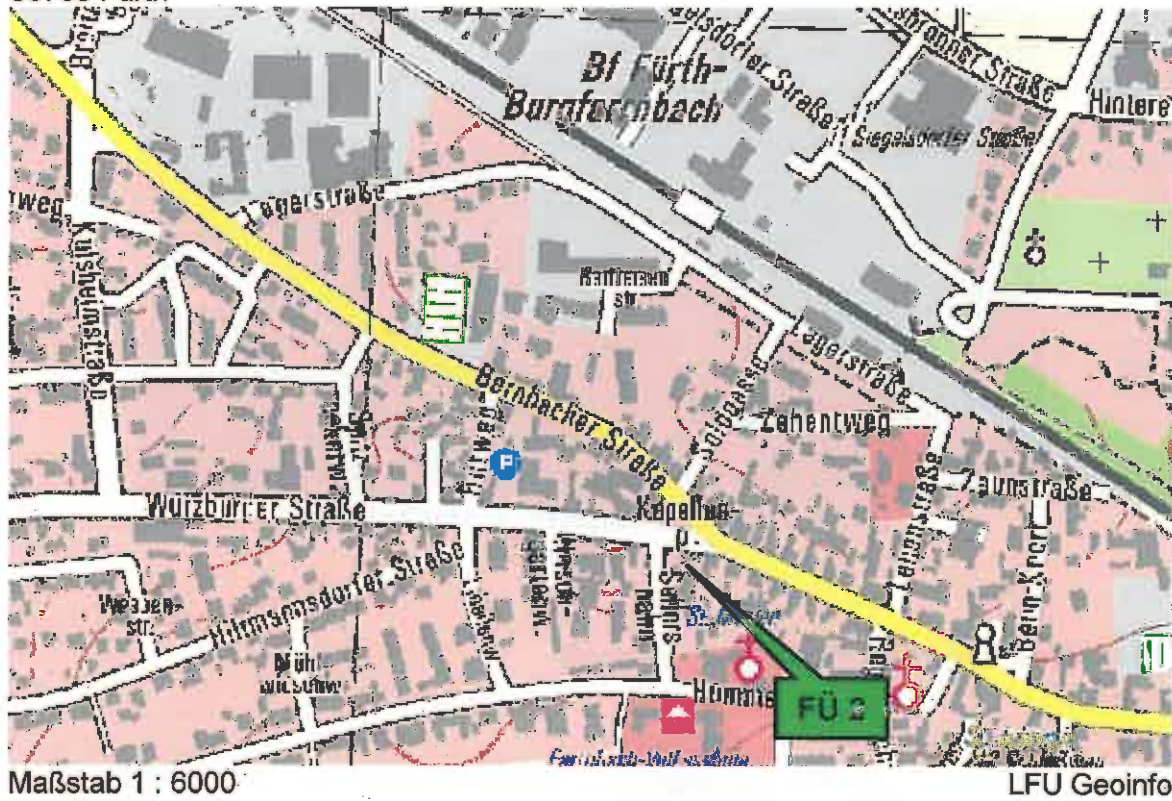


Bild 1: Topographische Karte der Stadt Fürth „Würzburger Straße“



Maßstab 1 : 1000
Bild 2: Luftbild „Würzburger Straße“



**Bild 3: Foto Messpunkt FÜ 2 „Würzburger Straße“
Blickrichtung Südost**

Lage nach Gauß-Krüger / 4. Meridianstr. (Bessel)

Rechtswert:	4422078
Hochwert:	5484122
Höhenwert:	313 m

Charakteristik: Verkehr

Verkehrsstärke und Anteil schwerer Nutzfahrzeuge (Stand: 2004)

Durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke (DTV):	7324 Kfz/24h
Anteil schwerer Nutzfahrzeuge (SV):	732 Kfz/24h

Lokale Standortkriterien:

Am Messpunkt werden die Kriterien der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV eingehalten (nicht für Ozon).

Begründung:

Da es sich beim Messpunkt FÜ 2 um einen verkehrsbezogenen Messpunkt handelt, sind die Anforderungen für Ozon nach 39. BImSchV, Anlage 8 (zu § 18) Teil B nicht einzuhalten, in der ein Abstand von 10m zur nächstgelegenen Straße gefordert wird und somit wiederum die Kriterien für verkehrsbezogene Messungen mit <10m Abstand nicht erfüllt würden. Die Messungen waren verkehrsbezogen konzipiert und Ozon wurde nur als Beiparameter zur Plausibilitätsprüfung erfasst.

Messpunkt: FÜ 3 Schwabacher Straße

Adresse:
Schwabacher Straße
90763 Fürth

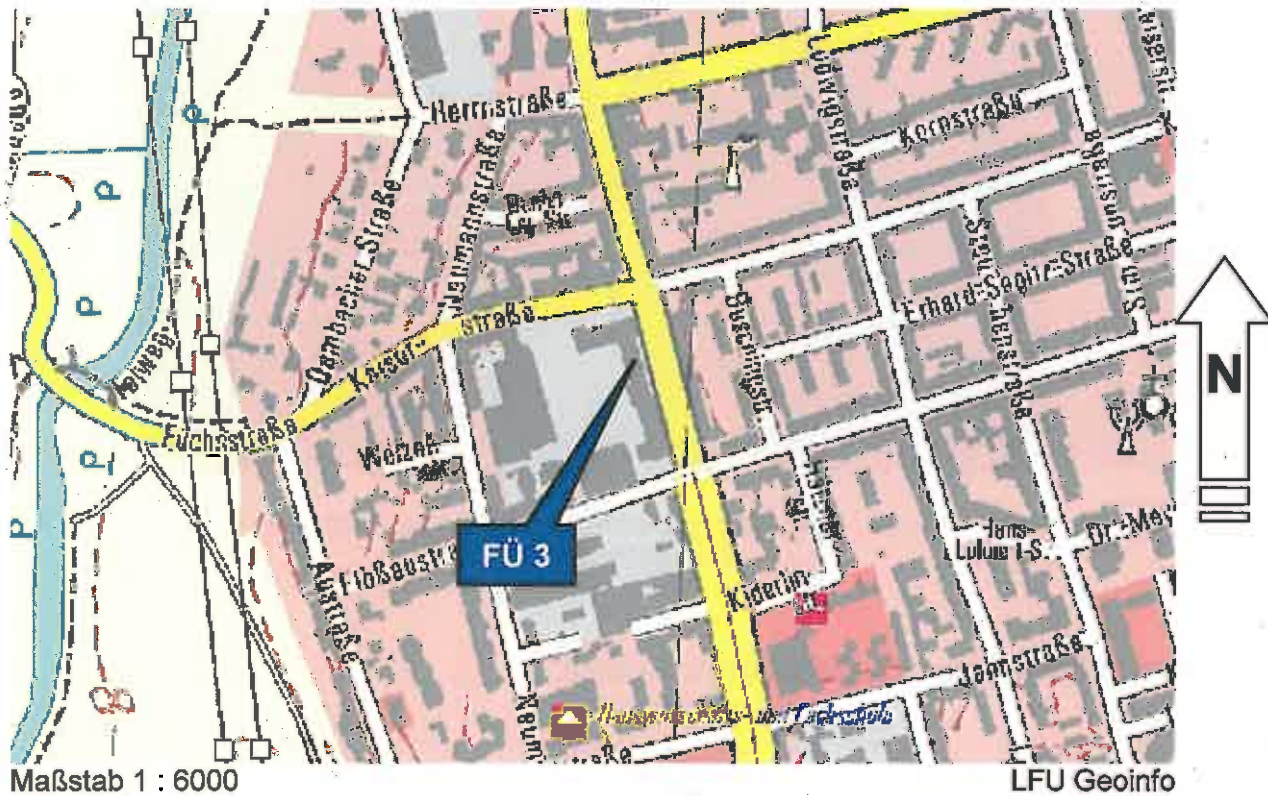


Bild 1: Topographische Karte der Stadt Fürth „Schwabacher Straße“



Bild 2: Luftbild „Schwabacher Straße“

**Mittelwerte
FÜ 3:**MW
PM₁₀ 29 µg/m³MW
NO₂ 48 µg/m³**Abzuschätz-
zender
Jahresmittel-
wert am
Messpunkt:**MW
PM₁₀ 25 µg/m³MW
NO₂ 41 µg/m³

**Bild 3: Foto Messpunkt FÜ 3 „Schwabacher Straße“
Blickrichtung Nord-Nordwest**

Lage nach Gauß-Krüger / 4. Meridianstr. (Bessel)

Rechtswert: 4426662

Hochwert: 5484027

Höhenwert: 295 m

Charakteristik: Verkehr**Verkehrsstärke und Anteil schwerer Nutzfahrzeuge (Stand: 2004)**

Durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke (DTV): 20828 Kfz/24h

Anteil schwerer Nutzfahrzeuge (SV): 2333 Kfz/24h

Lokale Standortkriterien:

Am Messpunkt werden die Kriterien der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV teilweise nicht eingehalten.

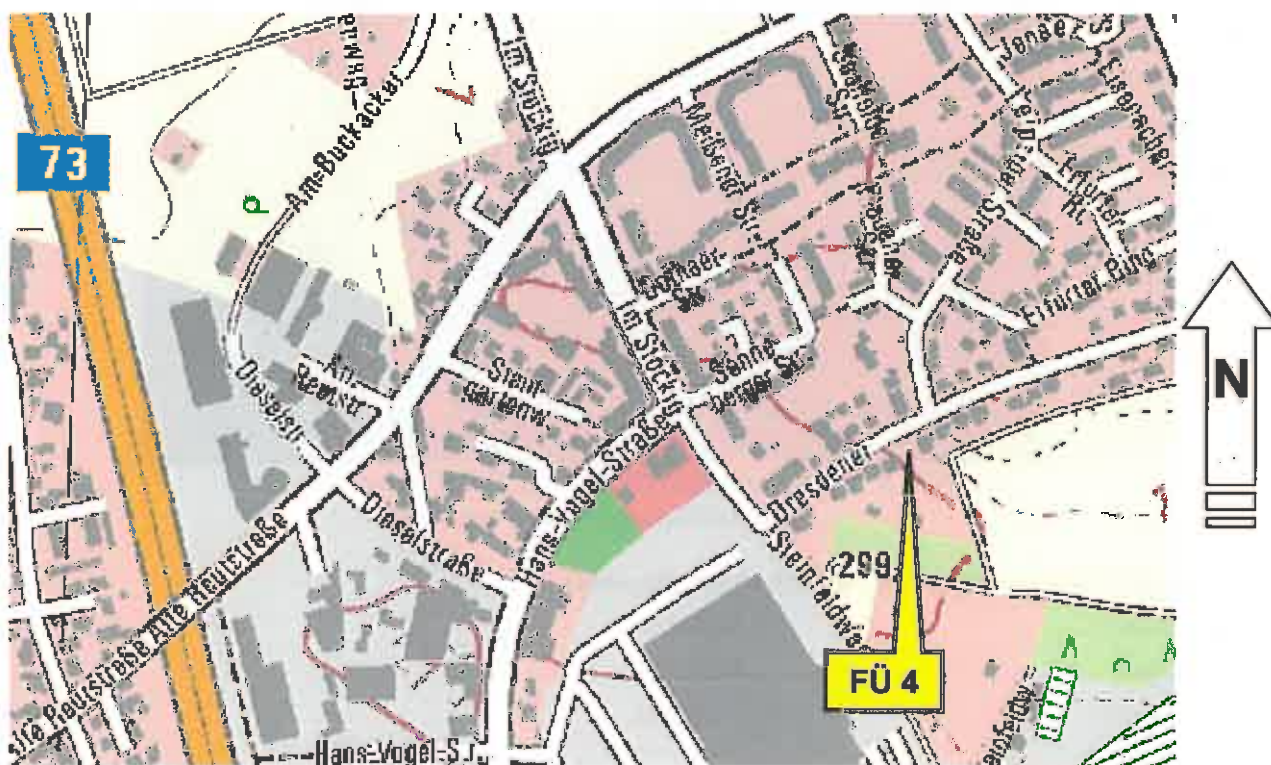
Begründung:

In der 39. BImSchV, Anlage 3 (zu den §§ 2, 3, 13, 14 und 21) Teil C wird gefordert, dass der Luftstrom um den Messeinlass in einem Umkreis von mindestens 270° nicht beeinträchtigt wird. Dieses Kriterium konnte am Messpunkt FÜ 3 nicht erfüllt werden, da es sich um einen verkehrsbezogenen Messpunkt in einer Straßenschlucht handelt und es wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist alle Anforderung der 39. BImSchV zu erfüllen.

Insofern sind die Anforderungen für Ozon nach 39. BImSchV, Anlage 8 (zu § 18) Teil B ebenfalls nicht einzuhalten, in der ein Abstand von 10m zur nächstgelegenen Straße gefordert wird und somit wiederum die Kriterien für verkehrsbezogene Messungen mit <10m Abstand nicht erfüllt würden. Die Messungen waren verkehrsbezogen konzipiert und Ozon wurde nur als Beiparameter zur Plausibilitätsprüfung erfasst.

Messpunkt: FÜ 4 Dresdener Straße**Adresse:**

Dresdener Straße, Stadtteil Ronhof
90765 Fürth



Maßstab 1 : 6000

Bild 1: Topographische Karte der Stadt Fürth „Dresdener Straße“



Maßstab 1 : 1000

Bild 2: Luftbild „Dresdener Straße“

LFU Geoinfo

**Mittelwerte
FÜ 4:**MW
PM₁₀ 21 µg/m³MW
NO₂ 25 µg/m³**Abzuschätz-
zender
Jahresmittel-
wert am
Messpunkt:**MW
PM₁₀ 19 µg/m³MW
NO₂ 20 µg/m³

**Bild 3: Foto Messpunkt FÜ 4 „Dresdener Straße“
Blickrichtung Südwest**

Lage nach Gauß-Krüger / 4. Meridianstr. (Bessel)

Rechtswert: 4428459

Hochwert: 5483854

Höhenwert: 301 m

Charakteristik: Wohngebiet, Stadtrand**Verkehrsstärke und Anteil schwerer Nutzfahrzeuge**

Durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke (DTV): keine Daten

Anteil schwerer Nutzfahrzeuge (SV): keine Daten

Lokale Standortkriterien:

Am Messpunkt werden die Kriterien der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV eingehalten (nicht für Ozon).

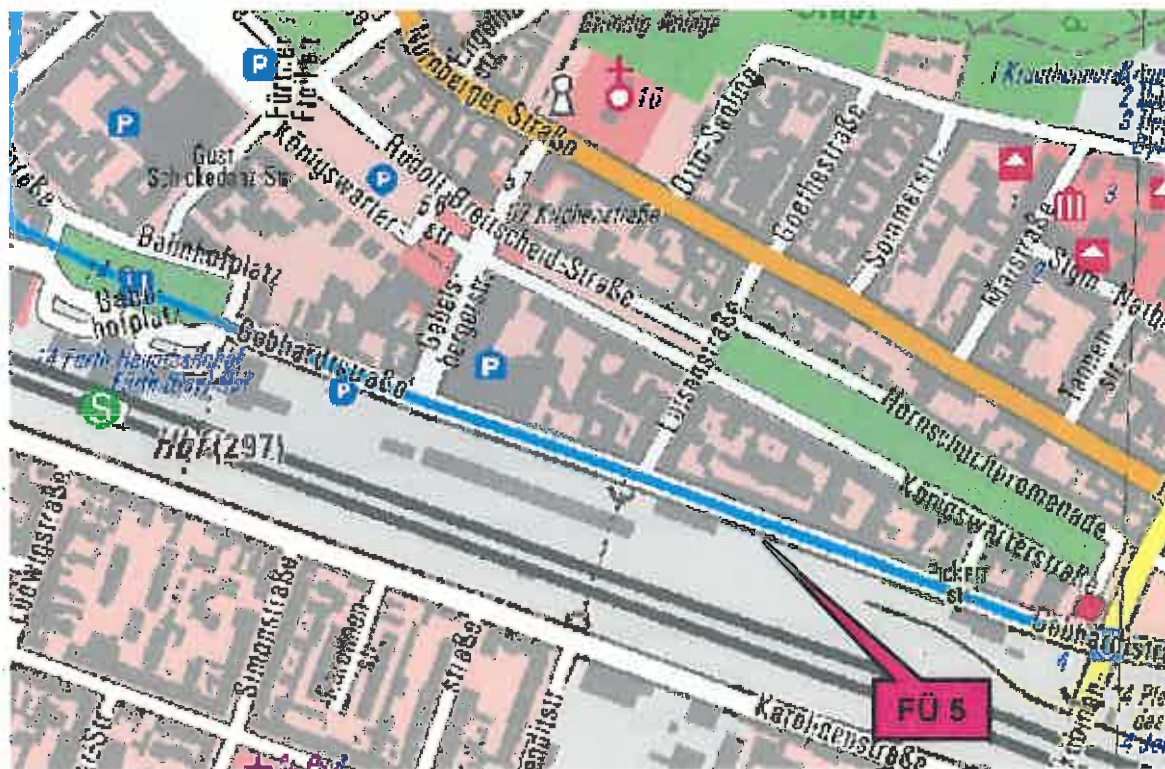
Begründung:

Da es sich beim Messpunkt FÜ 4 um einen verkehrsbezogenen Messpunkt handelt, sind die Anforderungen für Ozon nach 39. BImSchV, Anlage 8 (zu § 18) Teil B nicht einzuhalten, in der ein Abstand von 10m zur nächstgelegenen Straße gefordert wird und somit wiederum die Kriterien für verkehrsbezogene Messungen mit <10m Abstand nicht erfüllt würden. Die Messungen waren verkehrsbezogen konzipiert und Ozon wurde nur als Beiparameter zur Plausibilitätsprüfung erfasst.

Messpunkt: FÜ 5 Gebhardtstraße**Adresse:**

Gebhardtstraße

90762 Fürth



Maßstab 1 : 6000

LFU Geoinfo

Bild 1: Topographische Karte der Stadt Fürth „Gebhardtstraße“

72/140



Maßstab 1 : 1000

LFU Geoinfo

Bild 2: Luftbild „Gebhardtstraße“



**Bild 3: Foto Messpunkt FÜ 5 „Gebhardtstraße“
Blickrichtung West**

Lage nach Gauß-Krüger / 4. Meridianstr. (Bessel)

Rechtswert:	4427462
Hochwert:	5481802
Höhenwert:	296 m

Charakteristik: Verkehr

Verkehrsstärke und Anteil schwerer Nutzfahrzeuge (Stand: 2004)

Durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke (DTV):	15479 Kfz/24h
Anteil schwerer Nutzfahrzeuge (SV):	1084 Kfz/24h

Lokale Standortkriterien:

Am Messpunkt werden die Kriterien der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV eingehalten (nicht für Ozon).

Begründung:

Da es sich beim Messpunkt FÜ 5 um einen verkehrsbezogenen Messpunkt handelt, sind die Anforderungen für Ozon nach 39. BImSchV, Anlage 8 (zu § 18) Teil B nicht einzuhalten, in der ein Abstand von 10m zur nächstgelegenen Straße gefordert wird und somit wiederum die Kriterien für verkehrsbezogene Messungen mit <10m Abstand nicht erfüllt würden. Die Messungen waren verkehrsbezogen konzipiert und Ozon wurde nur als Beiparameter zur Plausibilitätsprüfung erfasst.

Messpunkt: FÜ 6 Erlanger Straße

Adresse:
Erlanger Straße
90765 Fürth



Maßstab 1 : 6000

LFU GeoInfo

Bild 1: Topographische Karte der Stadt Fürth „Erlanger Straße“



Maßstab 1 : 1000

LFU GeoInfo

Bild 2: Luftbild „Erlanger Straße“



**Bild 3: Foto Messpunkt FÜ 6 „Erlanger Straße“
Blickrichtung Nordost**

Lage nach Gauß-Krüger / 4. Meridianstr. (Bessel)

Rechtswert:	4427417
Hochwert:	5483098
Höhenwert:	287 m

Charakteristik: Verkehr

Verkehrsstärke und Anteil schwerer Nutzfahrzeuge (Stand: 2004)

Durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke (DTV):	38035 Kfz/24h
Anteil schwerer Nutzfahrzeuge (SV):	3613 Kfz/24h

Lokale Standortkriterien:

Am Messpunkt werden die Kriterien der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV teilweise nicht eingehalten.

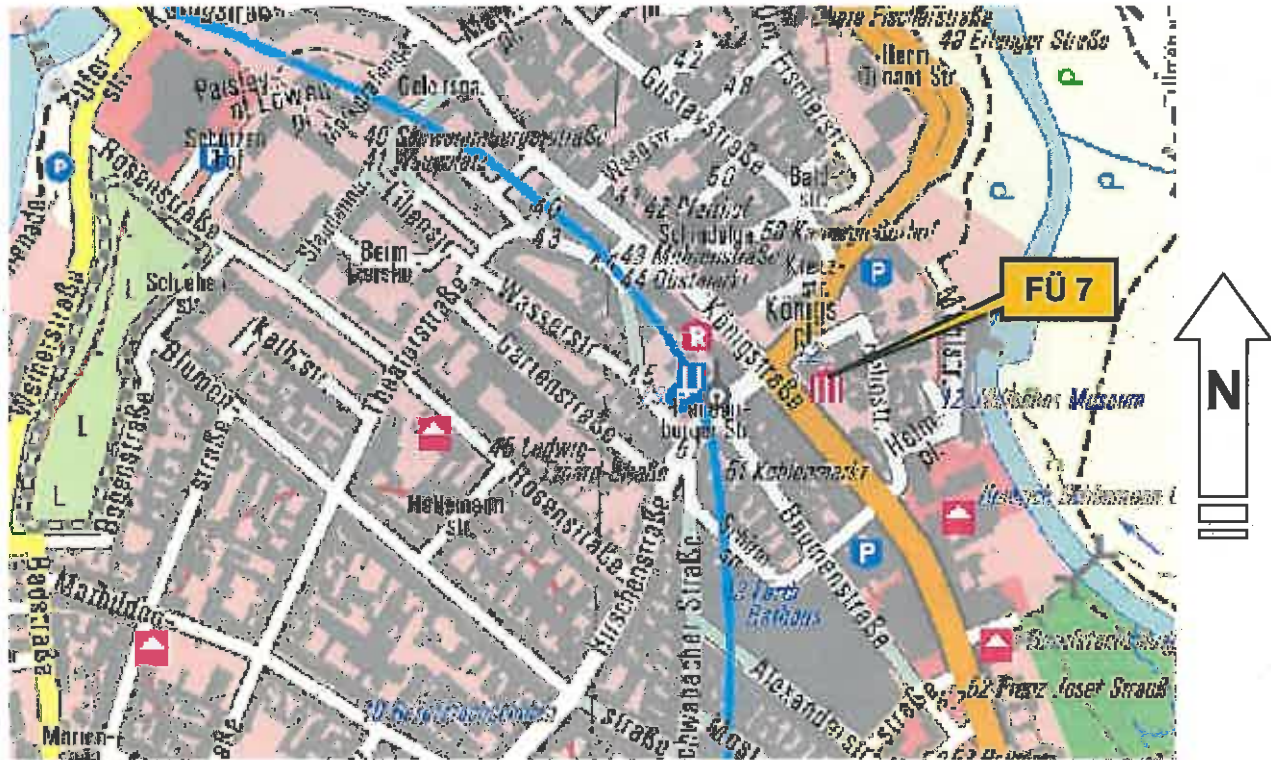
Begründung:

In der 39. BImSchV, Anlage 3 (zu den §§ 2, 3, 13, 14 und 21) Teil C wird gefordert, dass der Luftstrom um den Messeinlass in einem Umkreis von mindestens 270° nicht beeinträchtigt wird. Dieses Kriterium konnte am Messpunkt FÜ 6 nicht erfüllt werden, da es sich um einen verkehrsbezogenen Messpunkt in einer Straßenschlucht handelt und es wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist alle Anforderung der 39. BImSchV zu erfüllen.

Insofern sind die Anforderungen für Ozon nach 39. BImSchV, Anlage 8 (zu § 18) Teil B ebenfalls nicht einzuhalten, in der ein Abstand von 10m zur nächstgelegenen Straße gefordert wird und somit wiederum die Kriterien für verkehrsbezogene Messungen mit <10m Abstand nicht erfüllt würden. Die Messungen waren verkehrsbezogen konzipiert und Ozon wurde nur als Beiparameter zur Plausibilitätsprüfung erfasst.

Messpunkt: FÜ 7 Königstraße

Adresse:
Königstraße
90762 Fürth



Maßstab 1 : 6000

LFU Geoinfo

Bild 1: Topographische Karte der Stadt Fürth „Königstraße“

Maßstab 1 : 1000

LFU Geoinfo

Bild 2: Luftbild „Königstraße“

**Mittelwerte
FÜ 7:**MW
PM₁₀ 21 µg/m³MW
NO₂ 40 µg/m³**Abzuschätzender
Jahresmittelwert am
Messpunkt:**MW
PM₁₀ 21 µg/m³MW
NO₂ 35 µg/m³

**Bild 3: Foto Messpunkt FÜ 7 „Königstraße“
Blickrichtung Ost-Südost**

Lage nach Gauß-Krüger / 4. Meridianstr. (Bessel)

Rechtswert: 4426922

Hochwert: 5482734

Höhenwert: 294 m

Charakteristik: Verkehr**Verkehrsstärke und Anteil schwerer Nutzfahrzeuge (Stand: 2004)**

Durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke (DTV): 38035 Kfz/24h

Anteil schwerer Nutzfahrzeuge (SV): 3613 Kfz/24h

Lokale Standortkriterien:

Am Messpunkt werden die Kriterien der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV teilweise nicht eingehalten.

Begründung:

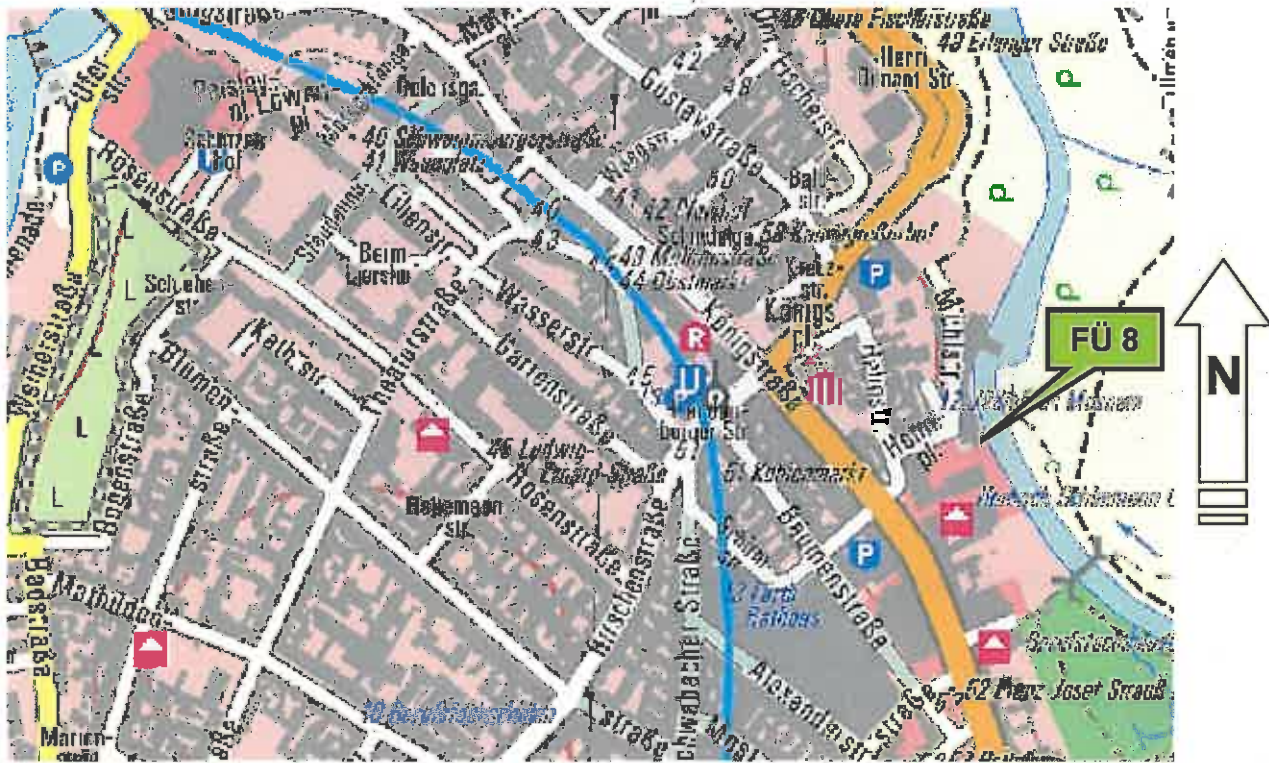
In der 39. BImSchV, Anlage 3 (zu den §§ 2, 3, 13, 14 und 21) Teil C wird gefordert, dass der Luftstrom um den Messeinlass in einem Umkreis von mindestens 270° nicht beeinträchtigt wird. Dieses Kriterium konnte am Messpunkt FÜ 7 nicht erfüllt werden, da es sich um einen verkehrsbezogenen Messpunkt in einer Straßenschlucht handelt und es wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist alle Anforderung der 39. BImSchV zu erfüllen.

Insofern sind die Anforderungen für Ozon nach 39. BImSchV, Anlage 8 (zu § 18) Teil B ebenfalls nicht einzuhalten, in der ein Abstand von 10m zur nächstgelegenen Straße gefordert wird und somit wiederum die Kriterien für verkehrsbezogene Messungen mit <10m Abstand nicht erfüllt würden. Die Messungen waren verkehrsbezogen konzipiert und Ozon wurde nur als Beiparameter zur Plausibilitätsprüfung erfasst.

Messpunkt: FÜ 8 Helmplatz (Nachtmessung)**Adresse:**

Helmplatz

90762 Fürth



Maßstab 1 : 6000

LFU Geoinfo

Bild 1: Topographische Karte der Stadt Fürth „Helmplatz“

Maßstab 1 : 1000

LFU Geoinfo

Bild 2: Luftbild „Helmplatz“



**Bild 3: Foto Messpunkt FU 8 „Helmplatz“
Blickrichtung West-Südwest**

Lage nach Gauß-Krüger / 4. Meridianstr. (Bessel)

Rechtswert:	4427040
Hochwert:	5482685
Höhenwert:	292 m

Charakteristik: Verkehr

Verkehrsstärke und Anteil schwerer Nutzfahrzeuge

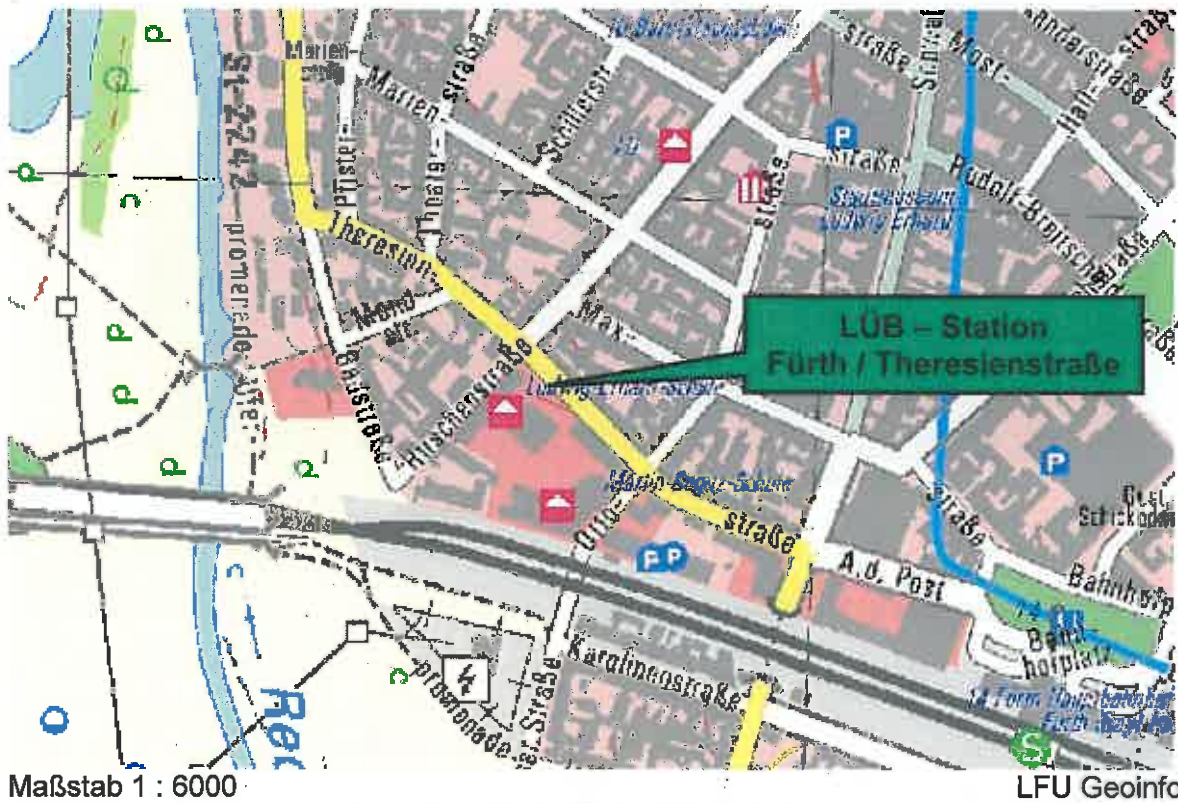
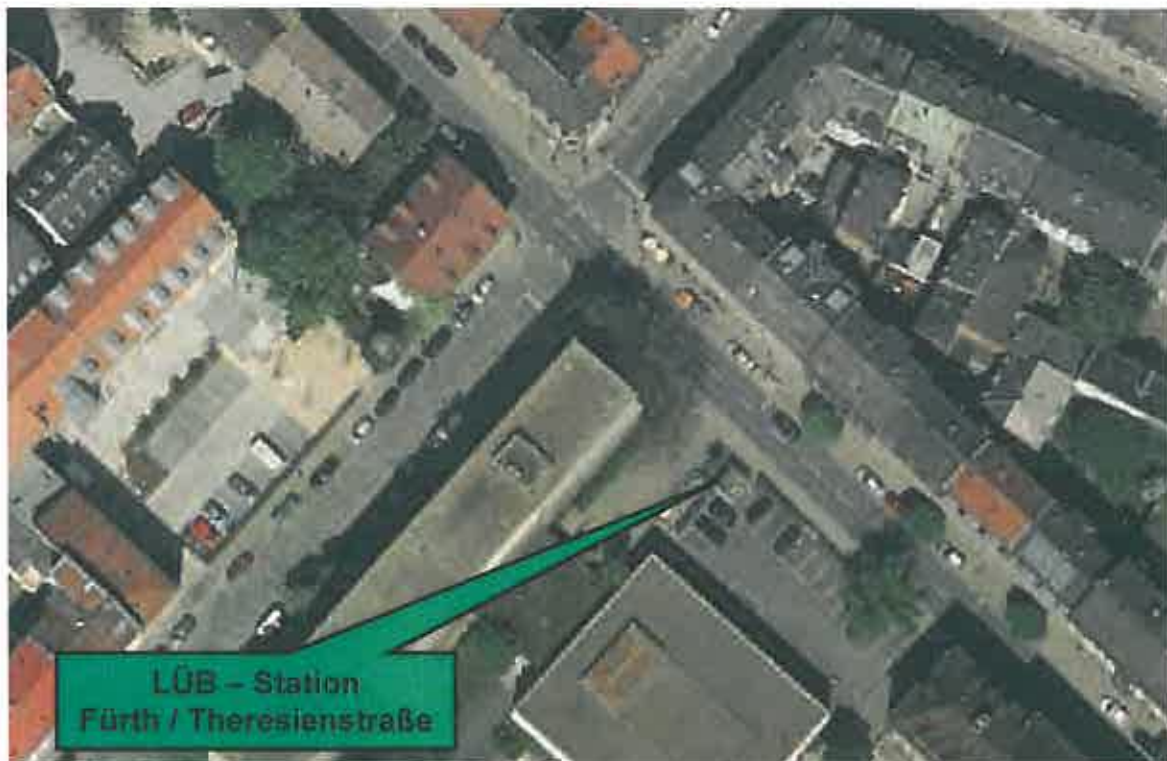
Durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke (DTV):	keine Daten
Anteil schwerer Nutzfahrzeuge (SV):	keine Daten

Lokale Standortkriterien:

Am Messpunkt werden die Kriterien der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV teilweise nicht eingehalten.

Begründung:

Der Messpunkt FÜ8 diente zur Aufladung der Akku und als Stellplatz des Messwagens über Nacht. Deshalb konnten die Kriterien zur Standortsuche der 39. BImSchV nur zweitrangig berücksichtigt werden. Um die Effizienz des Messwagens vor Ort zu steigern wurden die Messwerte am Stellplatz mit erfasst und ausgewertet. Die Kriterien der 39. BImSchV wurden insofern nicht eingehalten, da wie in Anlage 3 (zu den §§ 2, 3, 13, 14 und 21) Teil C gefordert wird, dass der Luftstrom um den Messeinlass in einem Umkreis von mindestens 270° nicht beeinträchtigt wird. Dieses Kriterium konnte am Messpunkt FÜ 8 nicht erfüllt werden, da es sich um einen funktionellen Messpunkt in einer Häuserschlucht handelt und es wegen der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich ist alle Anforderung der 39. BImSchV zu erfüllen.

LÜB-Station:**Fürth / Theresienstraße****Adresse:**Theresienstraße
90762 Fürth**Bild 1: Topographische Karte der Stadt Fürth „Theresienstraße“****Bild 2: Luftbild „Theresienstraße“**



**Bild 3: Foto LÜB - Station Fürth „Theresienstraße“
Blickrichtung West**

Lage nach Gauß-Krüger / 4. Meridianstr. (Bessel)

Rechtswert:	4426521
Hochwert:	5482197
Höhenwert:	293 m

Stationsumgebung:	städtisches Gebiet
Art der Station:	Verkehr

Verkehrsstärke und Anteil schwerer Nutzfahrzeuge (Stand: 2004)

Durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke (DTV):	8818 Kfz/24h
Anteil schwerer Nutzfahrzeuge (SV):	679 Kfz/24h

Lokale Standortkriterien:

Am Messpunkt werden die Kriterien der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV eingehalten

LÜB-Station: Nürnberg / Muggenhof

Adresse:
 Fuchsstraße
 90429 Nürnberg

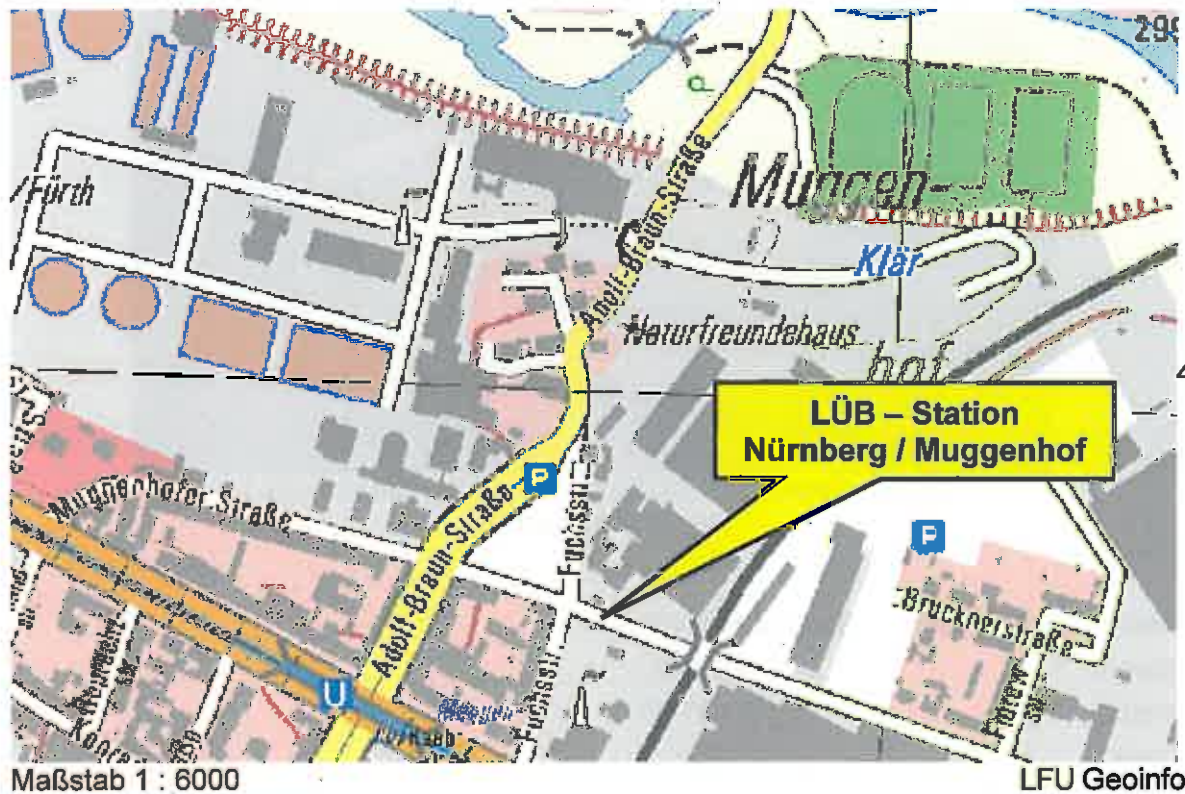


Bild 1: Topographische Karte der Stadt Nürnberg „Muggenhof“



Bild 2: Luftbild „Muggenhof“



**Bild 3: Foto LÜB - Station Nürnberg „Muggenhof“
Blickrichtung Süd**

Lage nach Gauß-Krüger / 4. Meridianstr. (Bessel)

Rechtswert:	4429461
Hochwert:	5481048
Höhenwert:	300 m

Stationsumgebung:	städtisches Gebiet
Art der Station:	Hintergrund

Lokale Standortkriterien:

Am Messpunkt werden die Kriterien der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV eingehalten

LÜB-Station: Nürnberg / Von-der-Tann-Straße

Adresse:
Von-der-Tann-Straße
90439 Nürnberg

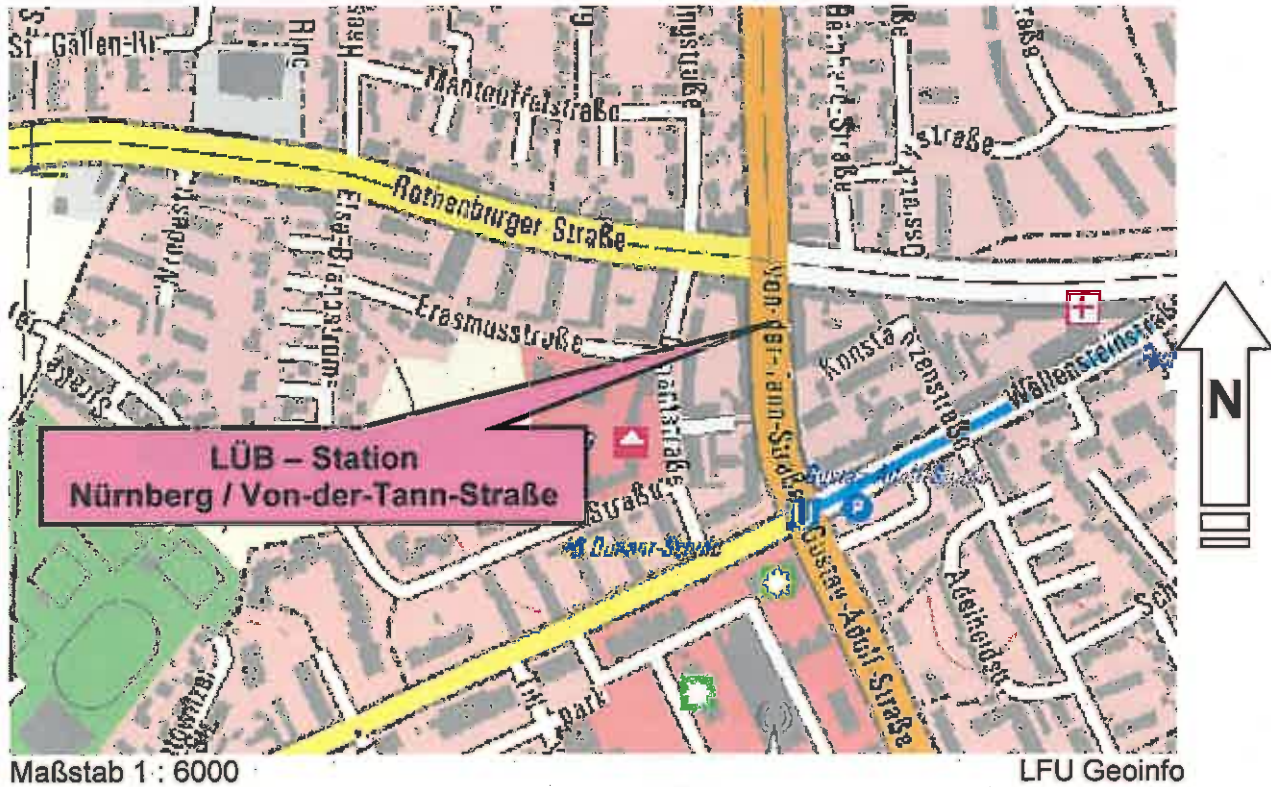


Bild 1: Topographische Karte der Stadt Nürnberg „Von-der-Tann-Straße“

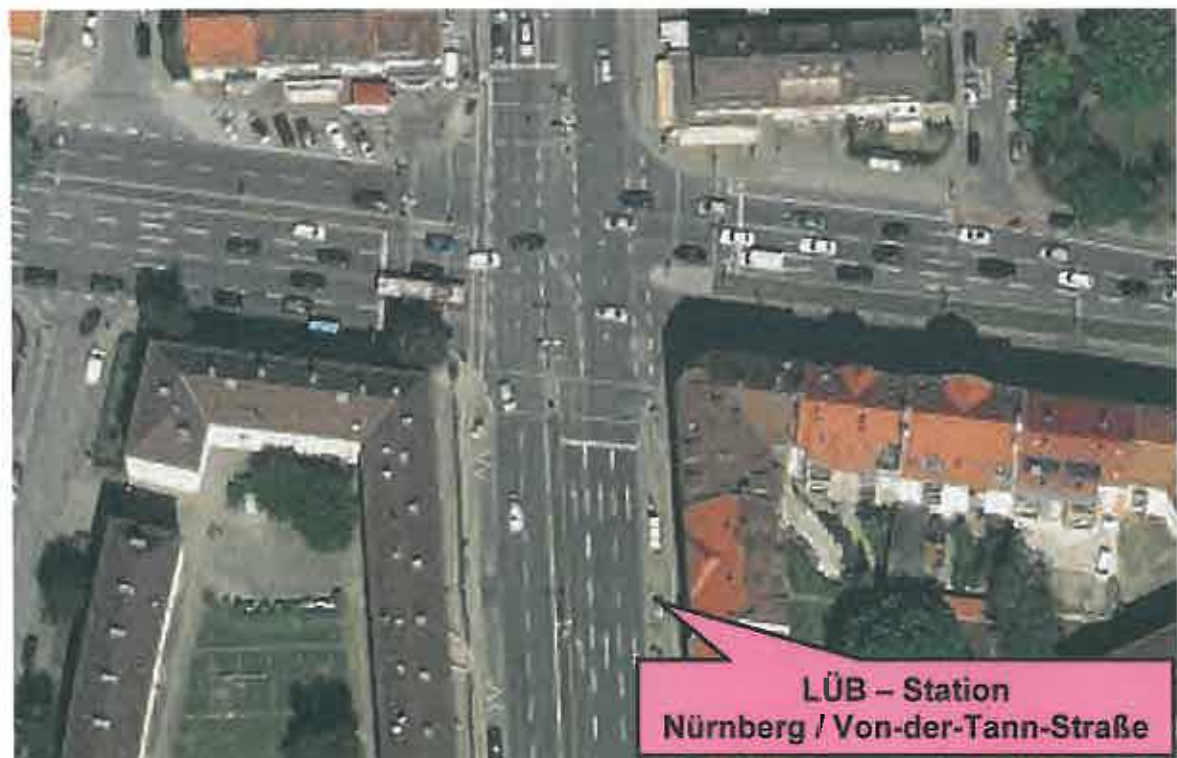


Bild 2: Luftbild „Von-der-Tann-Straße“



**Bild 3: Foto LÜB - Station Nürnberg „Von-der-Tann-Straße“
Blickrichtung Nord**

Lage nach Gauß-Krüger / 4. Meridianstr. (Bessel)

Rechtswert: 4430200

Hochwert: 5478619

Höhenwert: 308 m

Stationsumgebung: städtisches Gebiet

Art der Station: Verkehr

Lokale Standortkriterien:

Am Messpunkt werden die Kriterien der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV eingehalten

Luftgütemessungen in der Stadt Fürth 2012/2013

Korrelationen

Inhalt:

Seite

Korrelation der Feinstaub-PM₁₀ Halbstundenmittelwerte
LÜB-Station Fürth / FÜ 1 - 8 Messwagen

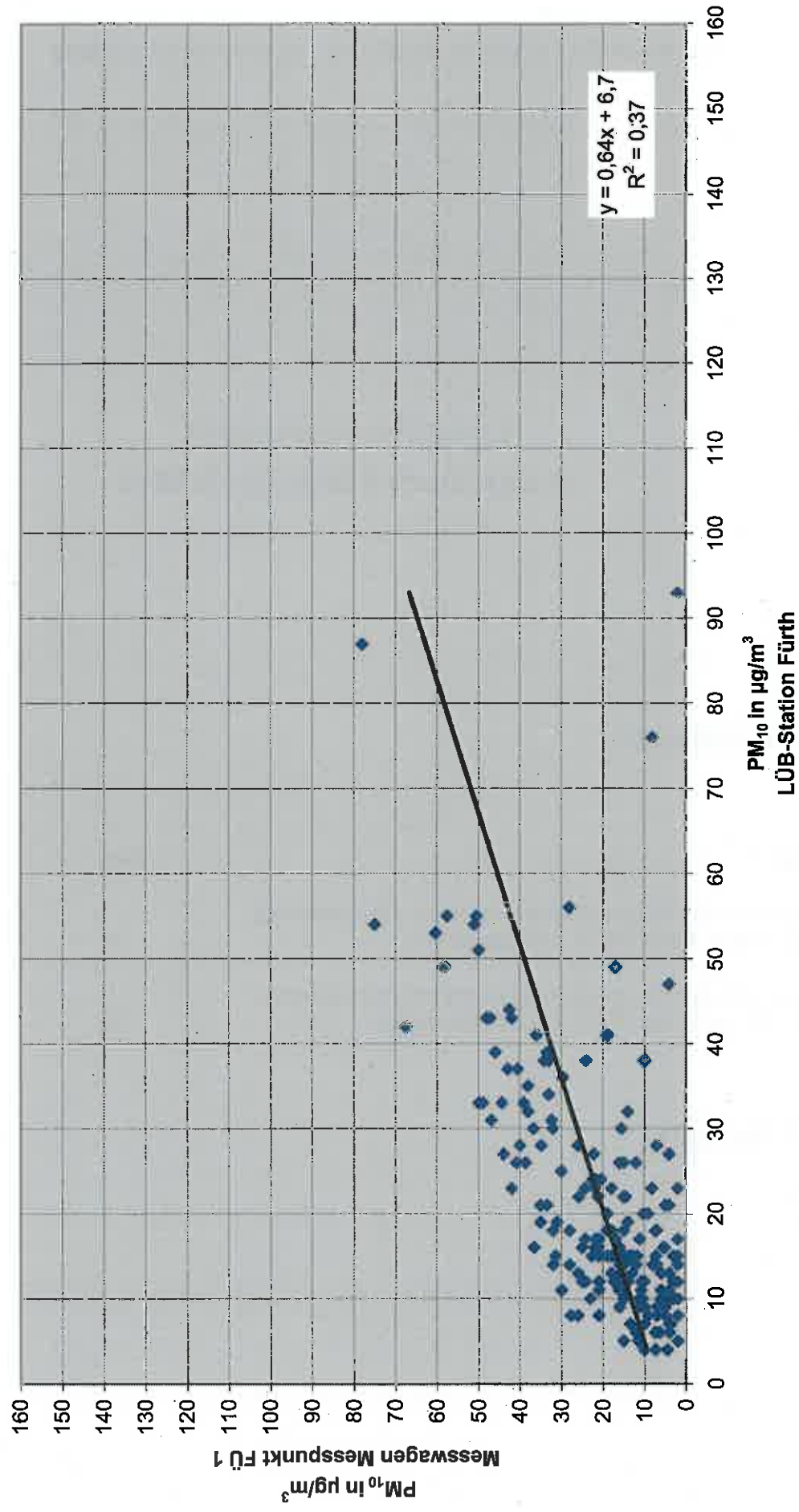
2

Korrelation der Stickstoffdioxid-Halbstundenmittelwerte
LÜB-Station Fürth / FÜ 1 - FÜ 8 Messwagen

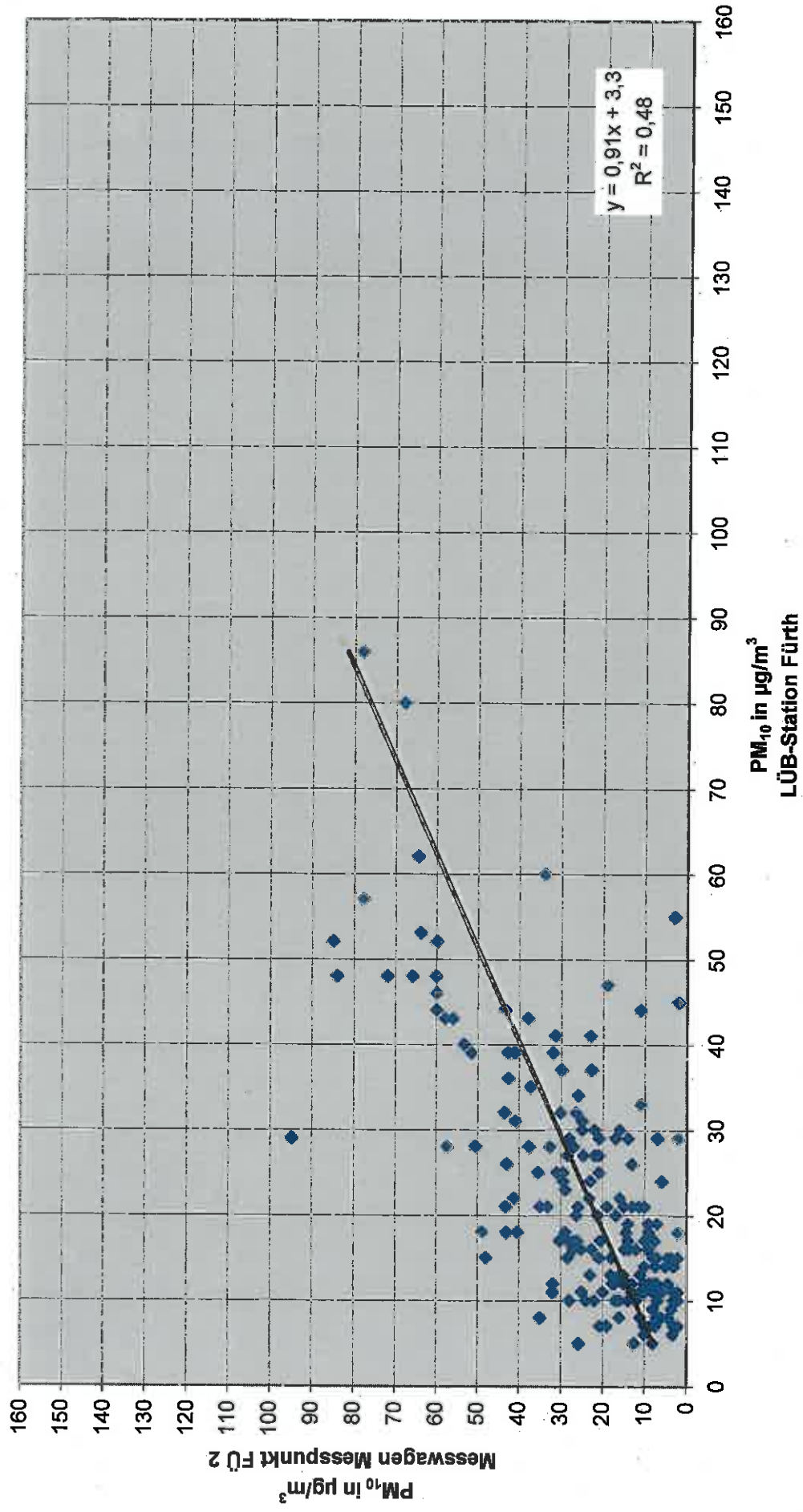
10

(17 Seiten)

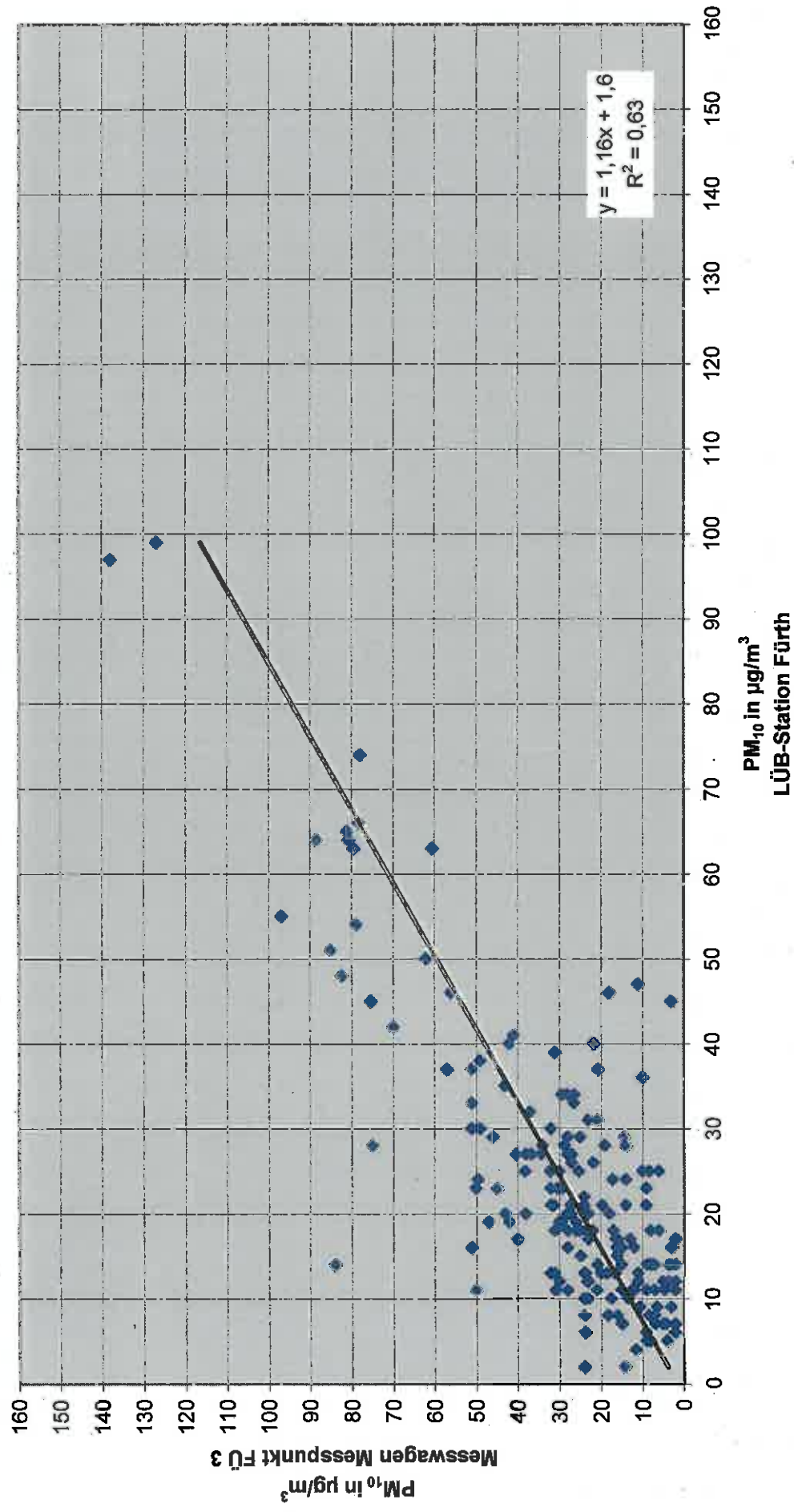
**Korrelation der Feinstaub-PM₁₀ Halbstundenmittelwerte
LÜB-Station Fürth / FÜ 1 Messwagen**



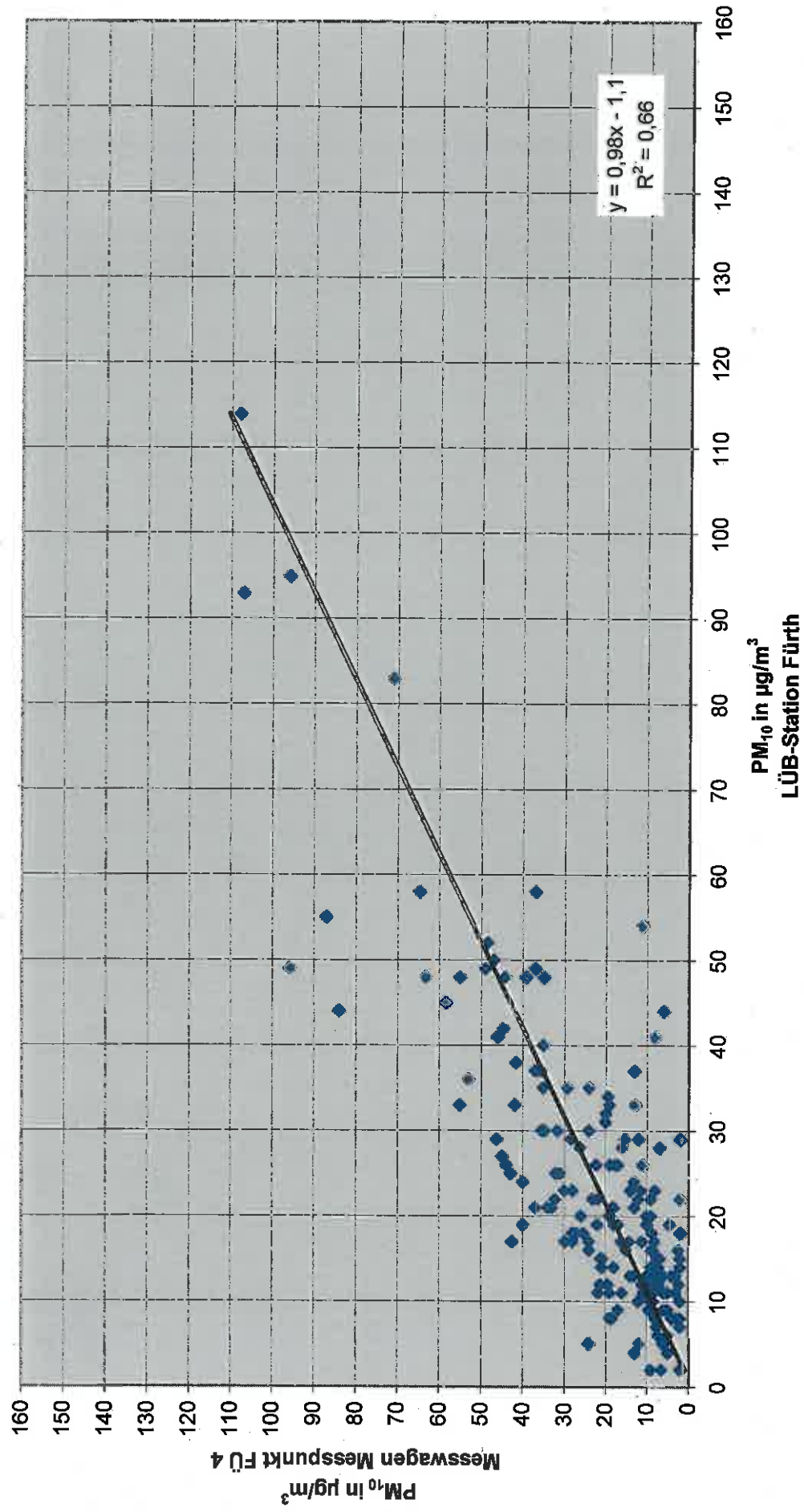
**Korrelation der Feinstaub-PM₁₀ Halbstundenmittelwerte
LÜB-Station Fürth / FÜ 2 Messwagen**



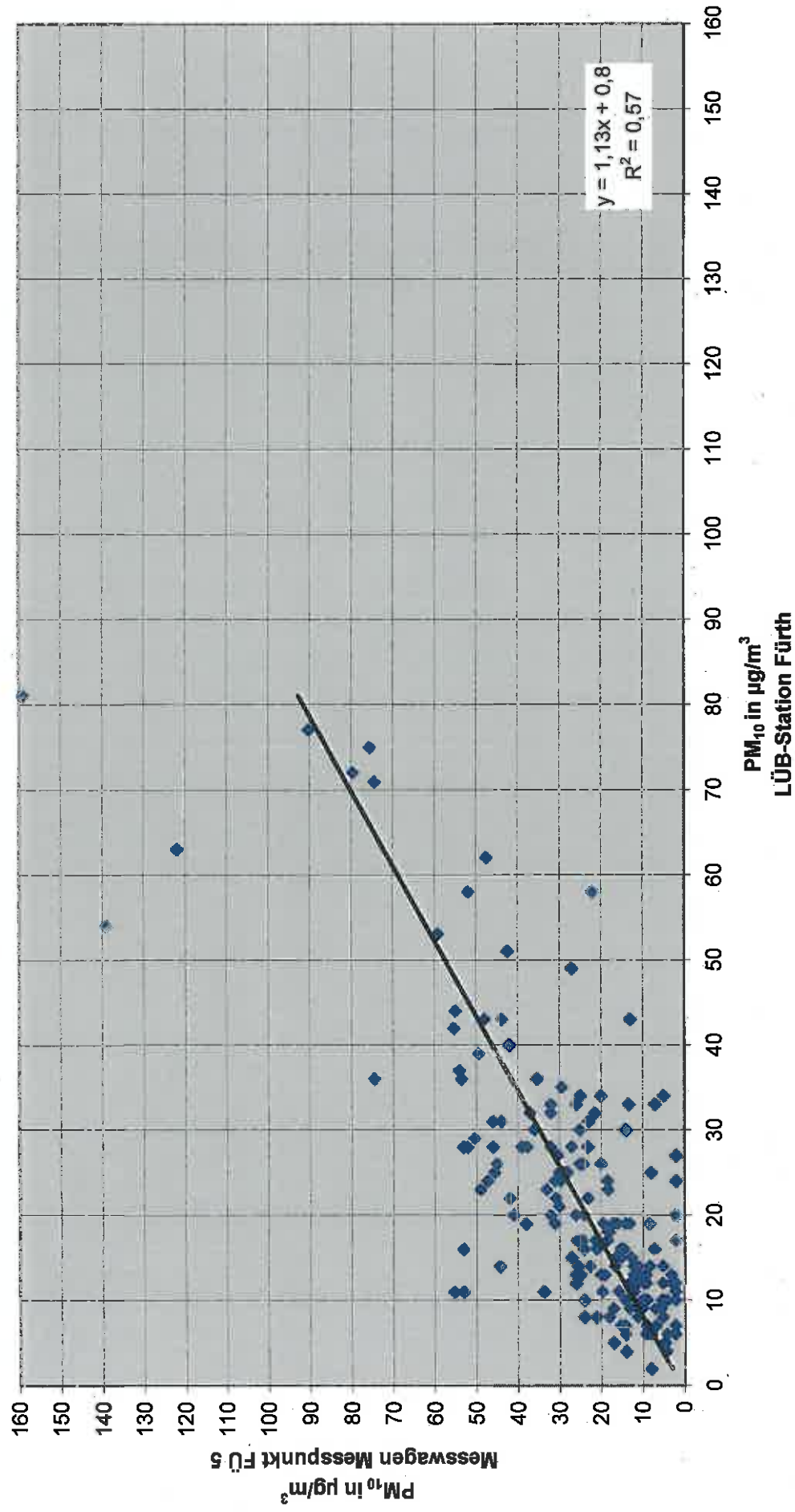
**Korrelation der Feinstaub-PM₁₀ Halbstundenmittelwerte
LÜB-Station Fürth / FÜ 3 Messwagen**



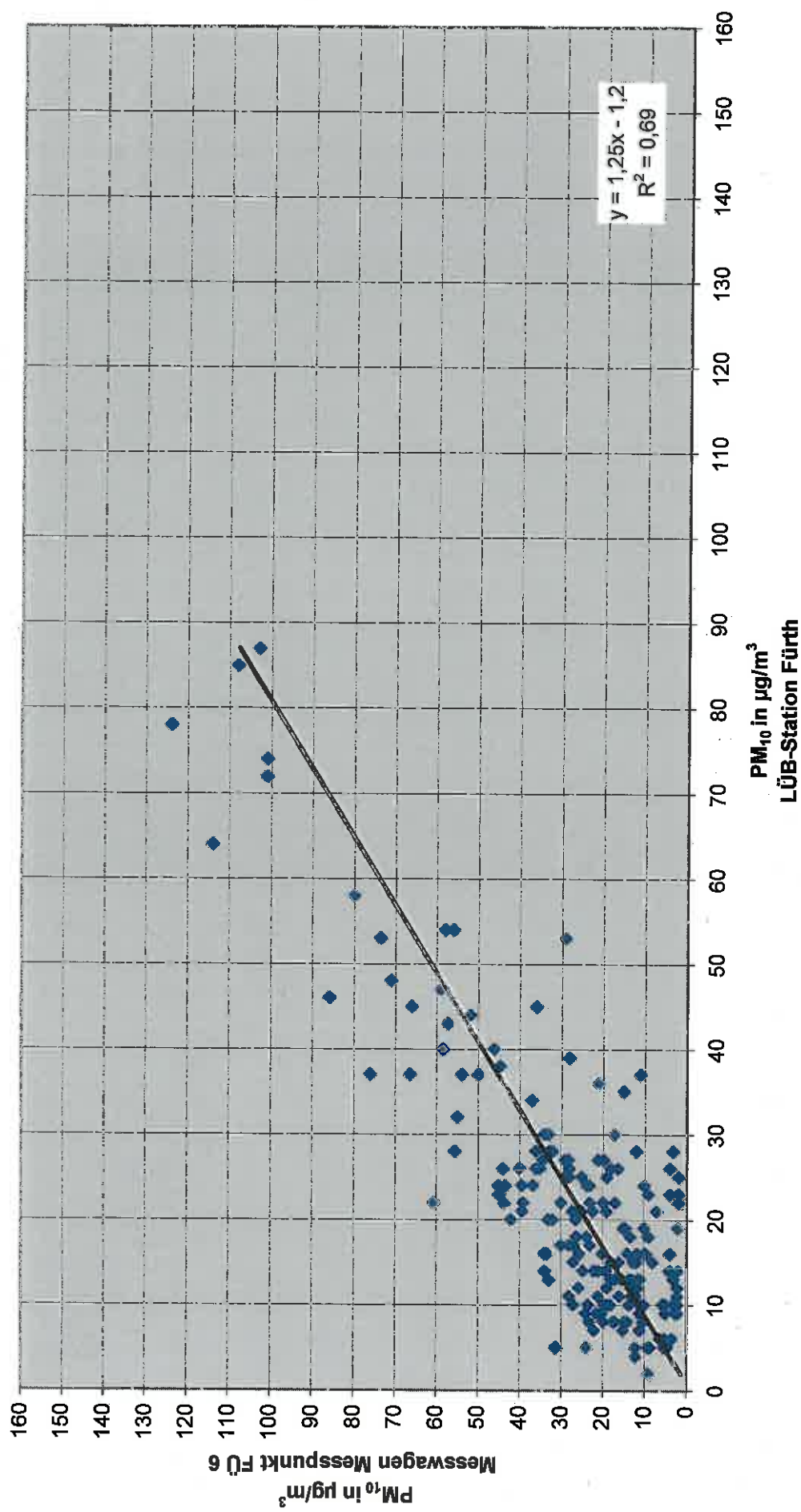
Korrelation der Feinstaub-PM₁₀ Halbstundenmittelwerte
LÜB-Station Fürth / FÜ 4 Messwagen



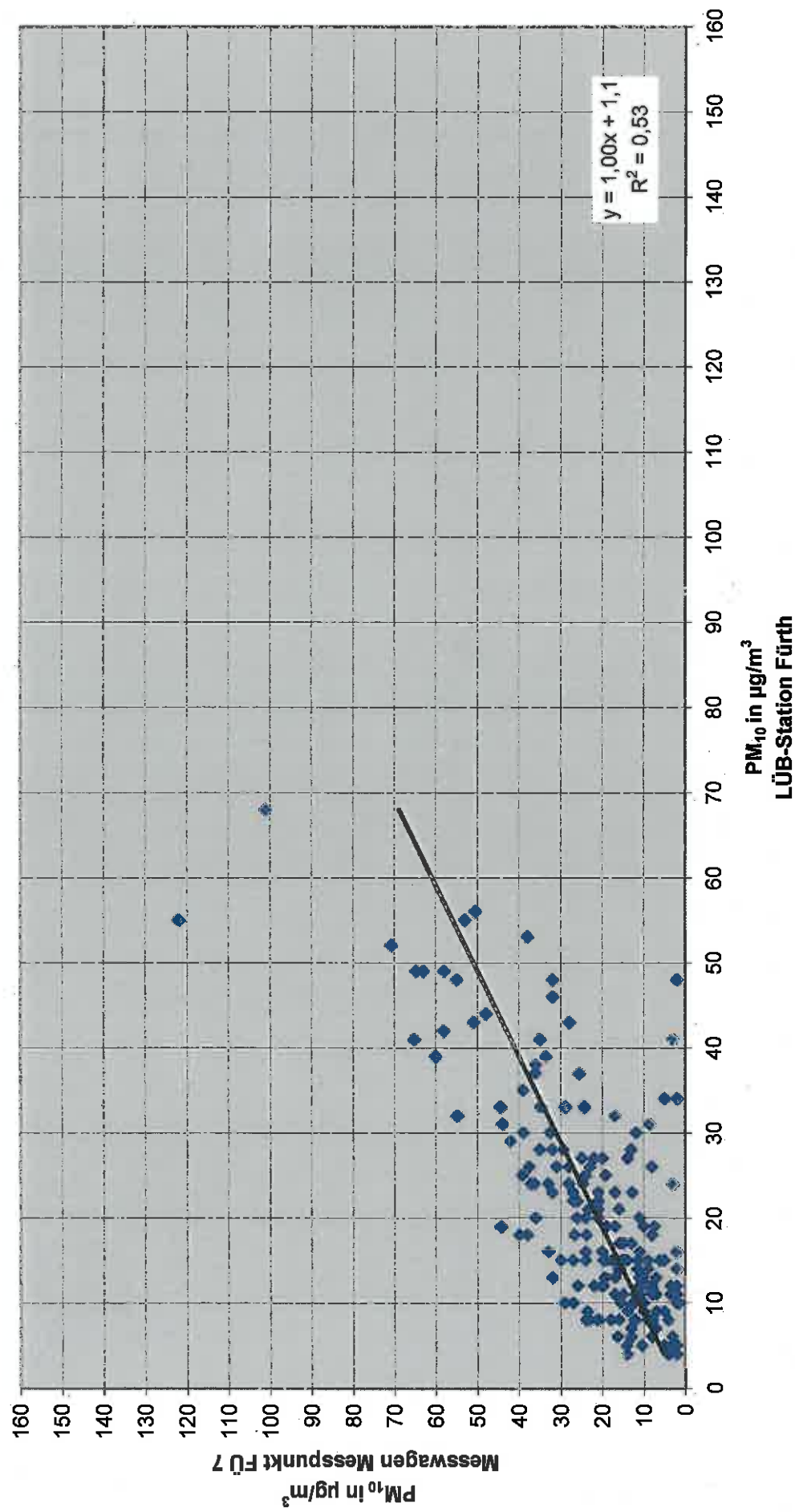
**Korrelation der Feinstaub-PM₁₀ Halbstundenmittelwerte
LÜB-Station Fürth / FÜ 5 Messwagen**



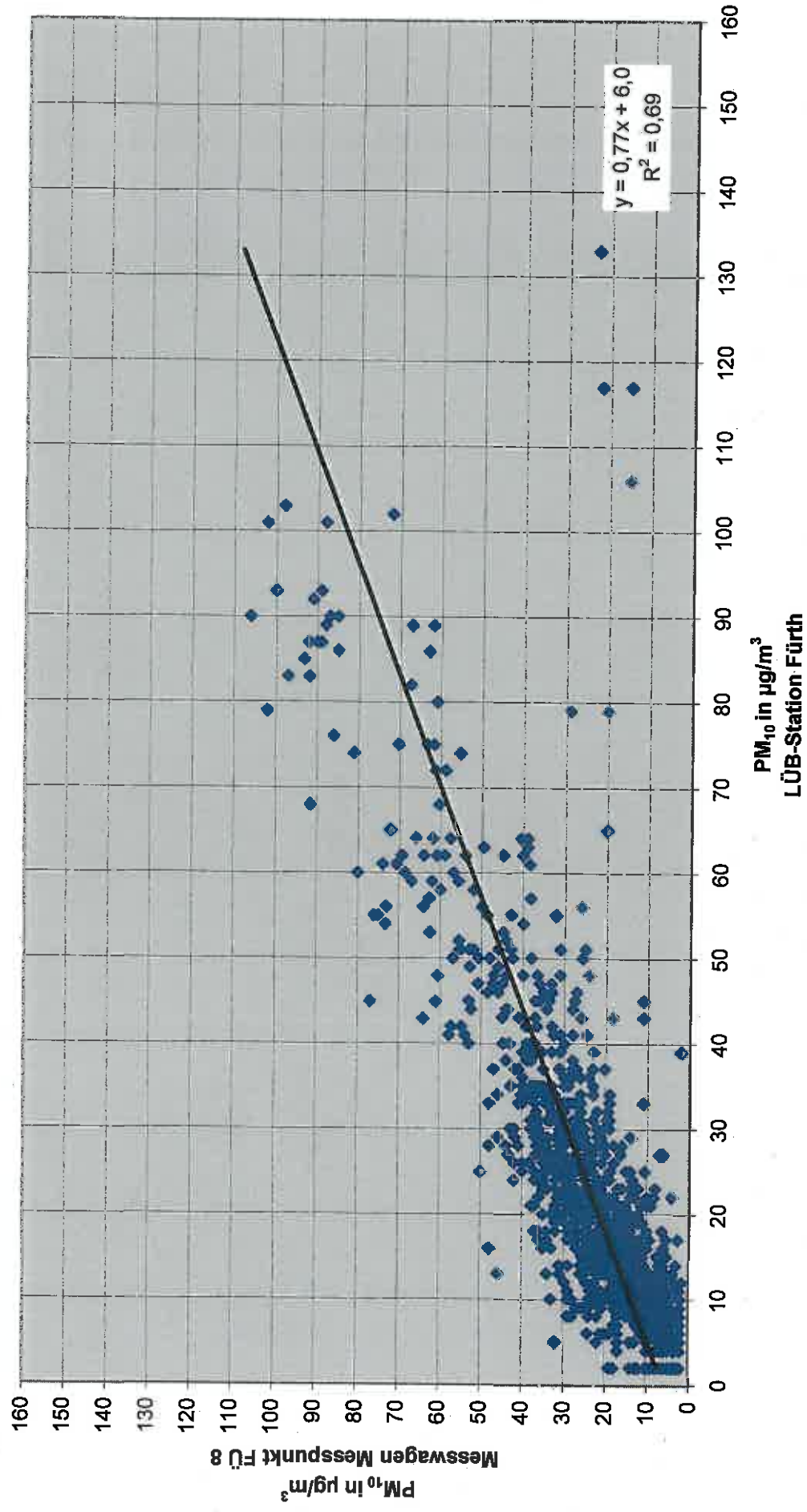
**Korrelation der Feinstaub-PM₁₀ Halbstundenmittelwerte
LÜB-Station Fürth / FÜ 6 Messwagen**



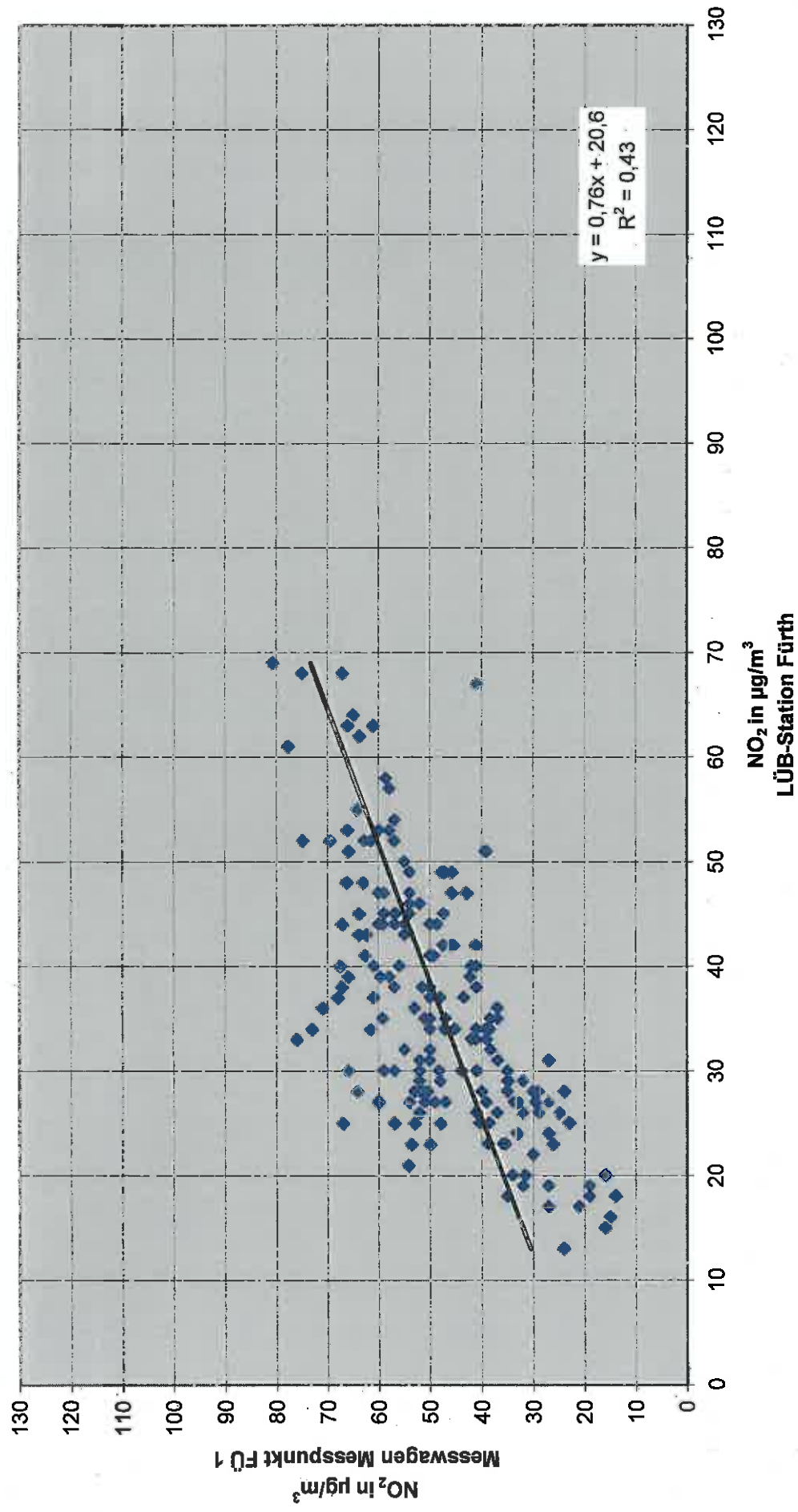
**Korrelation der Feinstaub-PM₁₀ Halbstundenmittelwerte
LÜB-Station Fürth / FÜ 7 Messwagen**



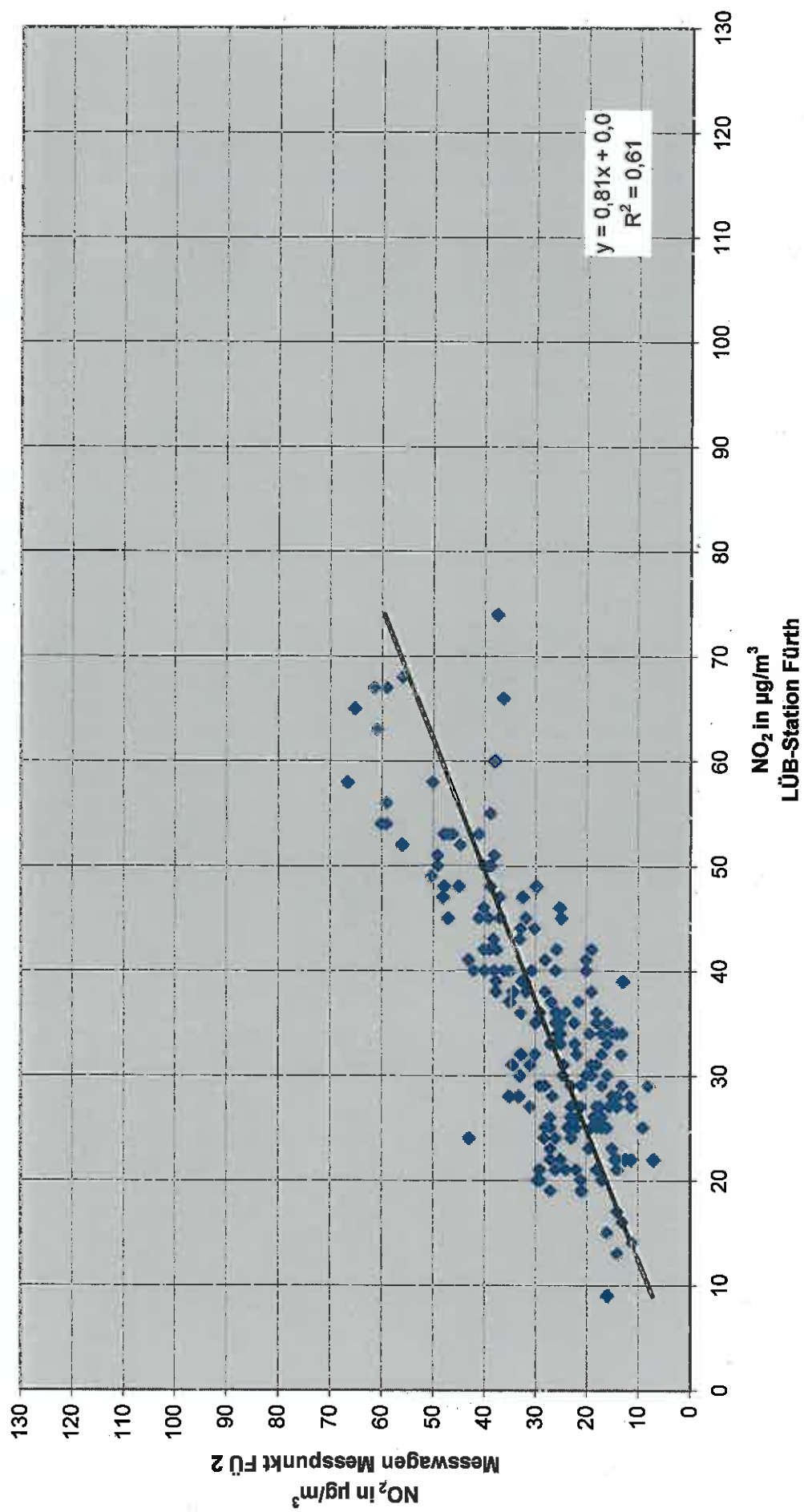
**Korrelation der Feinstaub-PM₁₀ Halbstundenmittelwerte
LÜB-Station Fürth / FÜ 8 Messwagen**



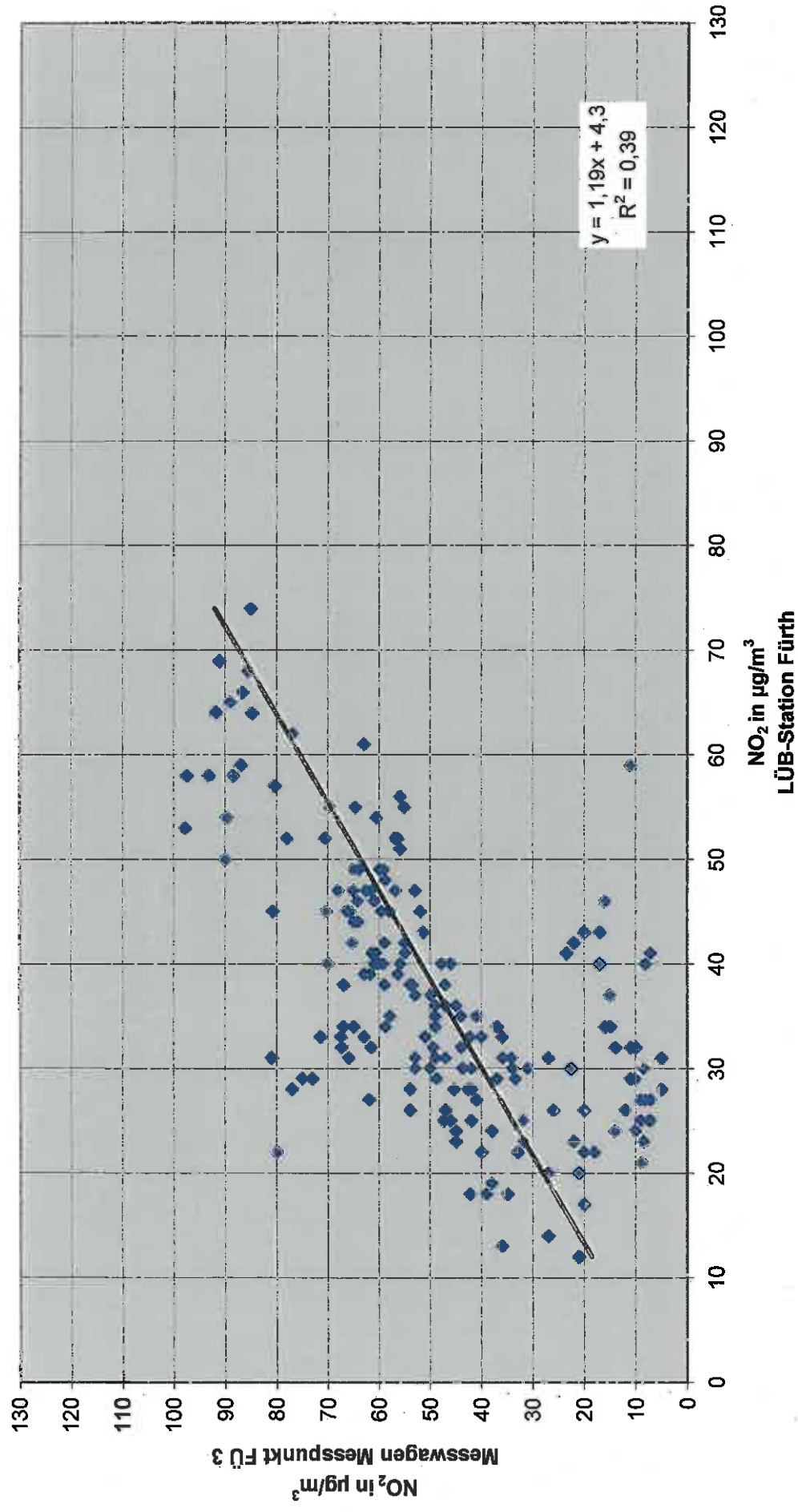
**Korrelation der Stickstoffdioxid-Halbstundenmittelwerte
LÜB-Station Fürth / FÜ 1 Messwagen**



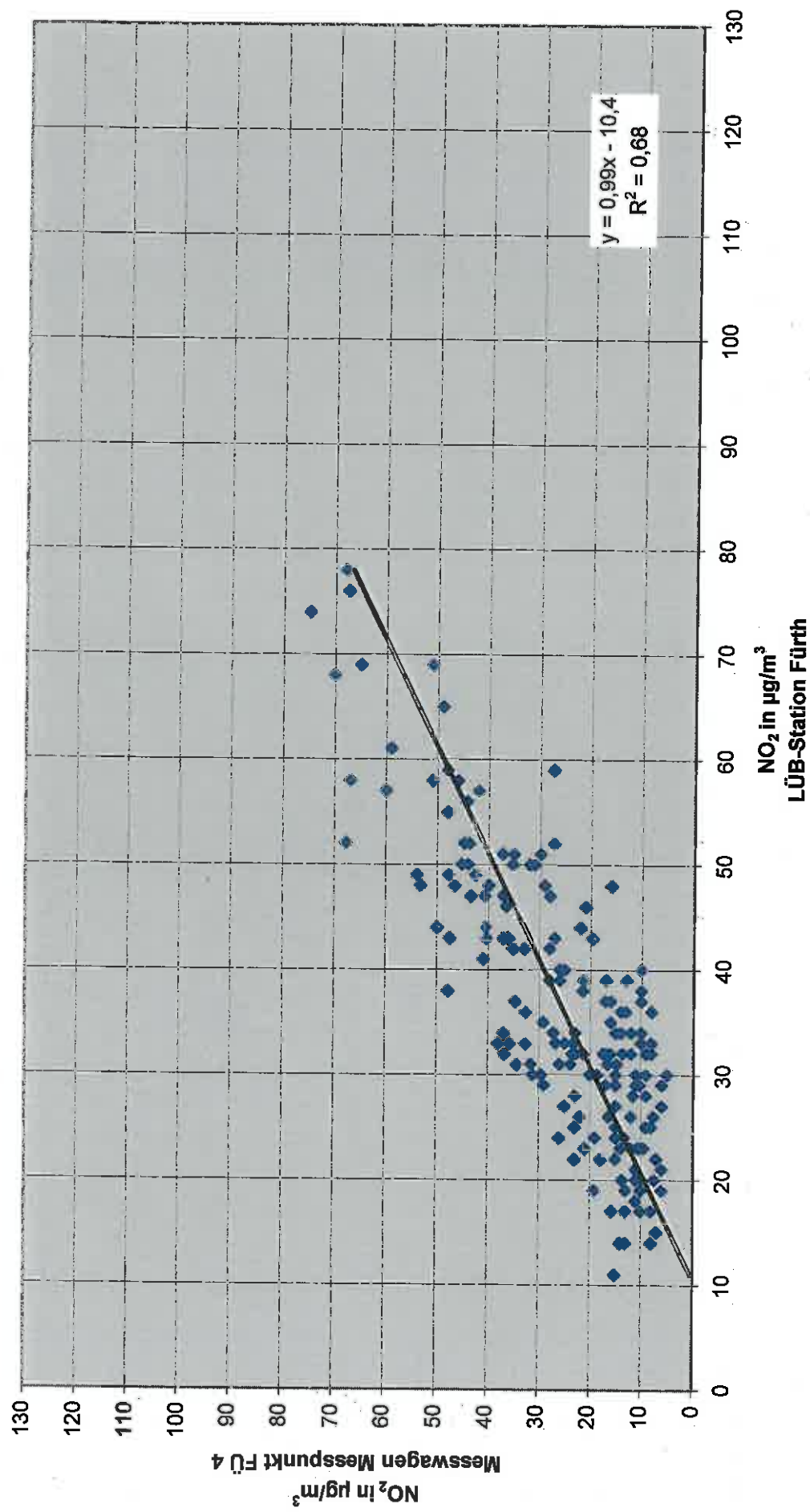
**Korrelation der Stickstoffdioxid-Halbstundenmittelwerte
LÜB-Station Fürth / FÜ 2 Messwagen**



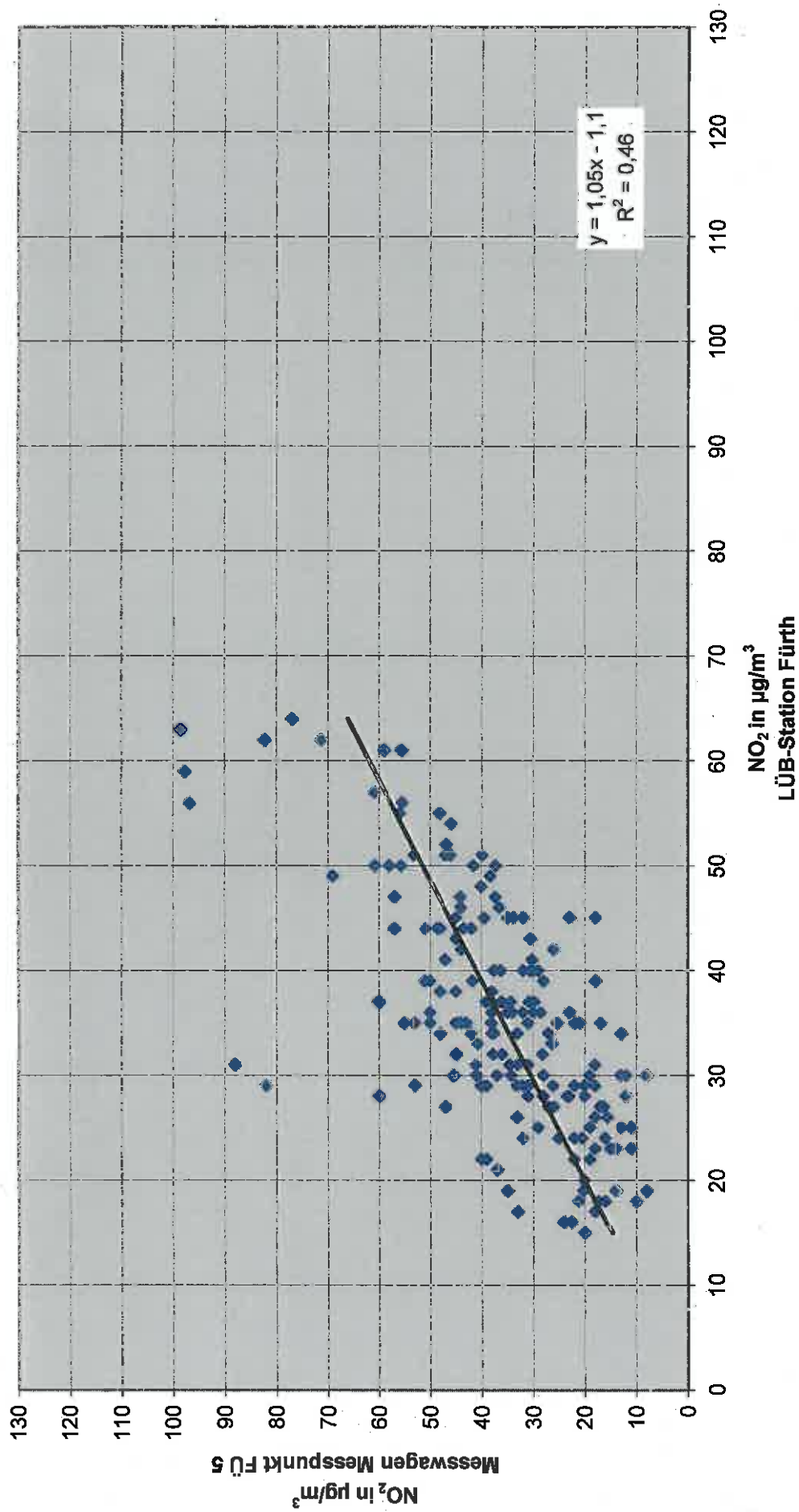
**Korrelation der Stickstoffdioxid-Halbstundenmittelwerte
LÜB-Station Fürth / FÜ 3 Messwagen**



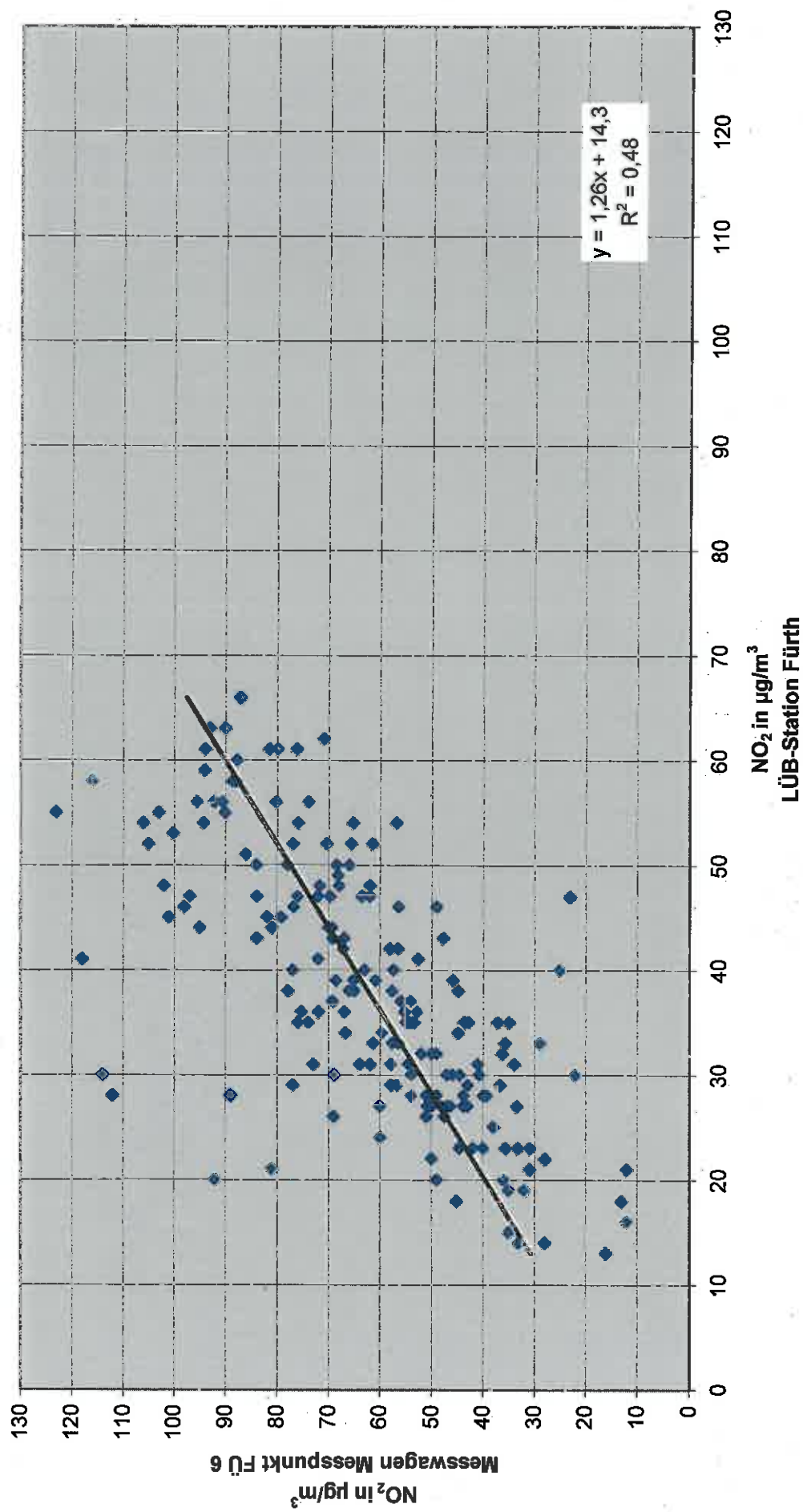
**Korrelation der Stickstoffdioxid-Halbstundenmittelwerte
LÜB-Station Fürth / FÜ 4 Messwagen**



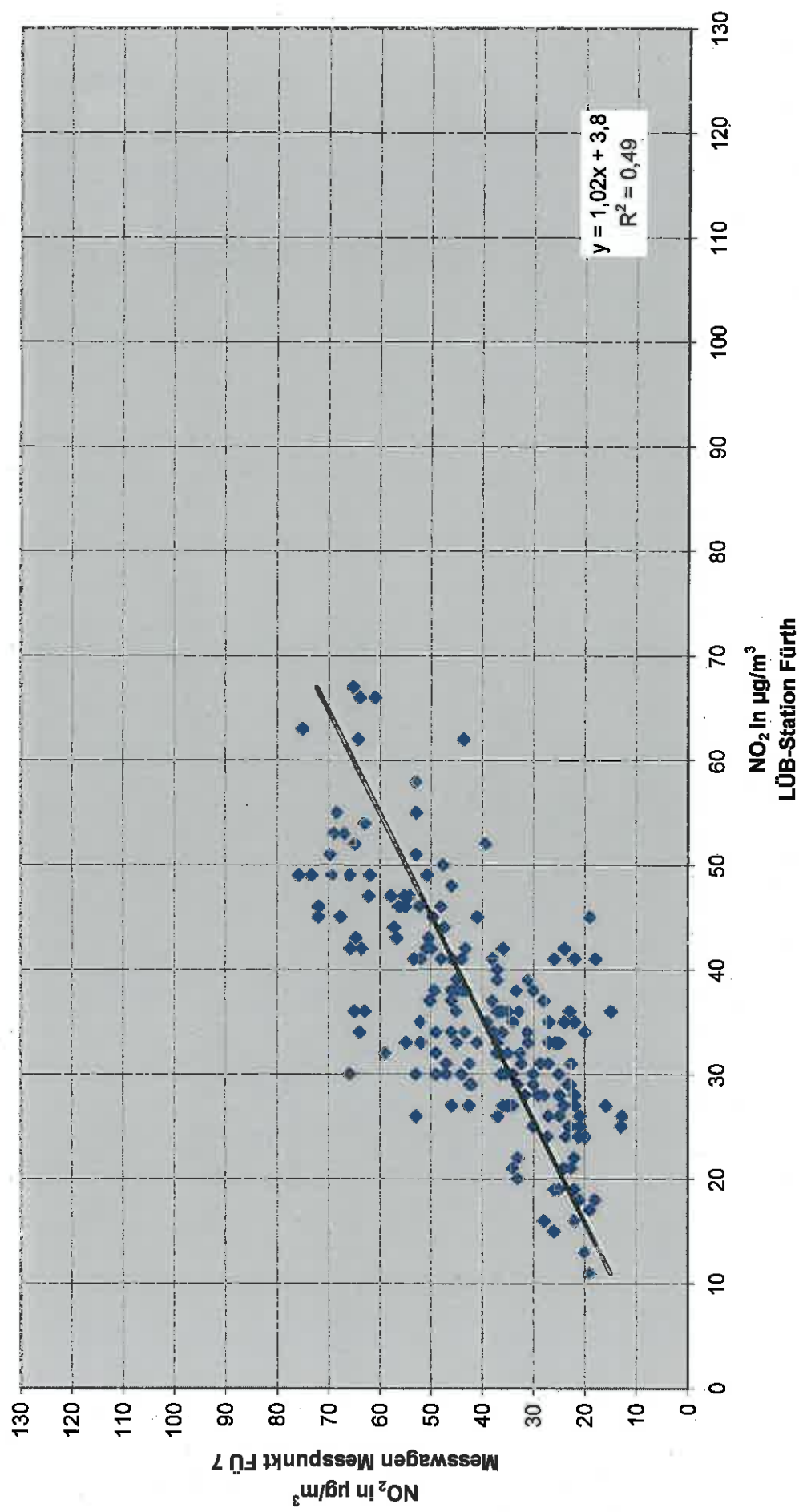
**Korrelation der Stickstoffdioxid-Halbstundenmittelwerte
LÜB-Station Fürth / FÜ 5 Messwagen**



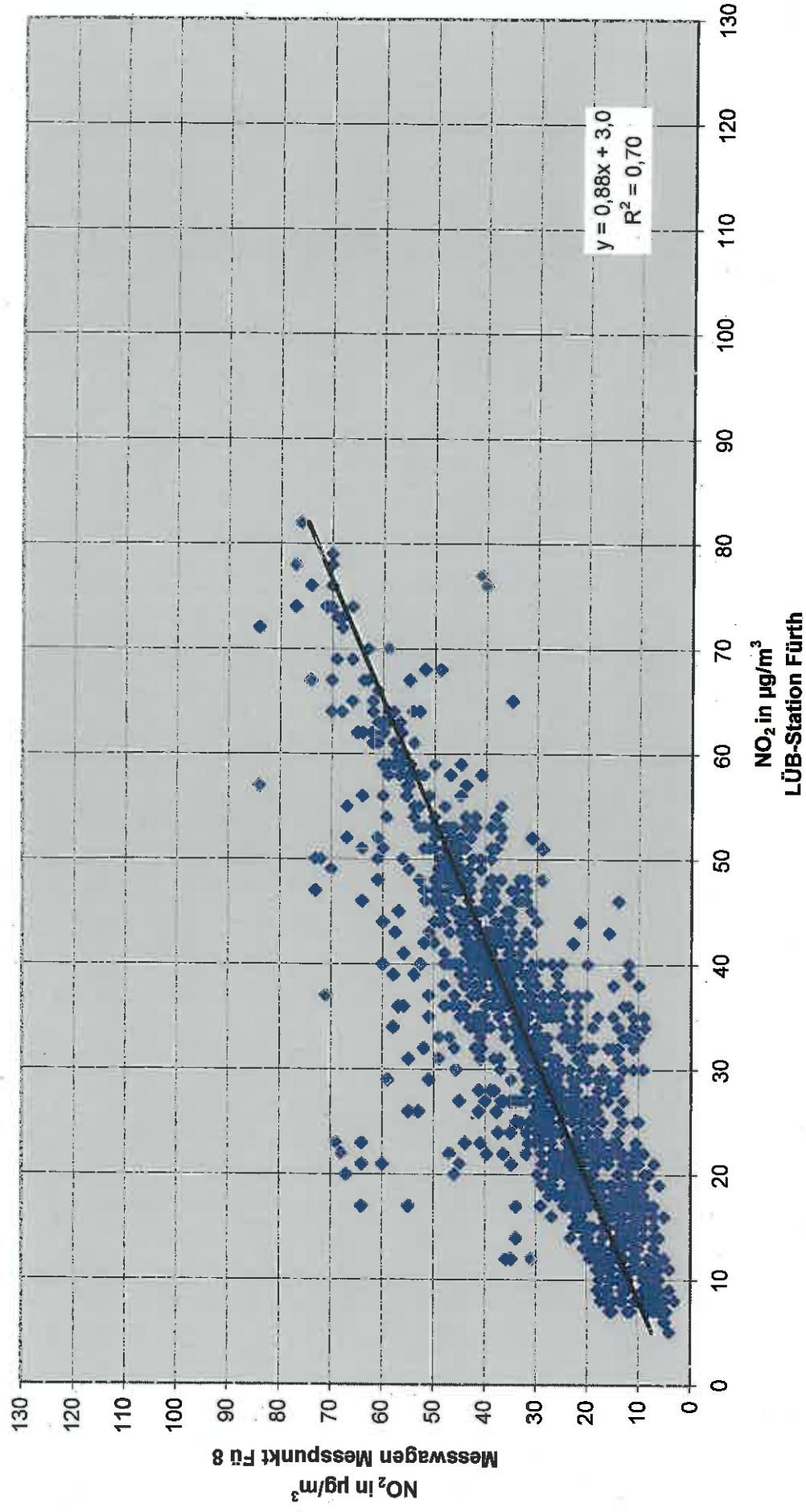
Korrelation der Stickstoffdioxid-Halbstundenmittelwerte
LÜB-Station Fürth / FÜ 6 Messwagen



Korrelation der Stickstoffdioxid-Halbstundenmittelwerte
LÜB-Station Fürth / FÜ 7 Messwagen



**Korrelation der Stickstoffdioxid-Halbstundenmittelwerte
LÜB-Station Fürth / Fü 8 Messwagen**





Bayerisches Landesamt für
Umwelt



25-8720.06-15537/2013

Kulmbach, 26.08.2013

Bericht über Luftgütemessungen

in der Stadt Fürth 2012/2013

105/140

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Allgemeines	3
2. Angaben zum Umfeld des Messgebietes	3
3. Durchführung, Messzeitraum und Messhäufigkeit	4
4. Vergleich kontinuierlicher und diskontinuierlicher Messungen, zu beachtende Werte	5
5. Gemessene Komponenten	5
6. Messergebnisse	6
6.1 Kohlenmonoxid	7
6.2 Schwefeldioxid	8
6.3 Feinstaub-PM ₁₀ und PM _{2,5}	9
6.4 Stickstoffmonoxid, Stickstoffdioxid	13
6.4.1 Stickstoffmonoxid	13
6.4.2 Stickstoffdioxid	15
6.5 Ozon	17
7. Zusammenfassung	18

Anlagen:	1. Übersicht Messpunkte und LÜB-Stationen (25 Seiten)
	2. Korrelationen (17 Seiten)

1. Allgemeines

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) führte von Februar 2012 bis Januar 2013 in Fürth Luftgütemessungen zur Überprüfung lokaler Unterschiede im Stadtgebiet mit einem Luftmessfahrzeug durch.

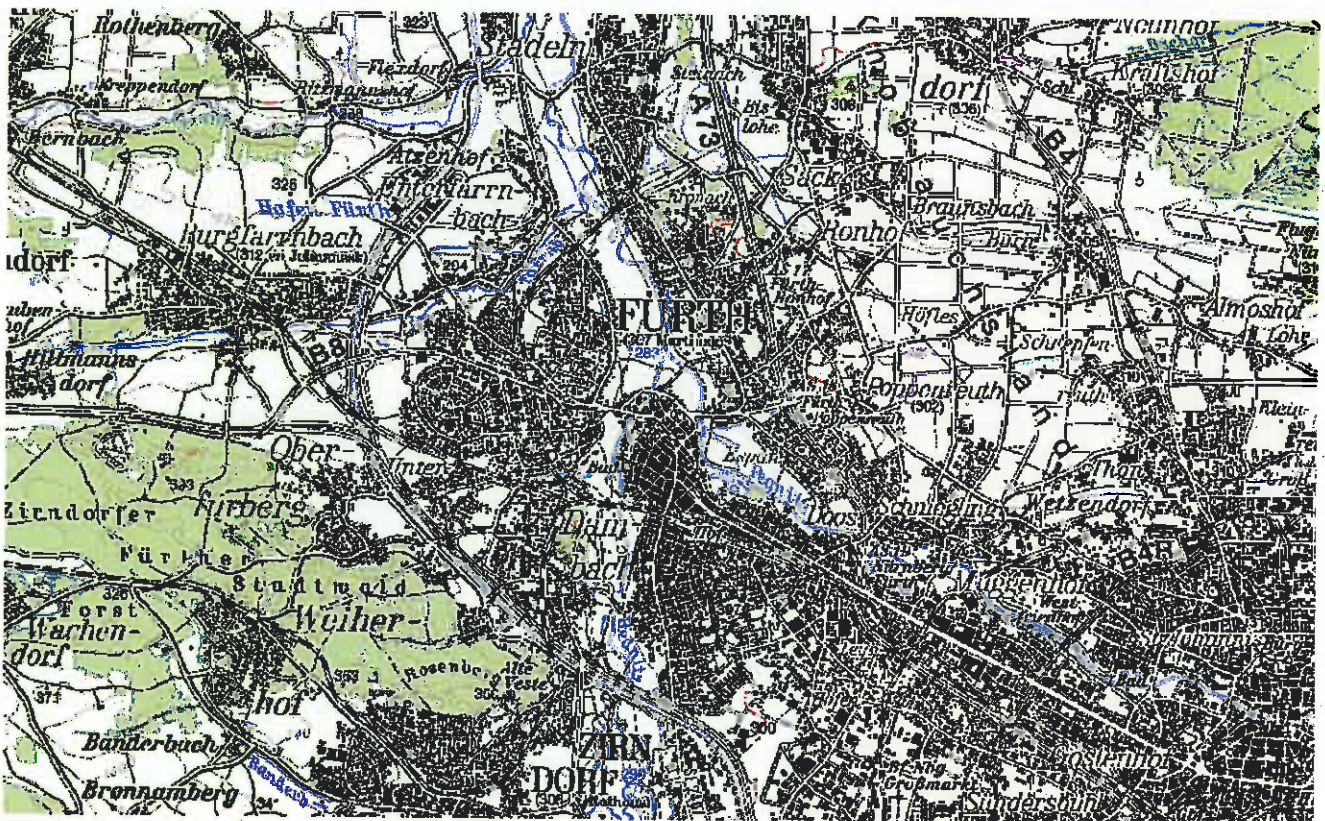
Hierdurch werden die Ergebnisse der Messstation Fürth des Lufthygienischen Landesüberwachungssystems Bayern (LÜB) ergänzt; diese wird zusammen mit der Nürnberger LÜB-Station Von-der-Tann-Straße als Vergleichsstation für die Messdaten des Luftmessfahrzeuges herangezogen. Für die Komponente Feinstaub $PM_{2,5}$ dient die LÜB-Station Nürnberg / Muggenhof als Vergleichsstation.

2. Angaben zum Umfeld des Messgebietes

Die Stadt Fürth liegt östlich und südlich der Flüsse Rednitz und Pegnitz, die nordwestlich der Altstadt zur Regnitz zusammenfließen. Westlich, jenseits von Südwesttangente und Main-Donau-Kanal, erhebt sich der Fürther Stadtwald. Östlich liegt die Stadt Nürnberg. Nördlich dehnt sich das landwirtschaftliche Knoblauchsland aus. Im Süden grenzt Fürth an die Stadt Zirndorf. Der höchste Geländepunkt ist der Steinbruch bei Burgfarnbach mit 393 m ü. NN, der niedrigste Geländepunkt liegt im Regnitztal an der Stadtgrenze zu Erlangen auf 279 m ü NN, das Rathaus im Stadtzentrum liegt auf 294 m ü NN.

Die Gesamtfläche des Stadtgebietes beträgt 63,35 km². Die größte Ausdehnung zwischen dem östlichsten und dem westlichsten Punkt beträgt 9,83 Kilometer, zwischen dem nördlichsten und dem südlichsten Punkt 11,70 Kilometer.

107/140



Topografische Karte von Fürth (TK 100) Maßstab 1 : 50.000

3. Durchführung, Messzeitraum und Messhäufigkeit der Messungen

Die Messungen erfolgten von Februar 2012 bis Januar 2013 und wurden werktags (Montag bis Freitag) zwischen 8:00 und 18:00 Uhr an 7 Messpunkten (Fü 1 bis Fü 7) im Stadtgebiet von Fürth durchgeführt. Das Messfahrzeug wurde über Nacht am Stellplatz Helmplatz abgestellt und mit Strom versorgt. Dort wurden auch während der Nacht Messwerte ermittelt (Fü 8).

Bezeichnung	Straße	Bemerkung
Fü 1	Hochstraße / Fritz-Mailaender-Weg	Verkehr
Fü 2	Würzburger Straße / Kapellenplatz (Stadtteil Burgfarnbach)	Verkehr
Fü 3	Schwabacher Straße	Verkehr
Fü 4	Dresdener Straße (Stadtteil Ronhof)	Wohngebiet, Stadtrand
Fü 5	Gebhardtstraße	Verkehr
Fü 6	Erlanger Straße	Verkehr
Fü 7	Königstraße	Stadtzentrum, Verkehr
Fü 8	Helmplatz	Stadtzentrum, Stellplatz über Nacht

Die genaue Lage der Messpunkte ist in Anlage 1 beschrieben.

Die Messungen wurden gleichmäßig verteilt an den Messpunkten Fü 1 bis Fü 7 durchgeführt. Je Woche wurde in der Regel an 3-4 Tagen gemessen; die Basis bildeten Halbstundenmittelwerte. Über den gesamten Messzeitraum wurden pro Messpunkt zwischen 178 und 192 Halbstundenmittelwerte gewonnen.

Am Stellplatz Helmplatz (Messpunkt Fü 8) wurden insgesamt 55 Messungen über Nacht durchgeführt. Dabei konnten zwischen 1134 und 1221 Halbstundenmittelwerte gewonnen werden.

Bis auf die nachfolgend aufgeführten technisch bedingten Ausfälle konnten immer alle zu messenden Komponenten ermittelt werden:

Ausfall des NO_x-Messgerätes für 3 Messtage

Ausfall des O₃-Messgerätes für 6 Messtage

4. Vergleich kontinuierlicher und diskontinuierlicher Messungen, zu beachtende Werte

Beim Vergleich von Messwerten aus diskontinuierlichen Stichproben-Messungen mit Messwerten aus kontinuierlichen Messungen ist zu berücksichtigen, dass unter vergleichbaren lufthygienischen Verhältnissen die aus den diskontinuierlichen Messungen ermittelten Werte von den Werten der kontinuierlichen Messungen abweichen können. Die Erklärung hierfür ist in den zeitlich und örtlich unterschiedlichen Randbedingungen der diskontinuierlichen Messungen zu finden; diskontinuierliche Messungen werden von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr durchgeführt. Im Gegensatz hierzu ist bei den kontinuierlichen Messungen der gesamte Zeitraum lückenlos abgedeckt, d.h. es wird auch während Zeiten geringerer Emissionen, allerdings auch verminderter Durchmischung, z.B. während der Nacht, gemessen. Die diskontinuierlichen Messungen erfolgen vorwiegend in Zeiten erhöhten Schadstoffausstoßes durch Verkehr, Heizungen und gewerbliche Betriebe sowie in Zeiten mit möglicherweise meteorologisch bedingten Immissionsspitzen, die beim Auflösen von Inversionsschichten in den Vormittagsstunden kurzzeitig auftreten können. Die Straßennähe führt insbesondere bei den verkehrsbedingten Schadstoffen Kohlenmonoxid, Stickstoffoxiden und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) zu einer Erhöhung der Messwerte. Auch bei Ozon werden tagsüber höhere Konzentrationen gemessen als während der Nacht.

Als Bezugswerte sind die Werte der 39. BImSchV zugrunde gelegt.

5. Gemessene Komponenten

Mit dem Luftmessfahrzeug wurden folgende Komponenten bestimmt:

Schadstoff	Messverfahren	Messvorschrift
Kohlenmonoxid CO	NDIR-Absorption	VDI 2455/2 EN 14626
Schwefeldioxid SO ₂	UV-Fluoreszenz	EN 14212
Stickstoffmonoxid NO	Chemilumineszenz	VDI 2453/5/6
Stickstoffdioxid NO ₂	Chemilumineszenz	EN 14211 DIN ISO 7996
Feinstaub PM ₁₀ und PM _{2,5}	β-Radiometrie	VDI 2463/10 EN 12341
Ozon O ₃	UV-Absorption	VDI 2468/6 EN 14625

Die meteorologischen Parameter Temperatur, relative Feuchte, Globalstrahlung, Windgeschwindigkeit, Windrichtung und Luftdruck dienen der Beschreibung der Ausbreitungssituation.

Ebenso wie im Lufthygienischen Landesüberwachungssystem Bayern werden im Luftmessfahrzeug die Kurzzeitmesswerte aller erfassten Komponenten zu Halbstundenmittelwerten zusammengefasst. Diese Mittelwerte bilden die Grundlage für die Erstellung von Verläufen und Protokollen.

6. Messergebnisse

Die Messwerte sind für die gasförmigen Komponenten auf 293 K und 101,3 kPa, für Feinstaub-PM₁₀ und PM_{2,5} auf Umgebungsbedingungen bezogen.

Der Mittelwert über einen bestimmten Zeitraum ist das arithmetische Mittel aller während dieser Zeit gemessenen Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen an LÜB-Stationen bzw. der diskontinuierlichen Stichprobenmessungen.

Der 98 %-Wert der Summenhäufigkeit (98-Perzentil) ist die Konzentration, die von 98 % der Einzelwerte erreicht oder unterschritten wird. 2 % der Einzelwerte liegen also über diesem Wert; das 98-Perzentil ist ein statistisch abgesichertes Maß für die maximale Belastung.

Der Höchstwert (höchster Halbstunden- bzw. Tagesmittelwert bei kontinuierlicher Feinstaub-PM₁₀-Messung) ist der höchste im betreffenden Zeitraum beobachtete Einzelwert; er gibt die gemessene Belastungsspitze an.

Aus statistischen Gründen ist das 98-Perzentil zum Vergleich der Spitzenbelastungen verschiedener Gebiete oder verschiedener Zeiträume besser geeignet als der Höchstwert, denn der Höchstwert bezieht sich nur auf ein einzelnes, unter Umständen zufälliges Ereignis (örtlich und zeitlich), während das 98-Perzentil beim Vergleich mit Mittel- und Höchstwerten auch Aussagen über die Häufigkeiten von Spitzenbelastungen zulässt.

Im Folgenden werden die Ergebnisse komponentenbezogen erläutert und die Übersicht der Messergebnisse als Mittelwerte, 98-Perzentilwerte und Höchstwerte an den Messpunkten in Tabellen dargestellt.

Aus den Einzelmesswerten der kontinuierlichen Messungen am Messpunkt und den zeitgleich gewonnenen Einzelmesswerten der zum Vergleich herangezogenen LÜB-Messstation Fürth wurden Korrelationsberechnungen durchgeführt:

Regressionsgeradengleichung:

$$y = a \cdot x + b$$

Hierbei gilt:	y	=	abzuschätzender Wert am Messpunkt
	x	=	Wert an der LÜB-Station, bezogen auf den Messzeitraum (01.02.2012 bis 31.01.2013)
	a	=	Steigung der Regressionsgeraden
	b	=	Achsenabschnitt der Regressionsgeraden (Residuum)
	R ²	=	Bestimmtheitsmaß

Die Tabellen in den nachfolgenden Komponentenbeschreibungen enthalten die im Luftmessfahrzeug an den Messpunkten Fü 1 – Fü 8 ermittelten Halbstundenmittelwerte und die zeitgleich gemessenen Werte der LÜB-Stationen Fürth und Nürnberg / Von-der-Tann-Straße . Die Anzahl der Messwerte kann aufgrund kurzer Geräteausfälle (sowohl bei LÜB als auch beim Luftmessfahrzeug) leicht differieren.

6.1 Kohlenmonoxid

Beim Kohlenmonoxid werden an allen Messpunkten zumeist niedrige Konzentrationen zwischen 0,3 mg/m³ und 0,5 mg/m³ gemessen. Die Messwerte zeigen an allen Messpunkten ein einheitliches Konzentrationsprofil bei den Mittelwerten und liegen insgesamt sehr deutlich unter dem Grenzwert der 39. BImSchV von 10 mg/m³ (8-h-Mittelwert).

Kohlenmonoxid in mg/m ³	Anzahl der Messwerte	Mittelwert	höchster Halb- stundenmittelwert	98 %-Wert
Fü 1	192	0,4	1,0	0,9
LÜB-Station Fü	190	0,4	1,0	0,9
LÜB-Station N	191	0,5	1,6	1,1
Fü 2	192	0,4	1,4	1,0
LÜB-Station Fü	192	0,4	1,1	0,8
LÜB-Station N	192	0,5	1,9	1,2
Fü 3	192	0,5	1,8	1,4
LÜB-Station Fü	192	0,4	1,2	1,0
LÜB-Station N	192	0,5	2,0	1,6
Fü 4	192	0,3	1,4	0,7
LÜB-Station Fü	192	0,4	1,1	0,9
LÜB-Station N	192	0,6	2,7	1,8
Fü 5	190	0,4	1,1	0,9
LÜB-Station Fü	188	0,4	1,1	0,8
LÜB-Station N	191	0,5	1,4	1,2
Fü 6	190	0,5	1,5	1,1
LÜB-Station Fü	190	0,4	1,1	0,9
LÜB-Station N	190	0,5	1,4	1,1
Fü 7	192	0,4	1,0	0,9
LÜB-Station Fü	192	0,4	1,1	0,8
LÜB-Station N	192	0,5	1,2	1,1
Fü 8	1221	0,3	1,2	0,8
LÜB-Station Fü	1221	0,3	1,2	0,9
LÜB-Station N	1221	0,4	2,4	1,2
Fü 1 – Fü 8	2561	0,4	1,8	1,0
LÜB-Station Fü	2557	0,4	1,2	0,9
LÜB-Station N	2561	0,5	2,7	1,2
Grenzwert 39. BImSchV (8-h-Mittelwert)		10 (Gleitwert)		

Der über den gesamten Messzeitraum (01.02.12 bis 31.01.13) gemittelte Kohlenmonoxidwert der LÜB-Station Fürth liegt bei 0,4 mg/m³ und der Wert der der LÜB-Station Nürnberg / Von-der-Tann-Straße beträgt 0,5 mg/m³.

6.2 Schwefeldioxid

Beim Schwefeldioxid werden an allen Messpunkten nur niedrige Konzentrationen ermittelt. Diese liegen insgesamt sehr deutlich unter dem Grenzwert der 39. BImSchV von 350 µg/m³ (1-h-Mittelwert) bzw. dem Tagesmittelwert von 125 µg/m³.

An den LÜB-Stationen Fürth und Nürnberg / Von-der-Tann-Straße werden keine Schwefeldioxidmessungen durchgeführt.

Schwefeldioxid in µg/m³	Anzahl der Messwerte	Mittelwert	höchster Halb- stundenmittelwert	98 %-Wert
Fü 1	192	7	18	15
Fü 2	192	8	19	16
Fü 3	192	7	19	15
Fü 4	192	7	22	17
Fü 5	190	7	23	14
Fü 6	190	7	15	14
Fü 7	192	6	19	13
Fü 8	1221	5	16	12
Fü 1 – Fü 8	2561	6	23	15
Grenzwert 39. BImSchV (1-h-Mittelwert)*		350*		
Grenzwert 39. BImSchV (Tagesmittelwert)**		125**		

- * bei 24 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr
 ** bei 3 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr

6.3 Feinstaub-PM₁₀ und PM_{2,5}

Die Messwerte zeigen an allen Messpunkten ein einheitliches und witterungsgesteuertes Konzentrationsprofil.

Vergleicht man die Feinstaub-PM₁₀-Messwerte mit den Ergebnissen der LÜB-Station Fürth, zeigt sich auch hier ein einheitliches Konzentrationsprofil.

Zum Vergleich sind in der nachfolgenden Tabelle die im Luftmessfahrzeug an den Messpunkten Fü 1 – Fü 8 ermittelten Feinstaub-PM₁₀ Halbstundenmittelwerte und die zugehörigen Werte der LÜB-Stationen Fürth und Nürnberg / Von-der-Tann-Straße dargestellt.

Feinstaub-PM ₁₀ in µg/m³	Anzahl der Messwerte	Mittelwert	höchster Halb- stundenmittelwert	98 %-Wert
Fü 1	192	20	78	59
LÜB-Station Fü	190	21	93	55
LÜB-Station N	192	29	117	82
Fü 2	190	24	95	78
LÜB-Station Fü	192	22	86	58
LÜB-Station N	191	33	128	84
Fü 3	192	29	138	87
LÜB-Station Fü	190	23	99	65
LÜB-Station N	190	32	114	93
Fü 4	192	21	108	89
LÜB-Station Fü	192	23	114	63
LÜB-Station N	192	33	123	91
Fü 5	190	26	159	82
LÜB-Station Fü	189	22	81	71
LÜB-Station N	192	33	116	85
Fü 6	190	26	124	102
LÜB-Station Fü	190	22	87	72
LÜB-Station N	190	29	103	89
Fü 7	192	21	122	65
LÜB-Station Fü	192	20	68	53
LÜB-Station N	192	29	142	84
Fü 8	1221	23	106	77
LÜB-Station Fü	1221	23	133	84
LÜB-Station N	1221	24	127	81
Fü 1 – Fü 8	2559	24	159	82
LÜB-Station Fü	2556	22	133	75
LÜB-Station N	2560	28	142	86
Grenzwert 39. BImSchV (Tagesmittelwert)* 50*				

113/140

bei 35 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr

Der Grenzwert der 39. BImSchV von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ beim Tagesmittel wird an der LÜB-Station Fürth im gesamten Messzeitraum (01.02.12 bis 31.01.13) insgesamt 12 mal überschritten. Im Kalenderjahr 2012 sind 9 Überschreitungen zu verzeichnen.

Vom 01.01.13 bis zum Ende der Messungen am 31.01.13 wurde der Wert 4 mal überschritten.

An der LÜB-Station Nürnberg / Von-der-Tann-Straße wurde obengenannter Grenzwert im gesamten Messzeitraum (01.02.12 bis 31.01.13) insgesamt 20 mal überschritten. Im Kalenderjahr 2012 sind dort 17 Überschreitungen zu verzeichnen.

Vom 01.01.13 bis zum Ende der Messungen am 31.01.13 wurde der Wert an der LÜB-Station Nürnberg / Von-der-Tann-Straße 7 mal überschritten.

Häufigere Grenzwertüberschreitungen während des Winters sind aufgrund der oft ungünstigen meteorologischen Bedingungen (Inversionswetterlage) nicht ungewöhnlich.

Am Messpunkt Fü 5 (Gebhardtstraße) wurden während der Messungen Bautätigkeiten auf dem benachbarten Bahngelände durchgeführt. Einzelne erhöhte Messwerte sind auf diese Tätigkeiten zurückzuführen.

Der höchste ermittelte Halbstundenmittelwert an diesem Messpunkt mit $159 \mu\text{g}/\text{m}^3$ war am 09.02.12 um 11:30 Uhr.

An der LÜB-Station Fürth betrug der höchste ermittelte Halbstundenmittelwert, der sogenannte „Silvesterpeak“ am 01.01.13 um 01:00 Uhr $1587 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Zur gleichen Zeit wurde auch an der LÜB-Station Nürnberg / Von-der-Tann-Straße der höchste Halbstundenwert mit $1011 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemessen.

Der über den gesamten Messzeitraum (01.02.12 bis 31.01.13) gemittelte Feinstaub- PM_{10} -Wert der LÜB-Station Fürth liegt bei $20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und der Wert an der Station Nürnberg / Von-der-Tann-Straße liegt bei $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Von den 2559 Halbstundenmittelwerten an den Messpunkten Fü 1 – Fü 8 lagen 208 Werte über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Ein unmittelbarer Vergleich eines Halbstundenmittelwertes mit einem Tagesmittelwert ist jedoch nicht möglich.

In der Anlage 2 sind Korrelationsdiagramme dargestellt. Daraus ergeben sich Regressionsgleichungen mit den LÜB-Werten der Station Fürth als unabhängige Variable x und den Messwagenwerten als abhängige Variable y zu $y = a \cdot x + b$ für die Messpunkte Fü 1 – Fü 8 und dem jeweiligen Bestimmtheitsmaß R^2 . Hieraus und aus dem LÜB Mittelwert über den gesamten Messzeitraum werden Jahresmittelwerte für Feinstaub- PM_{10} an den Messpunkten Fü 1 – Fü 8 berechnet.

Feinstaub-PM ₁₀ in µg/m³	Mittelwert Messzeitraum x	Regressionskoeffizienten a b		R²	Jahresmittelwert errechnet y (Messzeitraum)
LÜB	22				
Fü 1		0,64	6,7	0,37	20
Fü 2		0,91	3,3	0,48	22
Fü 3		1,16	1,6	0,63	25
Fü 4		0,98	-1,1	0,66	19
Fü 5		1,13	0,8	0,57	23
Fü 6		1,25	-1,2	0,69	24
Fü 7		1,00	1,1	0,53	21
Fü 8		0,77	6,0	0,69	21

Zum Vergleich sind in der nachfolgenden Tabelle die im Luftmessfahrzeug an den Messpunkten Fü 1 – Fü 8 ermittelten Feinstaub-PM_{2,5} Halbstundenmittelwerte und die zugehörigen Werte der LÜB-Station Nürnberg / Muggenhof dargestellt.

Feinstaub-PM _{2,5} in µg/m³	Anzahl der Messwerte	Mittelwert	höchster Halb- stundenmittelwert	98 %-Wert
Fü 1	192	16	65	51
LÜB-Station	192	14	57	44
Fü 2	190	17	73	62
LÜB-Station	192	15	55	48
Fü 3	192	19	84	62
LÜB-Station	192	16	58	51
Fü 4	192	16	76	57
LÜB-Station	192	15	66	51
Fü 5	190	17	89	67
LÜB-Station	190	16	66	57
Fü 6	190	17	106	73
LÜB-Station	190	15	75	57
Fü 7	192	15	74	50
LÜB-Station	189	14	57	41
Fü 8	1221	16	95	61
LÜB-Station	1221	18	75	60
Fü 1 – Fü 8	2559	16	106	62
LÜB-Station	2558	17	75	56
Grenzwert 39. BImSchV (Jahresmittelwert) mit Toleranzmarge		25 (gilt ab 2015) 27 (2012) 26 (2013)		

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Anteile des Feinstaub-PM_{2,5} am Feinstaub-PM₁₀.
Dieser Anteil liegt im Mittel der 8 Messpunkte bei 67 %.

	Fü 1	Fü 2	Fü 3	Fü 4	Fü 5	Fü 6	Fü 7	Fü 8
Feinstaub-PM ₁₀ in µg/m ³	20	24	29	21	26	26	21	23
Feinstaub-PM _{2,5} in µg/m ³	16	17	19	16	17	17	15	16
PM _{2,5} Anteil in %	80	71	66	76	65	65	71	70

6.4 Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid

Bei den Messwerten von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid wurden an Messpunkten mit erhöhtem Verkehrsaufkommen höhere Konzentrationen ermittelt.

Zum Vergleich sind in den nachfolgenden Tabellen die im Luftmessfahrzeug an den Messpunkten Fü 1 – Fü 8 ermittelten Halbstundenmittelwerte und die zeitgleich gemessenen Stickstoffmonoxid- und Stickstoffdioxid-Werte der LÜB-Stationen Fürth und Nürnberg / Von-der-Tann-Straße dargestellt.

6.4.1 Stickstoffmonoxid

Stickstoffmonoxid in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Anzahl der Messwerte	Mittelwert	höchster Halb- stundenmittelwert	98 %-Wert
Fü 1	188	66	218	169
LÜB-Station Fü	190	31	130	100
LÜB-Station N	192	92	386	293
Fü 2	188	27	140	128
LÜB-Station Fü	192	30	153	118
LÜB-Station N	192	92	450	323
Fü 3	186	71	282	224
LÜB-Station Fü	192	34	224	108
LÜB-Station N	192	94	436	341
Fü 4	182	18	260	131
LÜB-Station Fü	191	32	207	133
LÜB-Station N	192	108	643	386
Fü 5	188	34	160	126
LÜB-Station Fü	188	28	152	88
LÜB-Station N	190	100	319	290
Fü 6	184	89	312	281
LÜB-Station Fü	190	30	130	79
LÜB-Station N	190	83	308	268
Fü 7	186	41	174	142
LÜB-Station Fü	192	31	127	102
LÜB-Station N	192	99	406	326
Fü 8	1180	11	166	82
LÜB-Station Fü	1221	12	169	67
LÜB-Station N	1221	38	612	194
Fü 1 – Fü 8	2480	31	312	161
LÜB-Station Fü	2556	22	224	97
LÜB-Station N	2561	68	643	290
Für Stickstoffmonoxid ist in der 39. BImSchV kein Grenzwert festgelegt				

Der über den gesamten Messzeitraum (01.02.12 bis 31.01.13) gemittelte Stickstoffmonoxidwert der LÜB-Station Fürth liegt bei $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Wert an der LÜB-Station Nürnberg / Von-der-Tann-Straße beträgt $58 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Der höchste Halbstundenmittelwert von Stickstoffmonoxid im gesamten Messzeitraum (01.02.12 - 31.01.13) mit $312 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurde am 19.11.2012 um 15:00 Uhr am Messpunkt Fü 6 gemessen. Der höchste Wert an der LÜB-Station Fürth von $233 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurde am 18.10.12 um 09:00 Uhr festgestellt.

An der LÜB-Station Nürnberg / Von-der-Tann-Straße betrug der höchste Wert $643 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und wurde am 19.11.12 um 17:30 Uhr gemessen.

Der deutliche Unterschied bei den Mittelwerten ist auf unterschiedliche Abstände zu den lokalen Verkehrsquellen und unterschiedlichem Verkehrsaufkommen zurückzuführen.

6.4.2 Stickstoffdioxid

Stickstoffdioxid in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Anzahl der Messwerte	Mittelwert	höchster Halb- stundenmittelwert	98 %-Wert
Fü 1	188	48	81	75
LÜB-Station Fü	190	36	69	65
LÜB-Station N	192	55	114	102
Fü 2	188	28	67	60
LÜB-Station Fü	192	35	74	66
LÜB-Station N	192	55	113	99
Fü 3	186	48	98	91
LÜB-Station Fü	192	37	74	65
LÜB-Station N	192	54	114	108
Fü 4	182	25	75	68
LÜB-Station Fü	191	35	78	69
LÜB-Station N	192	59	146	119
Fü 5	188	36	99	84
LÜB-Station Fü	188	35	64	61
LÜB-Station N	190	58	152	116
Fü 6	184	62	123	113
LÜB-Station Fü	190	38	66	61
LÜB-Station N	190	54	121	104
Fü 7	186	40	76	72
LÜB-Station Fü	192	36	67	62
LÜB-Station N	192	56	120	99
Fü 8	1178	30	84	68
LÜB-Station Fü	1221	31	82	67
LÜB-Station N	1221	40	163	90
Fü 1 – Fü 8	2480	36	123	84
LÜB-Station Fü	2556	34	82	66
LÜB-Station N	2561	48	163	103
Grenzwert 39. BImSchV (1-h-Mittelwert)			200*	
Grenzwert 39. BImSchV (Jahresmittelwert)			40	
Alarmwert 39. BImSchV (3h-Mittel)			400**	

119/140

* bei 18 zugelassenen Überschreitungen im Kalenderjahr

** an drei aufeinanderfolgenden Stunden

Beim Stickstoffdioxid traten an der LÜB-Station Fürth während des Messzeitraumes keine Überschreitungen der Kurzzeit-Grenzwerte der 39. BImSchV auf.

Der über den gesamten Messzeitraum (01.02.12 bis 31.01.13) gemittelte Stickstoffdioxidwert der LÜB-Station Fürth liegt bei $31 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und der LÜB-Station Nürnberg / Von-der-Tann-Straße bei $47 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Somit wird der Grenzwert der 39. BImSchV von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (Jahresmittelwert) an dieser LÜB-Station überschritten.

Für 3-4 Standorte in Fürth (1, 3, 6 evtl. 7) sind Überschreitungen wahrscheinlich. Der 1-h-Mittelwert von 200 µg/m³ und der Alarmwert von 400 µg/m³ (3-h-Mittel) werden jedoch nicht erreicht bzw. überschritten.

In der Anlage 2 sind Korrelationsdiagramme dargestellt. Daraus ergeben sich Regressionsgleichungen mit den LÜB-Werten der Station Fürth als unabhängige Variable x und den Messwagenwerten als abhängige Variable y zu $y = a \cdot x + b$ für die Messpunkte Fü 1 – Fü 8 und dem jeweiligen Bestimmtheitsmaß R^2 . Hieraus und dem LÜB Mittelwert über den gesamten Messzeitraum werden Jahresmittelwerte für Stickstoffdioxid an den Messpunkten Fü 1 – Fü 8 berechnet.

Stickstoffdioxid in µg/m³	Mittelwert Messzeitraum x	Regressionskoeffizienten		R^2	Jahresmittelwert errechnet y (Messzeitraum)
		a	b		
LÜB	34				
Fü 1		0,76	20,6	0,43	44
Fü 2		0,81	0,0	0,61	25
Fü 3		1,19	4,3	0,39	41
Fü 4		0,99	-10,4	0,68	20
Fü 5		1,05	-1,1	0,46	31
Fü 6		1,26	14,3	0,48	53
Fü 7		1,02	3,8	0,49	35
Fü 8		0,88	3,0	0,70	30

120/140

Aufgrund der errechneten Jahresmittelwerte würde sich beim Stickstoffdioxid an den Messpunkten Fü 1, Fü 3 und Fü 6 eine Überschreitung des Grenzwertes der 39. BImSchV von 40 µg/m³ ergeben. Ein unmittelbarer Vergleich eines Mittelwertes mit dem gültigen Grenzwert ist allerdings ohne weitere Betrachtungen nicht aussagekräftig, zumal bei den betreffenden Messpunkten das Bestimmtheitsmaß R^2 auf eine vergleichsweise schlechte Korrelation hinweist.

6.5 Ozon

Beim Ozon werden an allen Messpunkten vergleichbar niedrige Konzentrationen ermittelt. In der nachfolgenden Tabelle sind die im Luftmessfahrzeug an den Messpunkten Fü 1 – Fü 8 ermittelten Halbstundenmittelwerte dargestellt. An den LÜB-Stationen Fürth und Nürnberg / Von-der-Tann-Straße werden keine Ozonmessungen durchgeführt.

Ozon in $\mu\text{g}/\text{m}^3$	Anzahl der Messwerte	Mittelwert	höchster Halb- stundenmittelwert	98 %-Wert
Fü 1	184	32	112	101
Fü 2	178	48	114	101
Fü 3	184	37	123	92
Fü 4	180	49	144	134
Fü 5	186	43	130	110
Fü 6	180	30	109	87
Fü 7	188	38	124	113
Fü 8	1134	30	127	95
Fü 1 – Fü 8	2414	35	144	104
Informationsschwelle 39. BImSchV (1-h-Mittelwert)			180	
Zielwert 39. BImSchV (8-h-Mittelwert)			120*	
Alarmschwelle 39. BImSchV (1-h-Mittelwert)			240	

* dieser Wert darf als höchster 8-h-Mittelwert eines Tages an 25 Tagen im Jahr überschritten werden

Die Informationsschwelle der 39. BImSchV für den 1-h-Mittelwert von $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird an den Messpunkten Fü 1 – Fü 8 nicht überschritten.

Von den insgesamt 2414 ermittelten Halbstunden-Mittelwerten überschritten 17 den Wert von $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Ein unmittelbarer Vergleich eines Halbstundenmittelwertes mit einem 8-h-Mittelwert ist jedoch nicht möglich.

7. Zusammenfassung

Das Bayerische Landesamt für Umwelt führte in der Stadt Fürth von Februar 2012 bis Januar 2013 mittels eines Luftmessfahrzeuges Luftgütemessungen durch. Zum Vergleich wurden die Messwerte der LÜB-Stationen Fürth und Nürnberg / Von-der-Tann-Straße herangezogen.

Für die Komponente Feinstaub $PM_{2,5}$ diente die LÜB-Station Nürnberg / Muggenhof als Vergleichsstation.

Die Mittelwerte von Kohlenmonoxid und Schwefeldioxid liegen vergleichsweise niedrig. Die jeweiligen Grenzwerte der 39. BImSchV wurden nicht überschritten.

Beim Ozon wurde die Informationsschwelle von $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (1-h-Mittelwert) der 39. BImSchV nicht erreicht oder überschritten. Der Zielwert von $120 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (8-h-Mittelwert) wurde nur von einzelnen Halbstundenmittelwerten überschritten. Ein unmittelbarer Vergleich eines Halbstundenmittelwertes mit einem 8-h-Mittelwert ist jedoch nicht möglich.

Die Situation bei den Stickstoffoxiden ist durch die jeweilige am Messpunkt vorherrschende Verkehrssituation beeinflusst. Der durchschnittliche Stickstoffmonoxid-Wert mit $31 \mu\text{g}/\text{m}^3$ liegt über dem Wert der LÜB-Station Fürth mit $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und unter dem Wert der LÜB-Station Nürnberg / Von-der-Tann-Straße mit $68 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Beim Stickstoffdioxid wurden an der LÜB-Station Fürth während des Messzeitraumes keine Überschreitungen der Kurzzeit-Grenzwerte der 39. BImSchV festgestellt. Der gemittelte Stickstoffdioxid-Wert liegt bei $31 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Aufgrund der errechneten Jahresmittelwerte könnte sich an den Messpunkten Fü 1, Fü 3, Fü 6 und eventuell Fü 7 eine Überschreitung des Grenzwertes von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ergeben. Jedoch ist aufgrund der vergleichsweise schlechten Korrelation ein Vergleich von Mittelwerten mit dem Grenzwert ohne weitere Betrachtung nicht aussagekräftig.

Beim Feinstaub- PM_{10} und $PM_{2,5}$ zeigt sich ein einheitliches und witterungsgesteuertes Konzentrationsprofil.

Als Mittelwert über den Messzeitraum wurde für Feinstaub- PM_{10} $24 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und für Feinstaub- $PM_{2,5}$ $16 \mu\text{g}/\text{m}^3$ bestimmt. Der Anteil von Feinstaub- $PM_{2,5}$ beträgt 67 % vom Feinstaub- PM_{10} über das gesamte Stadtgebiet von Fürth.

Es zeigt sich, dass die Messwerte an den verkehrsbezogenen Messpunkten und an der LÜB-Station Nürnberg / Von-der-Tann-Straße höher liegen als die an der LÜB-Station Fürth. Die lufthygienische Situation wird im Stadtbereich durch die LÜB-Station Fürth hinreichend repräsentiert. Unterschiede ergeben sich durch das lokale Verkehrsaufkommen und den Abstand zu den Verkehrswegen.

Danksagung

Wir danken der Stadt Fürth für die engagierte Mithilfe bei der Planung und Durchführung des Messprojektes.

Weiterhin danken wir der Feuerwehr Fürth und dem Heinrich-Schliemann-Gymnasium für die Bereitstellung des Parkplatzes mit Stromanschluss für die Aufladung des Messwagens während der Nacht.



Holzmann

Technischer Inspektor

Würffel

Technischer Inspektor



Mayer

Baurat



Munzert

Regierungsdirektor

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Umweltausschuss	Termin 26.09.2013	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
--	-----------------------------	--	-----------------

Aktionsveranstaltungen im Rahmen der Bayerischen Klimawoche (Bericht)

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Vom 08.07. – 12.07.2013 fanden im Helene – Lange - Gymnasium und im Babylon – Kino interessante Aktionsprogramme für Schulklassen zu den Themen Klimaschutz und Energie statt. Teilgenommen haben 40 Klassen der Mittelschulen Gustav – Schickedanz und Otto – Seeling, der Leopold – Ullstein – Realschule, des Hardenberg – Gymnasiums und des Helene – Lange - Gymnasiums. Organisiert wurden die Veranstaltungen vom Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz. Die Bereitstellung der Räume und die schulinterne Abwicklung erfolgten durch das Helene – Lange - Gymnasium. Das Angebot umfasste:

Klimamobil und Klimaexpedition:

Externe Experten führten vom Sponsor Lightcycle finanziell unterstützte Veranstaltungen der „klima on ...s'cooltour“ Klimamobil und Klimaexpedition durch. Beim Klimamobil führten Schüler der 5. und 6. Klasse eigenhändig von zwei Biologinnen betreute anschauliche Experimente zum Klimaschutz und Klimawandel durch, bei der Klimaexpedition wurden aktuelle Satellitenaufnahmen, z. B. von Regenwaldgebieten mit älteren Aufnahmen des gleichen Gebiets verglichen. Schülerinnen und Schüler der 7. bis 11. Klassenstufe diskutierten unter Anleitung die durch veränderte Landnutzung bedingten Einflüsse auf das Klima und die globalen Zusammenhänge.

Energie-Erlebnis-Pfad:

An den dreizehn Stationen des Energie - Erlebnis - Pfades stand das Thema Energie im Mittelpunkt: Fragen wie „Was ist Energie?“, „Probleme der heutigen Energienutzung“, „Energie

und damit Geld sparen“ und der „Einsatz erneuerbarer Energien“ wurden behandelt. Anhand eines Aufgabenblattes konnten Schülerinnen und Schüler, teilweise auch interaktiv, an den einzelnen Stationen selbstständig die Lösungen erarbeiten.

Ausstellungen:

Viele Klassen besuchten auch die Ausstellungen „Klima – gesundes Essen und Einkaufen“ der Verbraucherzentrale Bayern e.V., „Nachhaltige Ernährung – Essen für die Zukunft“ des BayStMELF und die „Klimaschutz – Ausstellung“ der Klimaschutz – und Energieagentur Baden – Württemberg GmbH. Ein Schwerpunkt war hier der Einfluss der Ernährung auf den Ausstoß des Treibhausgases CO₂. Es wurde aufgezeigt, dass durch einen saisonalen und regionalen Einkauf von Obst und Gemüse, einer Verringerung eines übermäßigen Fleischkonsums sowie der Zubereitungsart Energie und klimaschädliche Treibhausgase eingespart werden können.

Filmvorführungen:

Abgerundet wurde das Programm durch Filmvorführungen im Babylon – Kino. Zur Auswahl standen der oscarprämierte Dokumentarfilm „Eine unbequeme Wahrheit“ des früheren amerikanischen Vizepräsidenten Al Gore und „The Age of Stupid“ (GB 2010, Regie Franny Armstrong), bei dem ein Mann im Jahr 2055 rückblickend anhand von Dokumentaraufnahmen versucht zu ergründen, wie der erfolgte weltweite Klimakollaps hätte verhindert werden können.

Kosten:

Die Gesamtkosten für die Ausleihe der Ausstellungen und des Energie-Erlebnispfades sowie die Restkosten für die von Lightcycle gesponserten Veranstaltungen Klimamobil und Klimaexpedition sowie die Kopierkosten für den Flyer und sonstige Kosten in Höhe von 1.652,37 € hat das OA übernommen. Bei ca. 1.000 Besuchern entstanden somit Kosten von ca. 1,65 € pro Teilnehmer/in. Nur den Eintritt für das Kino von 3 € mussten die Schülerinnen und Schüler, bzw. deren Erziehungsberechtigte selbst übernehmen.

Besuch von der Schulleitung und von Bürgermeister Braun:

Auch Herr Bürgermeister Braun nutzte die Gelegenheit, sich am HLG zu informieren und besuchte alle dort stattfindenden Veranstaltungen (Fotos: OA).



Frau Diedrich (2. v. links) erläutert Frau Kraml-Hopfengärtner, stellv. Schulleiterin des HLG, (vorne Mitte) und Herrn Bürgermeister Braun (rechts daneben) Stationen des Energieerlebnispfades. Rechts im Bild der Schulleiter des HLG, Herr Erhardt.



Öffentliche Berichterstattung:

Auch in den Fürther Nachrichten (15.07.2013) und in der Stadtzeitung (07.08.2013) wurde darüber berichtet:

Klimaexperten schließen klaffende Wissenslücken

Strampeln für den Strom, büffeln für die Umwelt: 40 Fürther Klassen kamen im Rahmen der Klimawoche ans HLG

Mit Experimenten, einem Quiz und Filmvorführungen im Heiene-Lange-Gymnasium (HLG) beteiligten sich Fürther Schüler erstmals an der Bayerischen Klimawoche des Umweltministeriums. Fünf Tage lang hatten die Jugendlichen Gelegenheit, Wissenslücken zum Thema Klimawandel oder Energiesparen zu schließen.

FÜRTH – Man muss ganz schön strampeln, um eine Glühbirne zum Leuchten zu bringen – und erst recht, um einen Wasserkocher lange genug

zu betreiben. Diese Erfahrung machten fast alle teilnehmenden Mädchen und Jungen, die auf einem umgebauten Heimtrainer Strom erzeugen wollten. Nicht nur an dieser Station des Energie-Erlebnis-Pfads waren sie mit großem Eifer dabei.

„Es sind wirklich alle total engagiert“, meint Karin Diedrich vom Umweltamt der Stadt. „Selbst wenn kein Lehrer dabei ist, sind alle beschäftigt.“ 40 Klassen von fünf Fürther Schulen haben sich für die Veranstaltungen im Rahmen der Klima-

woche angemeldet. Die Räumlichkeiten dafür hat das Gymnasium zur Verfügung gestellt. Federführend bei der Organisation war Karin Diedrich, die mit ihrem Einsatz vor allem eine Erwartung verbindet: „Ich hoffe, dass ein bisschen was bei den Kindern hängen bleibt.“

Was die Expertin meint, ist Wissen über die Hintergründe des Klimawandels, die Möglichkeiten erneuerbarer Energien oder die Vorteile saisonaler und regionaler Lebensmittel. „Das sind fast alles Begriffe, die die Schu-

ler aus den Medien kennen – aber im Unterricht kommen sie meiner Meinung nach noch zu kurz“, sagt Diedrich. Eventuell vorhandene Lücken möchte das Umweltamt allerdings nicht mit dem erhobenen Zeigefinger schließen. Vielmehr sollen sich die Jugendlichen ihre Erkenntnisse selbst erarbeiten und dabei Neues entdecken. „Wir möchten das Bewusstsein schaffen, dass jeder mit seinem persönlichen Verhalten etwas beitragen kann“, beschreibt Jürgen Tölk, stellvertretender Leiter des städtischen Umweltamts, die Zielsetzung.

Eindrucksvolle Experimente

Wie sich das weltweite Klima bereits verändert hat, zeigen die beiden Biologinnen Nicola Gepperth und Stephanie Hellmann. Sie sind mit dem Klimamobil der gemeinnützigen Initiative „lightcycle“ aus Freiburg angereist und machen an Hand von Satellitenaufnahmen globale Zusammenhänge deutlich. Mit einfachen, aber eindrucksvollen Experimenten demonstrieren sie, wie sich Windkreisläufe durch die Erwärmung beschleunigen, oder erzeugen mit Backpulver und Essig selbst CO₂. „Das ist für uns nicht giftig“, beruhigt Hellmann die Drittklässler, „für das Klima wird es aber problematisch, wenn zu viel davon in der Luft ist.“

Gemeinsam sammelt die Gruppe Ideen zum Klimaschutz – beispielsweise, weniger Fleisch zu essen oder das Autofahren einzuschränken. Auch dass die sogenannten Energiesparlampen oft giftiges Quecksilber enthalten, lernen die Schüler. Am Ende bekommen sie daher nicht nur das Buch „Die kleinen Klimaforscher“ als Geschenk, sondern auch einen handlichen Sammelkarton für kaputte Leuchten mit auf den Weg – damit der giftige Schrott nicht im Hausmüll landet. Und letztlich auch ein bisschen, um die Eltern über ihre Kinder für das Thema zu sensibilisieren. *al*



Mehr als nur heiße Luft: Bei der Klimawoche konnten die Fürther Schüler auch viel darüber lernen, wie viel Energie typische Haushaltsgeräte verbrauchen. Foto: Leberzammer



Bayerische Klimawoche in Fürther Schulen

Vor den Sommerferien hat das städtische Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz im Helene-Lange-Gymnasium (HLG) und im Babylon-Kino Aktionen für insgesamt 40 Schulklassen zu den Themen Klimaschutz und Energie organisiert, die auf großes Interesse stießen. Dabei führten beispielsweise Experten – vom Sponsor Lightcycle unterstützt – Veranstaltungen der

„klima on ...s'cooltour“ durch. Anschauliche Experimente, Diskussionsrunden zu den veränderten klimatischen Verhältnissen und den globalen Zusammenhängen ergänzten das Programm ebenso wie die 13 Stationen eines Erlebnis-Pfades zum Thema Energie. Viele Klassen besuchten auch Ausstellungen, die sich mit nachhaltiger Ernährung, den Folgen

übermäßigen Fleischkonsums für das Klima und den Auswirkungen gedankenlosen Einkaufsverhaltens befassten. Abgerundet wurde das Programm durch Filmvorführungen im Babylon-Kino. Zur Auswahl standen der Oscar prämierte Dokumentarfilm „Eine unbequeme Wahrheit“ des früheren amerikanischen Vizepräsidenten Al Gore und „The Age of Stupid“.

Schlussbemerkung:

Fast alle Schülerinnen und Schüler und auch die Lehrkräfte waren sehr interessiert und engagiert und begrüßten vor dem Schuljahresschluss diese Abwechslung zum normalen Schulalltag. Von zahlreichen Teilnehmern, besonders aus der Lehrerschaft, wurde um eine Wiederholung derartiger Angebote gebeten. Das OA hat die positive Resonanz auf diese Veranstaltungsreihe gerne zur Kenntnis genommen und strebt an, auch im kommenden Jahr öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen zu Klimaschutz und Energiefragen anzubieten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten	1652,37 €
		☒ nein	☐ ja
Veranschlagung im Haushalt		€	
☐ nein	☒ ja	Hst. 1130.6382.0000	Budget-Nr.
		im	☒ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 18.09.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und
Verbraucherschutz

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Umweltausschuss	Termin 26.09.2013	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
--	-----------------------------	--	-----------------

Pflanzung 2 0 1 3 - Südlich Ludwigbrücke

Aktenzeichen / Geschäftszeichen III/OA/U-NW-8	
Anlagen: Lageplan Übersicht – Auswertung der Rückläufe zur Instruktion „Vorentwürfe Pflanzung 2013“	

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.

Sachverhalt:

Hintergrund:

Das Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz (OA) beabsichtigt, noch im Jahr 2013 eine Pflanzung, finanziert aus Mitteln der Baumschutzverordnung (Ausgleichszahlungen), durchzuführen. Die Geldmittel sollen ordnungsgemäß dazu verwendet werden, neue Bäume im Stadtgebiet zu pflanzen.

Das OA hat Vorentwürfe für 5 Varianten erarbeitet. Diese wurden instruiert, mit den beteiligten Ämtern diskutiert und in der Referentenrunde vorbesprochen. Variante 1 A-6 „Südlich Ludwigbrücke“ soll demnach im Herbst 2013 durch das OA umgesetzt werden. Die sonstigen Varianten sind noch nicht entscheidungsreif.

Lage der Flächen:

Die Flächen liegen im Talraum der Pegnitz. Südlich davon liegt der Jubiläumshain, im Osten schließt eine Parkplatzfläche an, im Norden liegt die Ludwigbrücke und im Westen grenzt die Pegnitz mit einem lückigen Ufergehölzsaum an.

Planungsvoraussetzungen:

Es handelt sich um die Grundstücke Flurnummern 902 und 938, Gemarkung Fürth mit einer Gesamtflächengröße von 9.443 m². Sie befinden sich im Eigentum der Stadt Fürth. Die Flächen sind verpachtet. Der Pachtvertrag wurde bereits zum 31.10.2013 gekündigt.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Fürth werden die Flächen als sonstige Grünflächen dargestellt.

Die Flächen sind für das Ökokonto nicht geeignet, da das Aufwertungspotential gemäß der Naturschutzkostenerstattungssatzung sehr gering ist. Für eine Pflanzung aus Mitteln der Baumschutzverordnung sind sie dagegen gut geeignet.

Bestand:

Die Flächen werden derzeit als Grünland genutzt und sind als Triebweg für einen örtlichen Wanderschäfereibetrieb von besonderer Bedeutung. Sie sind in der Stadtbiotopkartierung 2012 als Biotop mit der Nummer FUE 1136-001 als frische, relativ artenarme Flachlandmähwiese erfasst. Der Artenbestand weist viel Wolliges Honiggras, Wiesen-Fuchsschwanz und Spitzwegerich auf. Weitere häufige Arten sind Ruchgras, Wiesen-Schafgarbe, Wiesen-Knäuelgras und Scharfer Hahnenfuß. Auch andere Fettwiesenarten, wie Löwenzahn sind regelmäßig eingestreut.

Am östlichen Rand der Flächen stehen einige Großbäume, die das Ortsbild prägen, zur Pegnitz hin existiert abschnittsweise ein Ufergehölzsaum.

Bestand Versorgungsleitungen:

Eine Instruktion bezüglich möglicher Versorgungsleitungen wurde durchgeführt, die Ergebnisse sind zu beachten.

Ziel / Landschaftsplanerische Bewertung:

Es soll eine (gruppierte) Baumreihe am östlichen Ufer der Pegnitz mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen zur langfristigen Schaffung von Großgrünstrukturen entwickelt werden. Zudem ist geplant, die an der östlichen Grundstücksgrenze bestehende lückige Baumreihe zu vervollständigen. Im nahen innerstädtischen Bereich ist der Verlust von Großgrünstrukturen durch die immer wieder im Gespräch befindliche Umnutzung des Bereiches nördlich der Mühlstraße und die beginnende Bebauung am Kavierlein nicht auszuschließen.

Die landwirtschaftliche Nutzung der stadtnahen Fläche kann nach der Pflanzung beibehalten werden. Es handelt sich um eine Engstelle im Talraum; die verstärkt wird durch den Jubiläumshain, einen Gehölzriegel am Talblick und die Ludwigbrücke selbst.

Das Landschaftsbild wird durch eine Pflanzung aufgewertet.

Durch den großen Abstand der beiden Baumreihen und dauerhafter extensiver Nutzung der Wiese kann der Biotoptyp Flachlandmähwiese weiter entwickelt werden. Dadurch erhöht sich auch die Qualität als Lebensraum für Pflanzen und Tiere und die Biodiversität.

Restriktionen:

Die Flächen liegen im Landschaftsschutzgebiet der Stadt Fürth und im Überschwemmungsgebiet der Pegnitz. Nach Anhörung der betroffenen Fachämter steht die Umsetzung der Pflanzung den Vorgaben der beiden Schutzverordnungen in diesen Bereichen nicht entgegen.

Die Wiesenfläche ist als Biotop mit der Nummer FUE 1136-001 kartiert. Es handelt sich dabei um eine artenarme Ausprägung der Flachlandmähwiese. Der große Abstand der beiden Baumreihen ermöglicht weiterhin genügend Sonneneinstrahlung. Durch die weiterhin extensive Nutzung der Fläche, dauerhaft ohne Düngung und chemischen Pflanzenschutz, ist davon auszugehen, dass sie sich positiv entwickeln wird.

Instruktion:

Die betroffenen Fachämter wurden im Rahmen einer Instruktion beteiligt. Die Aussagen aus den Rückläufen sind beiliegender Übersicht zu entnehmen. Das Grünflächenamt (GrfA) hielt die ursprünglich hainartig geplante Pflanzung nicht für sinnvoll, der offene Charakter des Tales, die Sichtbeziehung zu Fluss und Altstadt und die landwirtschaftliche Nutzung sollten erhalten werden.

Hierzu ist anzuführen, dass der Talraum in diesem Bereich bereits durch die Anlage des Jubiläumshains, einen massiven Gehölzriegel entlang des Talblick und die Ludwigbrücke selbst

unterbrochen ist. Die angesprochenen erhaltenswerten Sichtbeziehungen zur Altstadt sind daher, wenn überhaupt, nur noch eingeschränkt vorhanden, der offene Charakter des Talraumes ist bereits jetzt in diesem Bereich nur noch von der Ludwigbrücke aus zu erkennen. Mit der Modifizierung der Pflanzung weg von einem hainartigen Bestand in Verlängerung des Jubiläumshaines hin zu einer (gruppierten) Baumreihe entlang der Pegnitz und der Ergänzung der lückigen östlichen Baumreihe wurde gleichwohl diesen Bedenken des GrfA, insbesondere jedoch den Interessen eines örtlichen Wanderschäferbetriebs, Rechnung getragen. Mit der nun vorgelegten Variante wurde eine Pflanzung geplant, welche durch den Erhalt des Freiraums in der Aue die wichtigen Kaltluftströme im Talraum nicht über das vorhandene Maß hinaus unterbricht und gleichzeitig in exponierter Lage neues Großgrün schafft. Angesichts wieder aufkeimender Nutzungsabsichten für das gegenüber liegende Wolfsgruberareal erscheint dies am Standort südlich der Ludwigbrücke von großer Bedeutung.

Gestaltungsentwurf / Pflege:

In der Pegnitzau sollen Großbäume am östlichen Ufer der Pegnitz gepflanzt und die lückige Baumreihe an der östlichen Grundstücksgrenze ergänzt werden (siehe beiliegender Lageplan). Die als Biotop kartierte Wiesenfläche kann erhalten und entwickelt werden, da sie dauerhaft extensiv genutzt wird und trotz der Pflanzung eine ausreichende Sonneneinstrahlung möglich ist. Der Talraum der Pegnitz wird nicht wesentlich eingeengt.

Für die Pflanzung werden auentypische, standortgerechte, heimische Gehölze (möglichst autochthones Pflanzmaterial) ausgewählt:

- Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), StU 14-16 cm
- Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), StU 14-16 cm
- Silber-Weide (*Salix alba*) StU 14-16 cm
- Stiel-Eiche (*Quercus robur*), StU 14-16 cm
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*), StU 14-16 cm

Auf die Pflanzung der autotypischen Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) wird verzichtet, da die Erfahrungen im Jubiläumshain zeigen, dass der Pilz Phytophthora hier Schäden bis zum Absterben verursacht.

Die Wiesenfläche wird extensiv gepflegt. Auf jeglichen Dünger und chemischen Pflanzenschutz wird verzichtet. Sie wird 2-mal jährlich gemäht, das Mähgut wird abgefahren. Die erste Mahd soll Ende Juni stattfinden.

Ausführung:

Das OA wird das GrfA mit der Herstellung der Pflanzung sowie der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege beauftragen.

Die weitergehende dauerhafte Pflege erfolgt ebenso durch das GrfA.

Es ist geplant, die Pflanzung im Herbst 2013 durchzuführen.

Kosten / Finanzierung:

Die Kosten für die Herstellung sowie die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Bäume werden aus Mitteln der Ausgleichszahlungen der Baumschutzverordnung getragen. Für den laufenden Unterhalt durch das GrfA ist ein Ansatz im Haushalt erforderlich.

Kosten für Herstellung sowie Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: ca. 15.000 €

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten ca. 15.000 €	☐ nein ☒ ja €

Beschlussvorlage

Veranschlagung im Haushalt										
☐	nein	☒	ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐	Vwhh	☐	Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:										

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 19.09.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Royer, Gertrud
--

Auswertung der Rückläufe zur Instruktion „Vorentwürfe Pflanzungen 2013“

		1A, 1B „Städtisch Ludwigbrücke“	2 „Weichselgarten“	3 „Städtisch Zennwald“	4 A, AB „Kieselbühl“	5 „Mittelbachtal“
Försterei		1A, 1B „Städtisch Ludwigbrücke“ Favorisiert wird eindeutig Variante 1A, die Pflege bei Variante 1B ist zu aufwändig und teuer	Keine forstliche Bedeutung	Wird sehr befürwortet; es wird vorgeschlagen die FlNr. 894/2 an einen Landwirt zu verpachten und 3 Bäume auf FlNr. 894 zu pflanzen		Wird befürwortet; es sollte geprüft werden ob die Trasse der Fernwasserleitung komplett von der Pflanzung von Gehölzen ausgespart werden muss
Tiefbauamt	Zu den Vorentwürfen gibt es keine Einwände					
Grünflächenamt	Fast durchweg handelt es sich um Maßnahmen, die auch für das Okokonto geeignet sind. Ausgleichszahlungen sollen im Innenbereich (dem Geltungsbereich der BSchV) verwendet werden; es besteht die Notwendigkeit für das Okokonto Flächen bereit zu stellen; es herrscht große Flächenkonkurrenz mit der Folge hoher Grundstückspreise; deshalb werden Neupflanzungen im Innenbereich favorisiert	Nicht sinnvoll (offener Charakter des Tales, die Sichtbeziehung zu Fluss und Altstadt und die landw. Nutzung sollten erhalten werden)	Gute Eignung als Okokontomaßnahme; Sicherung und Ergänzung bestehender Hecken	Sehr gute Eignung als Okokontomaßnahme	Eignung als Okokontomaßnahme ist gegeben	Sehr gute Eignung als wirtschaftliche Okokontomaßnahme ist gegeben (Aufwertungspotential von ca. 10.000 Biotopwerpunkten)
Stadtplanungsamt	Alle Standorte sind in der „freien Landschaft“; Eingriff fand im Innenbereich statt; auch der Ausgleich sollte im Innenbereich (bebautes Stadtgefüge) stattfinden; dies hätte ökonomische und ökologische Vorteile; auch Konkurrenz zum Okokonto wurde vermieden; Vermögenswert der Grundstücke wäre in die Kostenkalkulation einzubeziehen und mit dem Liegenschaftsamt zu verrechnen	o.E.; sofern Hochwasserabfluss sichergestellt ist; Variante 1 A wird bevorzugt	Furnummer 462; CEF-Maßnahme „Leichenfenster“ i.Z. mit B-Plan Nr. 433; o.E. Bewertung: Leichenfenster wegen Nähe zum Gehölz nicht sinnvoll; für nächstes Jahr sollte ein geeigneter Standort gesucht werden	Die Flächen wurden im Jahr 2013 für das Okokonto erworben	Aufstellungsbeschluss vom 02.06.1966 für B-Plan Nr. 307 gilt als überholt; o.E.	Trassenverlauf in Prüfung (Wüstungsbereich); Änderungsverfahren zur Herausnahme mit Beschluss StR v. 25.07.2012 eingeleitet; Hinweis auf Fernwasserleitung; o.E.
Liegenschaftsamt	Im Folgenden: Einschätzung bezüglich der Realisierbarkeit der einzelnen Varianten aus privatrechtlicher Sicht	Flächen an Schäfer Wüst verpachtet; Herrn Wüst wurden bereits mehrere Kündigungen nach weiteren Verhandlungen wieder zurückgenommen werden mussten	2 Eigentümer, 1 Pächter des städt. Grundstücks; mit einem Eigentümer wurden schon erfolgversprechende Verhandlungen geführt, die wegen Personalrotation nicht fortgeführt wurden; das Verhalten der beiden anderen Herrn kann nicht eingeschätzt werden; Weitere Mitteilung LA: Eigentümer der Furnr. 470 möchte nur tauschen; Eigentümer der Furnummer 471 ist verkaufsbereit	Variante, die unbedingt zu bevorzugen ist, weil die Grundstücke bereits erworben und nicht verpachtet sind; sofort umsetzbar	Flächen von überwiegend aktiven Landwirten aus Unterfarnbach; auf Grund von Flächenknappheit keine Verkaufsbereitschaft; allenfalls Tauschmöglichkeit; keine Zustimmung von LA, da mit einem massiven Flächenverlust gerechnet werden muss;	Der Eigentümer der Furnummer war stets kooperationsbereit; die Machbarkeit wird höher eingeschätzt als die Varianten 1, 2 und 4; Weitere Mitteilung LA: Eigentümerin der FlNr. 324 der mit einem massiven Flächenverlust gerechnet verkaufsbereit
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg	Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind nur die Varianten 1 A und 1B auf Grund der Lage im Überschwemmungsgebiet relevant; keine Variante liegt in einem MSG	Bei regulären Abflussverhältnissen keine Überflutung; bei HQ5 bzw. HQ100 ist mit Überflutungshöhen bis zu 1 Meter und Fließgeschwindigkeiten bis 0,3 bzw. 0,9 m/s zu rechnen; für den sicherzustellenden Hochwasserabfluss ist 1A günstiger; grundsätzlich beide Varianten möglich				
Realisierung möglich ja/nein		ja	ja	ja	nein	nein

Pflanzung 2013 - Variante 1A-6 "Südlich Ludwigbrücke"





Verfügung zum Antrag

Antragsteller: SPD-Stadtratsfraktion	Antragsnummer: AG/228/2013	Antragsdatum: 11.06.2013
Gegenstand des Antrags: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 11.06.2013 - Bikepark - Bauschuttdeponie Burgfarrnbach - Fürther Stadtwald	Bearbeiter: Michaela Zöllner	

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Umweltausschuss am 26.09.2013**

- II. BMPA/SD
 1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
 2. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen,
Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD

- III. Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung und den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 13.06.2013
BMPA/SD
i.A.

☎ 1095/1096

SPD Stadtratsfraktion Fürth • Theaterstraße 24 • 90762 Fürth

Stadt Fürth – Direktorium
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
Postfach

90744 Fürth

Stadtratsfraktion Fürth

Theaterstraße 24
90762 Fürth

Tel/Fax 0911 / 77 84 10

e-mail: SPD-Fraktion-Fuerth@nefkom.net
internet: www.spd-fuerth.de

Bankverbindung: Sparkasse Fürth
Kontonr. 141 036 BLZ 762 500 00

11.06.2013

Bikepark - Bauschuttdeponie Burgfarnbach – Fürther Stadtwald

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, das Anliegen des RSC – Radsportclub Fürth e.V. 1907 an der Bauschuttdeponie Burgfarnbach und im Fürther Stadtwald einen Bikepark einzurichten zu prüfen.

Die Errichtung einer derartigen Anlage sehen wir als eine positive Weiterentwicklung der "Sportstadt Fürth".

Mit freundlichen Grüßen



Sepp Körbl
Fraktionsvorsitzender

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Umweltausschuss	Termin 26.09.2013	Status öffentlich - Kenntnisnahme	Ergebnis
--	-----------------------------	--	-----------------

Bikerpark - Bauschuttdeponie Burgfarrnbach - Fürther Stadtwald

Aktenzeichen / Geschäftszeichen III/OA/U	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Radsportclub Fürth e.V. (RSC) beabsichtigt, im Bereich der Erd- und Bauschuttdeponie im Fürther Stadtwald einen Bikerpark anzulegen. Nach ersten Überlegungen des RSC sollen ein bis drei Trails in unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden angelegt werden, welche den Nutzerinnen und Nutzern der Anlage zur Verfügung gestellt werden sollen. Der RSC hat im Frühsommer diese Überlegungen vor Ort im Beisein von Herrn Bürgermeister Braun den betroffenen Dienststellen der Verwaltung (Sportservice, Amt für Abfallwirtschaft, Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz - einschl. Forsterei) vorgestellt. Bei der Zulassung des Vorhabens sind neben haftungsrechtlichen Fragen auch verschiedene umweltrechtliche Belange, z.B. naturschutz- und forstrechtliche Aspekte, zu prüfen. Insbes. wird auch noch zu klären sein, wie sich das Vorhaben mit dem noch die kommenden Jahre andauernden Deponiebetrieb vereinbaren lässt. Man kam daher überein, dass der RSC die Überlegungen zunächst weiter konkretisiert und den geplanten Verlauf der Trails planlich darstellt. Mit diesen Überlegungen soll vor der Durchführung eines Zulassungsverfahrens die Zulässigkeit des Vorhabens intern geprüft werden. Die genannten Unterlagen hat der RSC bislang nicht vorgelegt; die Verwaltung wird daher entsprechend nachfassen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein ☐ ja Gesamtkosten €		☐ nein ☐ ja €	

Beschlussvorlage

Veranschlagung im Haushalt										
☐	nein	☐	ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐	Vwhh	☐	Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:										

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 18.09.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz Herr Jürgen Tölk
--

Telefon: (0911) 974-1490

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 3 Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung	
Vorlage Abf/041/2013	1
Synopsis zur Neufassung der Satzung für die Abfallwirtschaft_aktuell A	3
TOP Ö 4 Konzept zur Sammlung von Alttextilien	
Vorlage Abf/043/2013	45
Altkleidercontainerstandorte Abf/043/2013	49
TOP Ö 5 Benchmark über die abfallwirtschaftlichen Gesamtkosten	
Vorlage Abf/042/2013	51
TOP Ö 6 Luftgütemessungen des Bayer. Landesamtes für Umwelt (LfU) in der Stadt	
Vorlage OA/068/2013	57
Anlage1_Übersicht OA/068/2013	61
Anlage2_Korrelationen OA/068/2013	87
Bericht_Luftgüte OA/068/2013	105
TOP Ö 7 Aktionsveranstaltungen im Rahmen der Bayerischen Klimawoche (Bericht)	
Vorlage OA/066/2013	123
TOP Ö 8 Pflanzungen 2 0 1 3 - südlich Ludwigbrücke u.a.	
Vorlage OA/064/2013	127
Auswertung Instruktion Tabelle OA/064/2013	131
Ludwigbrücke1A-6 OA/064/2013	133
TOP Ö 9 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 11.06.2013 - Bikepark - Bauschuttd	
Verfügung zum Antrag AG/228/2013	135
13.06.11 SPD Antrag Bikepark - Bauschuttdeponie Burgfarnbach - Fürthe	137
TOP Ö 9.1 Vorlage zum Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 11.06.2013 -Bikerpar	
Vorlage OA/067/2013	139
Inhaltsverzeichnis	141